# Geschäftsbedingungen und Handelsbräuche im deutschen Weinhandel

## Eine rechtstatsächliche u. rechtspolitische Untersuchung

---

**Inaugural-Dissertation**

zur Erlangung der Doktorwürde

der Juristischen Fakultät

der Johann Wolfgang Goethe-Universität

zu Frankfurt am Main

vorgelegt von

**Eugen Engling**

Gerichtsreferendar

1 9 3 6

Bernhard Sporn, Buchdruckerei und Verlagsanstalt

Zeulenroda

Herrn Prof. Dr. Friedrich Klausing, Frankfurt a./Main, möchte ich an dieser Stelle für die Anregung zur Bearbeitung dieses Themas und für seine verständnisvolle Förderung der Arbeit meinen herzlichsten Dank aussprechen.

Mainz-Gonsenheim, den 10. Januar 1936.

Eugen Engling.

*Meinen lieben Eltern*

# Inhaltsverzeichnis.


Seite

Einleitung:

Abgrenzung des Themas . . . . . 7

Erster Abschnitt:

Kurzer geschichtlicher Ueberblick über die Entstehung der heutigen Handelsbräuche und Geschäftsbedingungen des deutschen Weinhandels . . 10

Zweiter Abschnitt:

Rechtliche Würdigung der Geschäftsbedingungen und Handelsbräuche des Weinhandels im allgemeinen . . . . . 15

I. Geschäftsbedingungen . . . . . 15

1. Begriff und Rechtsnatur . . . . . 15

2. Geltungsbereich, Art und Umfang des Verbindlichwerdens . 16

3. Rechtscharakter der Kodifikation . . . . . 19

II. Handelsbräuche . . . . . 22

1. Begriff und Rechtsnatur . . . . . 22

2. Verbindlichkeit und Abgrenzung des Geltungsbereiches . . 24

3. Prüfung ihres Anspruches auf die Bezeichnung „Handelsbrauch" und Stellungnahme zur Kodifizierung durch die Weinhandelsverbände . . . . . 28

III. Abschließende Feststellung des Gesamtcharakters der Kodifikation 32

Dritter Abschnitt: Besonderer Teil.

Die einzelnen Bestimmungen . . . . . 33

A. Kaufverhandlungen und Vertragsschluß im Weinhandel . . . 33

I. Angebot

1. Angebot mit Probe . . . . . 33

2. Die Bezeichnung „freibleibend" . . . . . 34

3. Versteigerungsbedingungen über das Angebot . . . . 34

4. Klauseln über Ware, Menge und Preis . . . . . 35

II. Annahme des Angebotes . . . . . 37

1. Formerfordernisse . . . . . 37

2. Die Versteigerungsbedingungen über den Kauf durch mehrere Personen . . . . . 39

3. Abschluß durch einen Kommissionär . . . . . 40

B. Die Erfüllung des Kaufvertrages . . . . . 46

I. Erfüllungszeit für die Lieferung . . . . . 46

II. Erfülungsort und Gerichtsstand . . . . . 48

III. Besitzverschaffung . . . . . 51

1. Im freihändigen Verkehr . . . . . 51

2. Bei Käufen auf Versteigerungen . . . . . 56

3. Nach den „Winzerbedingungen" . . . . . 60

4. Die Bedeutung der Siegelung im Weinhandel . . . . 60

Seite

IV. Eigentumsübergang . . . . . 63
1. Eigentumsvorbehalt nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen 63
2. Würdigung des Eigentumsvorbehaltes der Kommissionäre . 66
3. Hinweis auf den geringen Wert dieser Klausel für den Weinhandel 69
C. Schlechterfüllung . . . . . 71
I. Mängelrügen . . . . . 71
1. Mängelrügefristen der Geschbed. Hbre. . . . . 71
2. Mängelrügearten der Geschbed. Hbre. . . . . 72
3. Regelung in den Verst.Bed. . . . . 73
II. Verzug . . . . . 74
1. Annahme- und Abnahmeverzug . . . . . 74
2. Zahlungsverzug . . . . . 76
D. Leergutfragen . . . . . 78
E. Schiedsgerichtsklausel . . . . . 81

Schluß:

Zusammenfassung der Ergebnisse . . . . . 82
Literaturverzeichnis . . . . . 86

Anhang:

Kodifikation der Geschbed.Hbre. . . . . 89
Kodifikation der Komm.Geschbed. . . . . 93
Deutsche Winzerbedingungen von 1935 . . . . . 94
Versteigerungsbedingungen des Vereins der Naturweinversteigerer Rheinhessens . . . . . 96

# Abkürzungen

| | | |
|---|---|---|
| Geschbed. | = | Geschäftsbedingungen. |
| Hbr. | = | Handelsbrauch. |
| Geschbed. Hbre. | = | Geschäftsbedingungen und Handelsbräuche des deutschen Weinhandels in der Fassung der letzten Kodifikation der deutschen Weinhandelsverbände v. 20. 2. 1932. |
| Komm. Geschbed. | = | Geschäftsbedingungen der deutschen Weinkommissionäre (Kodifikation der „Vereinigung Rheinischer Weinkommissionäre e. V.“, gültig heute für alle Weinkommissionäre der Weinbaugebiete des Rheins, der Nahe, der Haardt und der Mosel). |
| Verst. Bed. | = | Versteigerungsbedingungen der Naturweinversteigerer der Weinbaugebiete, insbesondere des Verbandes deutscher Naturweinversteigerer (V.D.N.V.) und der Domänen. (Soweit auf Versteigerungsbedingungen von einzelnen Privatleuten hingewiesen wird, ist das besonders hervorgehoben). |
| D.W.Z. | = | Deutsche Weinzeitung. |

# Einleitung.

Auch der deutsche Weinhandel ist der seit geraumer Zeit in weiten Bereichen der deutschen Wirtschaft üblich gewordenen Sitte gefolgt, die in den einzelnen Wirtschaftsgebieten herrschenden sogen. Geschäftsbedingungen und Handelsbräuche zu sammeln, schriftlich niederzulegen und zu vereinheitlichen[1]). Wenn er auch noch nicht, wie andere Wirtschaftszweige, das Ziel, diese „Normen" für alle Fachgenossen verbindlich zu machen, erreicht hat, so lohnt sich doch eine genauere Betrachtung des bis heute bereits Geschaffenen, zumal allgemein diesen Bestrebungen der Wirtschaft von Seiten der Wissenschaft und Rechtsprechung, die hier von der Entstehung eines „autonomen Rechtes der Wirtschaft"[2]), einer „Gesetzgebung ohne Gesetz"[3]) sprechen, weil die Geschbed. das „Privatgesetz" des betr. Faches seien[4]), wachsende Beachtung geschenkt wird[5]). Besonders die Handelsbräuche haben eine solche Be-

1) Vgl. die Geschbed. der Banken, Versicherungen, Spediteure, Schiffahrt, des Getreidehandels, der Textilbranche usw. Hinweise auf die Sammlungen und das Schrifttum hierüber vor allem in den HGB Kommentaren zu § 346. Vgl. besonders Raiser aaO S. 26 ff.

2) Vgl. Großmann-Doerth in JW 1929 S. 3437.

3) Vgl. Richter S. 2034 in JW 1929.

4) Vgl. Richter aaO S. 2032.

5) Vgl. insbesondere außer den vorstehend bereits Angeführten Großmann-Doerth „Der heutige Wirtschaftsjurist" aaO S. 82/84, der diese neue Einstellung zum Recht und zur Rechtsanwendung bei vielen Juristen auf ein „Bedürfnis nach größerer Lebensnähe" zurückführt. Ferner Großmann-Doerth „Selbstgeschaffenes Recht der Wirtschaft und staatliches Recht" aaO 1933 und „Die Rechtsfolgen vertragswidriger Andienung" aaO 1934. — Kurz vor der Drucklegung der vorliegenden Arbeit erschien das neue Werk von Raiser „Das Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen" aaO 1935, mit dem das Schrifttum sich vor allem nun auch der Dogmatik des Rechtes der Geschäftsbedingungen zuwendet. Vgl. zu dem oben Ausgeführten S. 90/91.

deutung erlangt, daß ihre „theoretische Durchdringung ein besonderes Gebiet der Rechtstatsachenforschung" darstellt[6]).

Es erscheint daher angebracht, die Verhältnisse in einem ganzen Wirtschaftszweig, hier also im deutschen Weinhandel, geschlossen zu untersuchen, um ein Bild darüber zu gewinnen, inwieweit das Gesetz tatsächlich „an die Wand gedrückt" wird[7]). Dabei sollen hier die Geschbed. und Hbre. Gegenstand der Prüfung sein, die sich auf Vertragsabschluß und -abwicklung beziehen. Zu diesem Zweck werden in erster Linie herangezogen die Kodifikation der Geschäftsbedingungen und Handelsbräuche des deutschen Weinhandels (Geschbed. Hbre.) in ihrer letzten Fassung vom 20. 2. 1932 und die Geschäftsbedingungen der Weinkommissionäre (Komm.Geschbed.). Von den Weinbau treibenden Kreisen hatten bis vor kurzer Zeit nur diejenigen Produzenten einheitliche Geschäftsbedingungen, die sich in Versteigererverbänden zusammengeschlossen hatten. Ihre „Versteigerungsbedingungen" sollen ebenfalls mit erörtert werden, weil ein großer Teil des ganzen Weinabsatzes auf den Versteigerungen vor sich geht, die damit im weiteren Sinne auch mit zum Weinhandel gehören. Mitte 1935 sind dann die sogen. „Deutschen Winzerbedingungen von 1935" erschienen[8]). Sie wurden vom Reichsbeauftragten für die Regelung des Absatzes von Weinbauerzeugnissen zwecks einheitlicher Regelung des Kaufes von Faßwein beim Erzeuger herausgegeben und den Angehörigen der am Weinverkehr beteiligten Gruppen als Grundlage für ihre Kaufverträge empfohlen. Inhaltlich stimmen sie mit den Geschbed. Hbren. und den Verst.Bed. teils wörtlich, teils dem Sinne nach völlig überein. Es wird deshalb auf sie hier nur eingegangen, soweit sie Besonderheiten aufweisen.

Bei der Bearbeitung des gesamten Stoffes soll einerseits das Rechtstatsachenmaterial zusammengetragen und geordnet, andererseits sollen die einzelnen Bestimmungen daraufhin geprüft werden,

---

6) Vgl. Dove-Meyerstein aaO 1926 S. VI; Klausing, Krediteröffnungsvertrag aaO S. 114.

7) Vgl. Michel aaO S. 4.

8) Vgl. Veröffentlichung in der DWZ Nr. 51 vom 8. 7. 35.

inwieweit sie auf das staatliche Recht ergänzend oder abändernd einwirken[9]). Einen Abdruck der wichtigsten Kodifikationen und ein Beispiel der Verst.Bed. bringe ich als Anhang.

9) Klaeren beschäftigt sich in seiner Dissertation über „Handelsbräuche und Geschäftsbedingungen im deutschen Wein- und Spirituosenhandel" mit der Kodifikation der Geschbed.Hbre. fast gar nicht, sondern beschränkt sich auf eine gelegentliche Zitierung einiger Stellen. Der Hauptteil seiner Arbeit besteht in einer Besprechung der in den einzelnen Gutachtensammlungen enthaltenen, sich auf den Weinhandel beziehenden Gutachten, die er im wesentlichen nur erläutert (teilweise dadurch, daß er sie durch die Geschbed:Hbre. erklärt!) ohne rechtliche Stellungnahme dazu. Z. T. verallgemeinert er auch in Irrtum erregender Weise dadurch, daß er die für lokale Bezirke geltenden Bräuche als allgemeine Hbre. hinstellt. Durch die letzte Kodifikation der Geschbed. und Hbre., die zwischen Geschbed. und Hbren. bewußt trennt, sind seine auf die Gutachten abstellenden Darlegungen heute im wesentlichen überholt.

Erster Abschnitt.

# Kurzer geschichtlicher Ueberblick über die Entstehung der heutigen Handelsbräuche und Geschäftsbedingungen des deutschen Weinhandels.

In großen Zügen wollen wir uns zunächst ganz kurz vor Augen führen, wie es überhaupt zu den uns heute vorliegenden Kodifikationen im Weinhandel kam[1]).

I. Nachdem zur Zeit der Karolinger der Weinhandel infolge des Aufblühens des Weinbaues in Deutschland aus den Händen der Römer und Gallier auf Deutsche übergegangen war und auf dem Wege über die deutschen Herrscher, die ihn ursprünglich aus finanziellen Gründen als eigenes Recht in Anspruch nahmen, und die Klöster an die emporstrebenden Städte gekommen war, begegnen uns etwa im 13. Jahrhundert zum ersten Male deutsche Weinhandelsbräuche[2]). Sie kamen auf den städtischen Weinmärkten auf, auf denen der Weinumsatz der damaligen Zeit hauptsächlich getätigt wurde, und waren von solcher Bedeutung, daß sie dem Ge-

1) Eine Geschichte des deutschen Weinhandels ist bis heute nicht geschrieben worden. Die nachfolgenden Ausführungen über die Verhältnisse vor 1900 stützen sich auf das umfassende Werk von Bassermann-Jordan „Geschichte des Weinbaues" III. Abschnitt: „Weinhandel". Vgl. a. Klaeren aaO. S. 34 ff.

2) Vgl. Bassermann-Jordan aaO S. 814 ff. mit weiteren Einzelheiten. — An sich sind Vorschriften über den Verkehr mit Wein so alt wie die in graue Vorzeit zurückreichende Geschichte des Weinhandels selbst. So z. B. schrieb der babylon. König Hammurabi (um 2150 v. Chr.) nicht nur das älteste uns bekannte Gesetzbuch, sondern er erließ auch eine ganze Reihe uns sehr modern anmutender weinrechtl. Vorschriften, z. B. das Verbot an die „Weinhändlerinnen" und Weinhändler, Wein unter dem festgesetzten Tarif zu verkaufen (vgl. die heutigen „Richtpreise"), lärmende Personen bei sich zu dulden, während der Erntezeit über das Maß hinaus Wein zu verabreichen, usw. S. Bassermann-Jordan S. 833. — Handelsbräuche waren auch den römischen Weinhändlern bekannt. Vgl. Klaeren aaO S. 34.

setz vorgingen[3]), wie ja überhaupt in der damaligen Zeit die consuetudo[4]) in rechtlichen Dingen im Vordergrund gestanden hat[5]). Eine solche Gewohnheit war z. B. die „Gabelung": Alle Weine wurden registriert, und beim Kauf auf den Weinmärkten war jeder Käufer dann verpflichtet, zu jeder guten Nummer die korrespondierende schlechte mit zu erwerben, damit die geringeren, sonst unverkäuflichen Sorten auch abgesetzt wurden. Eine andere consuetudo war die „Schließung", d. h. obrigkeitliche Preisfestsetzung auf dem Rathause in Gegenwart der Winzer und Weinkäufer.

Aus den Marktgebräuchen entwickelten sich die Weinmarktordnungen. „Freihändiger Verkauf außerhalb des Weinmarktes war so gut wie ausgeschlossen"[6]). Erst vom 17. Jahrhundert ab wurde dieser Zwang der Weinmärkte aufgehoben.

Mit der Ausdehnung des Weinhandels auf das ganze Reichsgebiet in der Neuzeit entwickelten sich überall lokale Handelsbräuche, deren Verschiedenheit schließlich gegen Ende des vorigen und im Anfange dieses Jahrhunderts zu immer zahlreicheren Streitigkeiten mit nachfolgenden Prozessen führte. Die Gerichte hielten sich in ihren Urteilen dann an Sachverständigengutachten, denen häufig nur die persönliche Ansicht des Sachverständigen und nicht ein allgemeiner Brauch zugrunde lag[7]). Die Handelskammern versuchten zwar, durch Erstattung und Veröffentlichung von Gutachten hier ordnend einzugreifen, voran die Handelskammer Berlin[8]). Dadurch entstand aber die neue Schwierigkeit, daß nun verschiedene

---

3) Vgl. die bei Bassermann-Jordan aaO S. 814 Anm. 4 erwähnte in einer Klosterurkunde zu findende Anordnung Rudolfs von Habsburg, wonach für Geistliche, die Wein „en detail", „per mensuras" nicht „in grosso" verkauften, die Bestimmung galt „oneri civium sive negotiatorum subiaceant consuetudini atque legi", in der also die Gewohnheit vor dem Gesetz erwähnt ist.

4) Beachte, daß der Sprachgebrauch bis zu Laband zwischen Handelsbrauch im heutigen Sinne und Handelsgewohnheitsrecht (consuetudo) keinen Unterschied gemacht hat. Vgl. Klaeren aaO S. 9.

5) Vgl. Rehme in Ehrenbergs Handbuch aaO S. 266, 129.

6) Bassermann-Jordan aaO S. 814/15.

7) Ich halte mich bei dieser Darstellung der Verhältnisse in der modernen Zeit an die Mitteilungen, die ich auf meine Anfrage hin von dem früheren Syndicus des Verbandes südwestdeutscher Weinhändler, Herrn Dr. h. c. Meesmann Gießen, erhalten habe.

8) S. a. die bekannten Sammlungen von Gutachten über Handelsbräuche, in denen eine ganze Reihe über einzelne Fragen des Weinhandelsverkehrs enthalten sind, denen wir in der heute geltenden Reichskodifikation wieder begegnen.

Handelskammergutachten gegeneinander standen. Die Tatsache, daß die Interessen der im Produktionsgebiet ansässigen Weinhändler z. T. anders gelagert waren als die der in reinen Konsumgebieten wohnenden, bedingte allein schon eine Abweichung der einzelnen Gutachten, die dem einzelnen Fall deshalb häufig nicht gerecht wurden.

Zur Beseitigung dieser Rechtsunsicherheit und zur allmählichen Erzielung einer Gleichartigkeit auf dem Gebiete des Weinhandelsverkehrs im ganzen deutschen Reiche stellte deshalb zunächst der Bund südwestdeutscher Weinhändlervereine, Mainz, die einzelnen in Frage kommenden Bestimmungen vom Standpunkte der Weinhändler des Produktionsgebietes aus zusammen und ließ gemeinsam mit dem Zentralverband der Weinhändler Norddeutschlands diesen Entwurf von einer gemischten Kommission durcharbeiten, der u. a. auch einige Juristen, meist die Syndici der einzelnen Weinhandelsverbände, angehörten. Auf Grund dieser Arbeiten kam dann zum ersten Male im Jahre 1912 unter dem Namen „Mainz—Berliner Beschlüsse" eine Veröffentlichung von Bestimmungen heraus, die wegen der großen Verschiedenheit der Gebräuche in Deutschland noch nicht zwischen Handelsgebräuchen und Geschäftsbedingungen unterschied, und die wir deshalb auch nur als eine Veröffentlichung von Geschäftsbedingungen bezeichnen können. Eine offizielle Mitwirkung der Handelskammern hat bei dieser Kodifikation nicht stattgefunden. Durch die Berücksichtigung der bekannten Gutachten der Handelskammern aber und durch die Tatsache, daß einmal die in der Kommission vertretenen Herren des Weinhandels teilweise auch den Handelskammern angehörten und zum anderen die Syndici der Handelskammern teilweise die Geschäftsführer der Weinhandelsverbände waren, war aber doch eine enge Fühlung mit den Handelskammern gewährleistet.

Die Erfahrungen, die im Laufe der Jahre mit der Zusammenstellung gemacht wurden, führten dann im Jahre 1925 zu einer erneuten Durcharbeitung und im Jahre 1932 zu der bis heute letzten Neufassung, die sich im wesentlichen auf stilistische Verbesserungen und auf geringfügige Aenderungen beschränkte, im übrigen aber mit der Fassung vom Jahre 1925 fast wörtlich übereinstimmt. Der Hauptunterschied besteht in der jetzt zum ersten Mal vor-

genommenen deutlichen Trennung zwischen bloßen Geschäftsbedingungen und Handelsbräuchen. Man setzte zu diesem Zweck hinter die als Hbre. bezeichneten Bestimmungen ein „H". Die Festsetzungen und Feststellungen wurden wieder veröffentlicht, und zwar durch Abdruck in der Fachpresse und durch Zusendung einer Broschüre an die einzelnen Verbände. Außerdem wurde häufig durch die Verbände und die Presse auf die Bestimungen hingewiesen.

Auf Grund des § 5 der 3. VO. über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 16. 2. 34 (RGBl. I S. 100) ist durch Verfügung des Reichsbauernführers im Bereiche der Abteilung Nahrungs- und Genußmittel der Reichsverband des deutschen Weinhandels e. V., Berlin, mit seinen 41 Unterorganisationen, den lokalen Weinhändlerverbänden, aufgelöst worden.[9]). Durch die VO. über die Marktregelung für die Weinbauerzeugnisse vom 3. 11. 34. (RGBl. I Nr. 133) ist der Reichsnährstand zur Regelung der Erzeugung, der Verwertung und des Absatzes von Weinbauerzeugnissen u. a. ermächtigt worden, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen festzusetzen. Dadurch wird vermutlich die Entwicklung für geraume Zeit ihren Abschluß erhalten. Die neuen Bestimmungen sind noch nicht herausgekommen. Dagegen sind inzwischen „Deutsche Winzerbedingungen von 1935" vom Reichsbeauftragten für die Regelung des Absatzes von Weinbauerzeugnissen veröffentlicht worden[10]), die den Kauf von Faßwein beim Erzeuger regeln sollen. Kurz zuvor ist für den Handelsverkehr mit dem Erzeuger eine Schlußscheinpflicht[11]) eingeführt worden, wobei gleichzeitig „Kaufbedingungen" festgesetzt worden sind, die mit diesen „Winzerbedingungen" zum großen Teil übereinstimmen.

II. Die Versteigerungsbedingungen sind offenbar zum ersten Mal in den 1840er Jahren im Rheingau aufgetaucht[12]). Bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts spielte sich der Weinumsatz, von Versteigerungen aus besonderen Anlässen abgesehen

9) s. D.W.Z. Nr. 93 vom 16. 12. 34.
10) Vgl. D.W.Z. Nr. 51 v. 8. 7. 35 S. 309 f.
11) Vgl. hierüber im einzelnen D.W.Z. 1933 Nr. 30, 33, 36.
12) Vgl. Bassermann-Jordan aaO S. 829.

(Nachlaßteilungen usw.)[13]), überwiegend im freihändigen Verkehr ab.[14]). Wegen der zahlreichen einander drückenden Angebote schlossen sich die Weinproduzenten, ebenso wie die Weinhändler, in Vereinen zusammen, um durch Angleichung ihrer Zahlungs- und Lieferungsbedingungen eine Besserung ihrer Existenzlage und eine Stärkung gegenüber den Weinhändlern zu erreichen. Nach dem Vorbilde der sogen. „Konditionenkartelle“[15]) der anderen Handelszweige haben sich die Versteigerer auf diese Weise Geschäftsbedingungen geschaffen, durch deren Ausgestaltung und Durchführung, besonders auf dem Gebiete des Zahlungswesens, sie heute den Weinhändlervereinen voraus sind, denen im Kampfe um den Absatz in den wirtschaftlichen Notjahren eine so straffe Geschäftsregelung wie den Versteigerern nicht möglich war. Eine restlose Vereinheitlichung der einzelnen Verst.Bed. ist heute noch nicht durchgeführt, wird z. T. auch wegen der regionalen Verschiedenheiten der Wein b a u verhältnisse schwer möglich sein.

III. Die Geschäftsbedingungen der K o m m i s s i o n ä r e[16]) sind noch sehr jung. Sie sind erst im Jahre 1930 veröffentlicht worden.

---

13) Vgl. Bassermann-Jordan aaO S. 827.

14) Für die Versteigerung von Wein ist heute noch die VO über Wein in ihrer Fassung von 1922 (RGBl. I S. 454) maßgebend. Neuerdings sind auch Gesetz und VO über das Versteigererergewerbe zu beachten. (RGBl I 1934 S. 974 ff; S. 1091 ff.) Ueber den Verlauf einer Versteigerung s. Hieronimi aaO. S. 22 ff.

15) Vgl. Weingarth aaO S. 8.

16) Die W e i n k o m m i s s i o n ä r e sind hervorgegangen aus den alten Lokalbeamten, den Weinstichern, Weinmaklern, Weinschreiern (Personen, die vor den Wirtshäusern die zum Ausschank kommenden Weine ausschrieen, und zwar mit der Zeit für mehrere Wirte, wodurch sie allmählich zur Kaufvermittlung kamen. Entstehungszeit etwa XIV. Iahrhundert. S. hierüber im einzelnen Bassermann-Jordan aaO S. 823 ff.) Im W e i n h a n d e l, in dem sich die Kommissionäre f a s t a u s s c h l i e ß l i c h mit E i n k a u f s k o m m i s s i o n e n beschäftigen, hat sich heute der Begriff des „kellerkundigen“ Kommissionärs herausgebildet. Da der Weinbau sich geographisch fast ganz im Westen Deutschlands zusammendrängt, können die im ganzen Reich wohnenden Weinhändler die einzelnen Einkaufsgelegenheiten nicht in ausreichendem Maße übersehen. Sie bedienen sich deshalb häufig bei ihren Einkäufen des „kellerkundigen“ Kommissionärs, der im Produktionsgebiet ansässig ist, und dessen Hauptaufgabe eben die Vermittlung zwischen Produzent und Händler ist. (Vgl. hierüber Mayer aaO, besonders S. 7 und 18; s. a. Hieronimi aaO S. 34 ff.)

Zweiter Abschnitt.

# Rechtliche Würdigung der Geschäftsbedingungen und Handelsbräuche des Weinhandels im allgemeinen.

## I. Geschäftsbedingungen.

Wir wollen bei unserer Untersuchung von der Frage ausgehen, als was sich die einzelnen Kodifikationen rechtlich darstellen, und wollen dabei unser Hauptaugenmerk den Geschbed. Hbren. als der Hauptkodifikation zuwenden. Da sich in der Zusammenstellung Geschbed. und Hbre. durcheinander finden, was eine einheitliche Beurteilung der Gesamterscheinung der Kodifikation erschwert, sollen die beiden Gruppen zunächst getrennt untersucht werden.

1. Dem Begriffe nach unterscheiden sich sowohl die hier im Vordergrunde der Betrachtungen stehenden allgemeinen Geschbed. des Weinhandels als auch die besonderen der Kommissionäre, Versteigerer und Winzer nicht von denen anderer Wirtschaftszweige. Sie sind ebenfalls „Bestimmungen, die geeignet sind, Bestandteile vieler erwerbsgeschäftlicher Verträge zu werden", die „im Interesse der Erleichterung des Geschäftsverkehres im voraus und in typischer Weise festgestellt sind"[1]). Ihrer Rechtsnatur nach sind sie ebensowenig Bedingungen im juristischen Sinne (§ 158 BGB)[2]) wie die der anderen Wirtschaftszweige, sondern „normative Vertragsklauseln". Als solche sind sie ein selbständiger Rechtsbegriff[3]), über

1) Hamelbeck aaO S. 20. Aehnlich Michel aaO S. 6.

2) Vgl. Enneccerus-Nipperdey aaO S. 592 Anm. 2 a; Hueck aaO S. 36; Staudinger aaO S. 694 Vorbem. 3 c zu § 158.

3) Deshalb lassen sie sich auch nicht unter den Kategorien „Suspensiv-, Resolutiv-, Potestativbedingungen" usw. unterbringen. Im Interesse einer auffallenden begrifflichen Scheidung wären besser Ausdrücke wie „Allgemeine Verkaufsbestimmungen", „Lieferungsbestimmungen" o. ä. geprägt worden. Der Aus-

den weitere Ausführungen an dieser Stelle ausscheiden müssen, da sie grundsätzlicher Natur sind und deshalb über den Rahmen dieser auf die Verhältnisse im Weinhandel abstellenden Untersuchungen hinausgehen.[4])

2. a. Auf die Frage, für welche Kreise die Geschbed. der „Geschbed. Hbre." gelten sollen, gibt die Vorbemerkung der Kodifikation folgende Auskunft: „Es wird den Mitgliedern der Verbände empfohlen, sich in ihren Angeboten, Geschäftsabschlüssen und Rechnungen auf die vorliegenden Festsetzungen zu beziehen; sie betreffen den Weinhandel innerhalb des deutschen Reiches und sollen Geltung haben, insofern nicht andere Vereinbarungen getroffen werden." Es ist darin also die Rede von Mitgliedern der Verbände und vom Weinhandel innerhalb des deutschen Reiches. Demnach scheiden also grundsätzlich für den persönlichen Geltungsbereich sowohl die dem Weinbau, dem „eigentlichen Kern der Landwirtschaft"[5]) angehörenden Personen, vor allem also reine Winzer[6]), als auch Privatpersonen (Konsumenten) aus. Besonders die letztere Feststellung ist wichtig, da der kaufmännische Verkehr mit den Privaten, den Konsumenten, im Weinhandel nicht nur in den Absatzgebieten im ganzen Reich, sondern auch vom Produktionsgebiet aus eine große Rolle spielt. Im Gegensatz zu diesen Geschbed. des freihändigen Verkehrs erstrecken

---

druck „Bedingung" hat aber in dem umfassenderen Sinne, in dem er auch im täglichen Leben gebraucht wird, in die Sprache des modernen Gesetzgebers Eingang gefunden. (Beispiele: „Arbeitsbedingungen" im Arbeitsrecht, „Versteigerungsbedingungen" im Sinne des ZVG z. B. des § 62, „Zahlungs- und Lieferungsbedingungen" in der VO über die Martordnung im Weinfach usw.), und damit ist auch der Ausdruck „Geschäftsbedingungen als selbständiger Rechtsbegriff anerkannt. Die Wissenschaft ist mit dieser schnellen Entwicklung auf diesem für sie jungen Gebiete noch nicht mitgekommen. (Vgl. Michel S. 4; Klausing Krediteröffnungsvertrag S. 83).

4) Vgl. über diese Frage besonders Raiser aaO S. 59 ff.

5) Düringer-Hachenburg aaO § 3 I 3 1 a.

6) Für den Geschäftsverkehr mit diesen sollen jetzt, wie oben auf S. 13 bereits ausgeführt wurde, die „Deutschen Winzerbedingungen von 1935" gelten, deren Anwendung zunächst ebenfalls nur empfohlen wurde. Soweit die Weinbautreibenden Weinhandel nebenher haben, ist im Einzelfalle zu prüfen, ob sie nach § 3 oder § 1 HGB auch zum Handel zu zählen sind.

sich die Verst.Bed. auch auf Nichtkaufleute, also auf ansteigernde Privatleute[7]).

b. Auch auf die weitere Frage, ob und wodurch die für ganz Deutschland gelten sollenden Geschbed. für die beteiligten Kreise verbindlich werden, gibt die Vorbemerkung Auskunft. Aus ihr geht hervor, daß es den einzelnen Weinhändlern freisteht, die Geschbed. anzuwenden oder ganz oder teilweise andere mit ihren Kunden zu vereinbaren. Ja, die allgemeinen Geschbed. werden selbst dann nicht ohne weiteres Vertragsbestandteil, wenn keine Vereinbarungen getroffen sind. Sie haben also weder „automatische Wirkung" noch die der Unabdingbarkeit. Vielmehr werden sie erst durch Bezugnahme auf sie verbindlich. Wenn also Hamelbeck ausführt[8]), daß allgemeine Geschbed. grundsätzlich verbindlich werden können durch ausdrückliche Vereinbarung, Unterwerfung oder Veröffentlichung, so ist das in dieser allgemeinen Form in vielen Fällen nicht richtig[9]). Die Geschbed. des Weinhandels wurden auch veröffentlicht, und zwar nach eingehenden Beratungen von allen Weinhandelsverbänden[10]). Die Veröffentlichung als solche begründete aber noch keine Verbindlichkeit für den einzelnen Fachgenossen, auch nicht in Gestalt sogen. mittelbaren Zwanges (Vertragsstrafe etc.)[11]). Ohne die ausdrückliche Bezugnahme auf die Geschbed. kann bei fehlendem Widerspruch trotz der Veröffentlichung demnach auch keine stillschweigende Unterwerfung angenommen werden[12]). Deshalb sind die Geschbed. des Weinhandels auch noch nicht revisibel, was bei denen anderer Verbände z. T. bereits der Fall ist[13]).

---

7) Infolge einer vom Weinhandel aus verständlichen Gründen oft beklagten Unsitte können sich auch Nichtweinhändler, und zwar selbst Nichtkaufleute an den Ansteigerungen beteiligen.

8) aaO S. 26.

9) Aehnlich wie Hamelbeck auch Michel aaO S. 33, der allerdings noch einige weitere Voraussetzungen verlangt (Verkehrswichtiges Unternehmen und dergl.). Vgl. auch Raiser aaO S. 179.

10) S. hierüber oben Seite 13.

11) Vgl. Hueck aaO S. 59 ff; 81.

12) was sonst bei fehlendem ausdrücklichen Widerspruch des Vertragspartners nach § 157 BGB der Fall wäre. (Vgl. Michel aaO S. 65/66; Hamelbeck S. 35; Bendix S. 227; Koehler S. 20). Der Kontrahent hätte hier nur ein Anfechtungsrecht. Vgl. zu der ganzen Frage auch Raiser aaO S. 147 ff; 180.

13) So Michel S. 37/38 mit Respr. des RG; Staub-Gadow § 346 Anm. 14; ausführl. Raiser aaO S. 271 ff.

c. W i e nun diese Bezugnahme im einzelnen erfolgen muß, ist eine umstrittene Frage. Im Weinhandel pflegen die Firmen, soweit sie die Bestimmungen der Kodifikation nicht in ihre eigenen Geschbed. wörtlich oder sinngemäß übernehmen, was in den weitaus meisten Fällen geschieht, in einem Satz ihrer Geschbed. darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen der Kodifikation gelten sollen oder „im übrigen" gelten sollen, was hinsichtlich der F o r m der Bezugnahme genügt. Dagegen genügt das bei Weinkommissionären manchmal zu findende B e i l e g e n eines die Geschbed. enthaltenden losen Blattes jedenfalls dann nicht, wenn im Hauptschreiben darauf nicht Bezug genommen wird[14]).

Für die Beantwortung der Frage, i n w e l c h e m U m f a n g e[15]) die Bezugnahme erfolgen muß, ist für den Weinhandel, der besonders oft auf Grund von Preislisten, Katalogen, Prospekten und dergl. seine Kaufverträge abschließt, die verbreitete Rechtsansicht zu beachten[16]), daß der Kunde diese Listen nur auf ihren gewöhnlichen Inhalt hin durchzusehen brauche (Ware, Preis usw.), nicht dagegen auf die Festsetzung außergewöhnlicher Vertragsbedingungen, selbst dann nicht, wenn diese durch stärkeren Druck hervorgehoben seien[17]). Nur wenn bei der B e s t e l l u n g ausdrücklich auf die Liste Bezug genommen werde, gelte deren ganzer Inhalt einschließlich der außergewöhnlichen Bestimmungen. Abgesehen davon, daß die hier vielfach als B e i s p i e l zitierte Klausel über den E r f ü l l u n g s o r t, die a u c h zu den außergewöhnlichen Bestimmungen gerechnet wird, bereits seit vielen Jahren in wohl allen Wirtschaftszweigen üblich, also gar nicht mehr außergewöhnlich ist, halte ich grundsätzlich diese Ansicht für unbegründet und zu eng. Wenn es sich schon um einen K u n d e n des Weinhändlers handelt, dann müssen bei einer auf Grund der Liste erteilten Be-

14) Vgl. Koehler aaO S. 23.

15) Einfache Uebersendung der Geschbed. wird teilweise selbst bei Empfangsbestätigung nicht für ausreichend erklärt (So z. B. v. Gierke aaO S. 587). Anders Düringer-Hachenburg-Werner aaO § 346, 13 a, die widerspruchslosen Empfang von Geschbed. bei zustande kommendem Abschluß als „rechtserhebliches Schweigen" bezeichnen. Ziemlich weitgehend im allgemeinen Staub-Gadow aaO § 346 Anm. 17.

16) Vgl. Hamelbeck S. 28; Staub-Gadow Anh. z. § 372 Anm. 37; Michel aaO S. 17.

17) A. A. Stein-Jonas aaO § 29 IV, 1. S. auch § 416.

stellung m. E. nach Treu und Glauben auch alle Geschbed. Vertragsbestandteil werden, sofern sie inhaltlich nicht zu beanstanden sind, auch wenn bei Erteilung der Bestellung nicht besonders darauf Bezug genommen wurde, vorausgesetzt natürlich, daß nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Ich würde das unter den angegebenen Voraussetzungen selbst dann annehmen, wenn der Kunde zum ersten Mal bestellt.

Zusammenfassend kann also gesagt werden: Die Geschbed. des Weinhandels werden nicht erst verbindlich durch Bezugnahme auf sie beim Angebot und bei der Bestellung, also durch ausdrückliche Vereinbarung, sondern bereits bei genügender Bezugnahme auf sie beim Angebot. (Bestr. s. oben).

Bei den Verst. Bed. kann über diese Frage kein Streit entstehen. Sie werden bei jeder einzelnen Versteigerung in die rechtzeitig den interessierten Personen zugehenden Listen aufgenommen. Durch die Teilnahme an der Versteigerung unterwirft sich der Käufer diesen einseitig vom Versteigerer aufgestellten Bestimmungen stillschweigend. Sie werden also ohne weiteres Vertragsinhalt.

3. Nachdem wir so über Entstehung, Begriff und Verbindlichkeit der allgemeinen Geschbed. des Weinhandels Klarheit gewonnen haben, können wir jetzt hinsichtlich des Rechtscharakters der Kodifikationen folgendes feststellen:

a. Da die in der Hauptkodifikation des Weinhandels (Gschbed. Hbre.) enthaltenen Geschbed. durch das Zusammenwirken der einzelnen Weinhandelsverbände entstanden sind, in denen die Vertreter der verschiedenen Wirtschaftsgebiete Deutschlands mit ihren verschiedenen Interessen (Produktionsgebiete — Absatzgebiete; auch die Weinhandelsagenten waren zugezogen) zusammengeschlossen waren, können wir die Kodifikation, soweit sie Geschbed. enthält, als Vereinbarung oder Vertrag, allerdings nicht als gegenseitigen, sondern nur als einseitigen Vertrag, und zwar wegen des normativen Charakters der Klauseln als „einseitigen Normenvertrag“ im Sinne Huecks[18]) bezeichnen. Da weiterhin die Veröffentlichung diese Festsetzungen nicht für die einzelnen Angehörigen des Weinhandels verbindlich machte, ja nicht einmal im Falle des Schweigens des Einzelvertrages stillschweigend eingrei-

18) Vgl. Hueck, Normenverträge aaO S. 36 ff.

fen läßt, sondern lediglich in Form einer Empfehlung den einzelnen Weinhändlern zur Aufnahme in ihre Einzelverträge nahelegt, liegt ein sogen. Richtlinienvertrag[19]) und zwar, da sie nur vom Weinhandel aufgestellt sind, Winzer und Privatpersonen nicht betreffen, ein einseitiger Richtlinienvertrag[20]) vor. Sie stehen also auf der untersten Stufe der Normenverträge.

b. Nicht auf Vertrag beruhen die Komm. Geschbed. und die Verst. Bed., die lediglich einseitige Zusammenfassungen normativer Vertragsklauseln sind, und die deshalb nicht den Richtlinienverträgen zugerechnet werden können.

---

19) Wegen der Verschiedenheit der Parteien kann man sie nicht als Vorvertrag im eigentlichen Sinne ansehen. Auch fehlt hierzu die Verpflichtung zum Abschluß eines Hauptvertrages.

20) Raiser wendet sich aaO S. 118/19, 121 dagegen, daß eine solche Zusammenstellung von Richtlinien, wie sie uns der deutsche Weinhandel hier bietet, dem Oberbegriff der Normenverträge unterstellt und daß ihm selbständige rechtliche Bedeutung zuerkannt wird, weil der Ausdruck „Vertrag" auf diese lose Einigungsform wegen ihrer fehlenden Rechtsfolgen überhaupt nicht passe. Er will das Zustandekommen von Geschbed. in dieser Form lediglich als „gemeinsame Aufstellung von AGB" werten. M. E. wird er damit der Sachlage nicht genügend gerecht. Wenn sich, wie im vorliegenden Falle, Männer aus allen beteiligten Kreisen des Weinhandels an einen Tisch setzen und im Wege gemeinsamer Beratung schließlich eine Zusammenstellung von Klauseln zustandebringen, die nach ihrer Veröffentlichung den einzelnen Geschäften möglichst zugrunde gelegt werden sollen, dann ist damit auch dann bereits etwas erreicht, wenn sich die Kommissionsmitglieder nicht zu deren Anwendung und Befolgung verpflichten. Es ist nämlich erreicht, daß sich in Zukunft nun ein großer, wahrscheinlich sogar der größte Teil der Einzelgeschäfte im Weinhandel auf der Basis dieser vorgeschlagenen Vertragsbedingungen abspielen. Das aber ist nicht etwa nur eine tatsächliche Folge der Besprechungen ohne rechtliche Bedeutung, sondern eine wirkliche Rechtsfolge insofern nämlich, als dadurch der gesamte Weinhandelsverkehr in bestimmte Bahnen gelenkt wird, in denen er sich vorher nicht, zum mindesten nicht in dem Maße, bewegt hat. Das ist doch gewiß als ein Erfolg anzusehen, und es ist nicht einzusehen, weshalb die diesen Erfolg herbeiführende Vereinbarung gemeinsamer Geschbed. nicht als ein Vertrag anzusprechen sein soll. Freilich äußert dieser Vertrag nur sehr schwache Wirkungen, wenn sich der Einzelne nicht an die freiwillig getroffenen Vereinbarungen hält. Das aber wird wohl nicht in nennenswerter Weise geschehen, weil die Aufstellung der allgemeinen Geschbed. doch einem allseits empfundenen Bedürfnis entsprang. Deshalb behält die Vereinbarung doch ihren Wert. Nur stellt sie eben die unterste Stufe der Methoden der Aufstellung allgemeiner Geschbed. dar, die Stufe des Zusammentragens, der Sammlung der einzelnen Klauseln, des Sicheinigwerdens darüber. Die Bezeichnung dieser Vereinbarung als Richtlinienvertrag erscheint mir deshalb ganz richtig.

Für sie paßt der Ausdruck „Vertrag“ nicht[21]). Das gleiche gilt auch für die vom Reichsbeauftragten für die Regelung des Absatzes von Weinbauerzeugnissen aufgestellten „Deutschen Winzerbedingungen“.

c. Wenn demnächst vom Reichsnährstand neue Zahlungs- und Lieferungsbedingungen auch für den Weinhandel, nicht wie bisher nur für den Winzer[22]) erlassen werden sollten, dann werden die Geschbed. des Weinhandels auf der Stufenleiter zur allgemein verbindlichen, dispositiven oder unabdingbaren Norm je nachdem, wieweit der dem einzelnen Weinhändler gelassene Spielraum eingeschränkt wird, vermutlich entweder den Charakter verpflichtender oder gar rechtsverbindlicher Normen erhalten[23]). Das heißt: Der bisherige Entwicklungsgang Geschäftsbedingung, Handelsbrauch, Gewohnheitsrecht, Gesetzesrecht wird unterbrochen, und die ganze Entwicklung wird voraussichtlich einen ähnlichen Verlauf nehmen, wie es z. B. im Arbeitsrecht der Fall war (Einzelarbeitsbedingungen, Kollektivvereinbarungen der Verbände, Ausstattung mit zwingender Wirkung für die beteiligten Kreise, d. h. Erhebung zu wirklichen autonomen Rechtsnormen[24]). Ausdehnung auf die Außenseiter wird nicht mehr in Frage kommen, da im Reichsnährstand ja heute alle Weinhandelsbetriebe zwangsmäßig zusammengefaßt sind. Der Anfang zu dieser Entwicklung ist bereits mit der Einführung des Schlußscheinzwanges gemacht. Nach „Anordnung 2 des Reichsbeauftragten für die Regelung des Absatzes von Weinbauerzeugnissen betr. Regelung des Weinmarktes“ darf der Verkauf von Weinbauerzeugnissen aus dem Betriebe des Erzeugers nur noch auf Grund von Schlußscheinen erfolgen. Für diese Käufe sind eine Reihe von Verkaufsbedingungen bereits heute obligatorisch vorgeschrieben. Die Regelung gilt jedoch nur für Faßwein[25]).

---

21) So mit Recht ganz allgemein für solche Fälle Koehler aaO S. 40, 47 gegen Hueck.

22) S. hierüber oben Seite 13.

23) Vgl. Hueck, Normenverträge, S. 59 ff., wobei allerdings zu beachten bleibt, daß es sich hier jetzt nicht mehr um Verträge handelt.

24) Vgl. Hueck-Nipperdey aaO S. 23/24.

25) Vgl. zu diesen Fragen im einzelnen DWZ von 1935 Nr. 30, 33, 36, 53.

## II. Handelsbräuche.

Von den Geschbed. sind die Hbre., die in § 346 HGB ihre grundsätzliche und in verschiedenen Einzelparagraphen[26]) ihre besondere gesetzliche Stütze finden, zu trennen. Von den 33 §§ der „Geschbed. Hbre." werden die meisten bereits als Hbre. erklärt, während die Komm. Geschbed., die Verst. Bed. und die Deutschen Winzerbedingungen nur als Geschbed. auftreten. Infolge der Geltung der Zusammenstellung für das ganze Reichsgebiet haben die in den einzelnen lokalen Sammlungen der Handelskammern oder privater Schriftsteller[27]) enthaltenen zahlreichen Weinhandelsbräuche ihre Bedeutung im wesentlichen verloren. Jedoch kommt es vor, daß die allgemein gültige Kodifikation noch auf lokale Bräuche verweist (Z. B. § 21 II Geschbd. Hbre.).

1. Begrifflich ist auch im Weinhandel unter dem Handelsbrauch, der Handelssitte, der kaufmännischen Verkehrssitte, die Art zu verstehen, wie „bei gewissen Rechtsakten oder Rechtsgeschäften gewohnheitsmäßig verfahren wird"[28]). Die rechtliche Bewertung dieses gewohnheitsmäßigen Verfahrens seitens der Praxis kann allerdings leicht zu einer Ueberschätzung der Bedeutung der Hbre. führen, insbesondere insofern, als die Grenze zwischen ihnen und dem Gewohnheitsrecht[29]), zu dem sie sich erst entwickeln können, verwischt wird[30]). Das scheint mir z. T. auch im Weinhandel der Fall zu sein. In einem Briefe, den ich von einem Mitgliede der

26) Aufzählung dieser Fälle u. a. bei Schreiber aaO S. 7.

27) S. z. B. Apt, „Gutachten der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin über Gebräuche im Handelsverkehr", Dove-Meyerstein, Riesenfeld, Zander-Fehrmann usw. Im einzelnen s. Lit.Verzeichnis am Schluß.

28) Riesenfeld aaO 1900 S. XXV; ähnliche Bendix aaO S. 226.

29) Zusammenstellung der einzelnen Ansichten über die Abgrenzung des Gewohnheitsrechtes vom Handelsbrauch bei Klaeren aaO S. 9—11.

30) Ein Unterschied zwischen beiden wird im Gegensatz zur herrschenden Lehre neuerdings z. T. bestritten von Raiser, aaO S. 82 ff., der eine Doppeldeutigkeit des Begriffes „Verkehrssitte" behauptet und deshalb bei ihrer rechtlichen Bewertung trennt zwischen Verkehrssitte im Sinne bloßer „tatsächlicher Uebung" und im Sinne einer echten Norm, einer „normativen Regel", einer „ergänzenden Rechtsnorm kraft Gruppensanktion", (S. 85 Anm. 5). Raiser gibt aber zu, daß die Fälle einer normativ geltenden Verkehrssitte im praktischen Ergebnis stark eingeschränkt sind, und daß infolge der verschiedenen Behandlung des Gewohnheitsrechtes und der Verkehrssitte durch den Staat (vgl. S. 86/87) immerhin noch ein dogmatischer Unterschied bleibt.

Kodifikationskommission erhalten habe, ist mehrfach mit Bezug auf die Handelsbräuche die Rede von „Rechtsnormen", wobei allerdings nicht genau ersichtlich ist, ob dieser Ausdruck nur untechnisch gemeint ist, oder ob man (wenigstens teilweise) der Meinung war, mit der Niederschreibung der Hbre. — weil das Gesetz ja selbst auf sie mehrfach ergänzend hinweist — wirkliche Rechtsnormen zu schaffen. In diesem letzteren Falle könnte aber, da die Verbände ja keine Rechtssetzungsbefugnis haben, trotz der offenbar vorhandenen opinio iuris von wirklichen Rechtsnormen solange keine Rede sein, als die niedergeschriebenen Bestimmungen nur Hbre. sind. Denn da der Hbr., der lediglich die Funktion hat, innerhalb des Blankettbegriffes Treu und Glauben „regulierendes Moment" zu sein, „um zu verhindern, daß eine von der Anschauung der beteiligten Kreise nicht getragene subjektive Auffassung des Gerichtes als durchschlagender Faktor für die Rechtsprechung sich geltend macht"[31]), seine Kraft erst aus dem Gesetz herleitet[32]), ohne vom Gesetz mit Gesetzeskraft ausgestattet zu werden[33]), kann er auch nicht wie das Gewohnheitsrecht mit dem Gesetz selbst auf gleicher Stufe stehen und zur Rechtsnorm erklärt werden. Deshalb ist er seinem Charakter nach auch keine Rechtsquelle im eigentlichen Sinne[34]), sondern nur ein Auslegungsmittel für Willenserklärungen[35]). Immerhin kann man ihn in Anbetracht dessen, daß auf dem Wege über ihn schon manche Bestimmung zum Handelsgewohnheitsrecht wurde und später dann ins Gesetz kam, als „abgeschwächte Rechtsquelle"

31) Dove-Meyerstein aaO S. 926 S. VI.

32) Vgl. auch Bendix aaO S. 226. Diese Begründung für die Unterscheidung des Gewohnheitsrechtes vom Hbre. bezeichnet Raiser aaO S. 83 als nicht überzeugend.

33) Darauf ist m. E. entscheidendes Gewicht zu legen und nicht allein darauf, daß beim Gewohnheitsrecht die Uebung aus der opinio necessitatis, beim Hbr. dagegen nur aus „Zweckmäßigkeitsgründen, aus Gefälligkeit, unbewußt oder aus anderen Gefühlsregungen, nicht aus Ueberzeugung" (Riesenfeld aaO 1900 S. XXV/XXVI) erfolge. Das oben erwähnte Beispiel aus dem Weinhandel scheint mir darauf hinzudeuten, daß auch der Hbr. manchmal mit der opinio necessitatis geübt wird. Von Bedeutung wäre das nur dann, wenn es einheitlich im ganzen Fach geschähe.

34) Dafür offenbar Dove in JW 1923 S. 893.

35) So v. Gierke aaO S. 21; Laband ZHR XVII S. 506; Bendix aaO S. 226; Riesenfeld 1900 S. XXVIV; Rehme in Ehrenbergs Handbuch aaO S. 272/73. Schreiber aaO S. 61. —

oder „mittelbare Rechtsquelle“ bezeichnen[36]). Nur dann könnten die vom Weinhandel niedergeschriebenen Bräuche als Rechtsnormen bezeichnet werden, wenn nicht nur ihre tatsächliche Uebung, sondern auch eine damit verbundene Rechtsüberzeugung im ganzen Fach wirklich verbreitet wäre, denn dann wären sie bereits echtes Gewohnheitsrecht[37]). Davon aber sind wir im Weinhandel noch weit entfernt. Wir können deshalb die Zusammenstellung der Bräuche als nichts anderes ansehen als eine Zusammenstellung von Vertragsauslegungsmitteln.

2. Was den Hbr. den kaufmännischen Kreisen so besonders erstrebenswert macht, was das wohl in allen Wirtschaftskreisen, auch im Weinhandel festzustellende Bestreben hervorruft, aus der Geschbed. möglichst bald einen Hbr. werden zu lassen, ist die Tatsache, daß der Hbr. auch ohne besondere Bezugnahme auf ihn das Vertragsverhältnis beherrscht, und daß selbst die ihn nicht kennende Partei ihn gegen sich gelten lassen muß. Mit dieser letztgenannten herrschenden Ansicht[38]) stimmt auch der Weinhandel überein[39]). Und zwar gilt diese aus einheitlicher Geschäfts-

---

Ob die Hbre. neben ihrer Bedeutung als Auslegungsmittel auch noch als Inhaltsbestandteile des Vertrages anzusehen sind — verneinend z. B. Schreiber aaO. S. 50/60 gegen Oertmann aaO S. 310 ff. mit ausführl. Begründung. Ebenso verneinend Hueck, Normenverträge, S. 52 Anm. 18. — sei hier nicht weiter behandelt, da die Verhältnisse im Weinhandel für die Beantwortung dieser grundsätzlichen Frage keinen Beitrag liefern.

36) So Düringer-Hachenburg-Geiler aaO Bd. I. S. 12 und § 346 II, 1, a; Müller-Erzbach aaO S. 50. Vgl. auch das Schema über den Entwicklungsgang bei Hueck „Normenverträge“ S. 106.

37) Hier würde es sich dann um einen jener Fälle handeln, bei denen, wie Raiser richtig hervorhebt (aaO S. 85), der Unterschied zwischen Hbr. und Gewohnheitsrecht verwischt ist.

38) Vgl. v. Gierke aaO S. 18 mit Hinweis auf RG; Klausing in JW 1924 S. 814 und JW 1934 S. 930 ff.; Michel S. 66; Düringer-Hachenburg-Geiler I S. 12—13; Staub-Gadow § 346 Anm. 17 a mit Anm. 9; a. A. Riesenfeld 1900 S. XXX/XXXI; Dove-Meyerstein 1907 S. IV, Vgl. auch die (allerdings planlose) Aufzählung der einzelnen Ansichten über diese Frage bei Klaeren aaO A. 16/18. — Ueber die rechtsdogmatische Begründung dieser Wirkung der Hbre. vgl. Raiser aaO S. 162 ff.

39) Vgl. Weinfachkalender 1930 S. 188, wo die allgemeine Geltung der Weinhandelsbräuche im ganzen Reiche im gleichen Sinne wie oben mit Hinweis auf die Respr. der Gerichte dargelegt wird. Infolge dieser einheitlichen Gültigkeit im ganzen Reiche dürften die von Schreiber (aaO S. 24 ff.) hervorgehobenen Gefahren für die Rechtseinheit kaum noch bestehen. Vgl. hierzu auch die zutreffenden Ausführungen von Raiser aaO S. 96/98.

gepflogenheit geborene und im Streben nach gleichmäßigem Geschäftsgebaren, nach einheitlicher Handhabung der verschiedenen Geschäftseinzelheiten wurzelnde allgemein verbindliche Wirkung des Hbres. bei fehlendem ausdrücklichen Widerspruch nicht nur unter Weinhändlern, sondern auch im Verkehr zwischen Weinhändlern und anderen Kaufleuten[40]), wenn es sich um geschäftliche Vorgänge handelt, die grundsätzlich nur unter Weinhändlern üblich sind. Ja, selbst bei Geschäften mit Nichtkaufleuten oder Kleinkaufleuten gilt mit Recht das Gleiche, wenn der Vertragspartner des Weinhändlers sich auf ein Geschäft des Großhandels einläßt[41]). Aus der Fassung der Vorbemerkung Geschbed. Hbre., wonach diese für den Weinhandel schlechthin gelten sollen, muß sogar geschlossen werden, daß sie für den Minderkaufmann — in Frage kommen hier in erster Linie kleinere Gastwirte, deretwegen die Bestimmungen teilweise eigens niedergelegt wurden — [42]) nicht nur bei Geschäften des Großhandels, sondern bei jedem Geschäft Anwendung finden.[43]) Bei Kleingeschäften mit Nichtkaufleuten dagegen, d. h. also mit Privatleuten vom Standpunkt des Weinhandels aus betrachtet, kann sich der Weinhändler nicht auf stillschweigende Geltung des Hbres berufen, was besonders hervorgehoben werden muß. Die Frage, ob bei solchen Geschäften die Hbre. des Weinhandels nicht wenigstens als Verkehrssitten im Sinne des BGB herangezogen werden können[44]), eine Frage, die

---

40) So z. B. Handelskammer Berlin in dem Gutachten C 5108/25 XII A 5, wiedergegeben im Weinfachkalender 1930 S. 126.

41) Vgl. hierüber im allgemeinen z. B. RG in JW 1914 S. 674; für den Weinhandel im besonderen Lüttger in JW 1927 S. 1404. Vgl. auch Klaeren aaO S. 15. In manchen Geschäftszweigen wird das nach Koehler aaO S. 59 besonders vereinbart. Zur Frage der Auslegung in solchen Fällen Raiser aaO S. 259. Was dort für Geschbd. gesagt ist, muß auch für Hbre. gelten. Raiser trennt überhaupt in vielen grundsätzlichen Fragen nicht scharf zwischen beiden.

42) Vgl. z. B. die Klausel über Korkgeschmack (§ 27 II).

43) a.A. Lüttger JW 1927 S. 1404.

44) „Auf diesem Umwege" will Riesenfeld (aaO 1900 S. XLIV) auf Grund der §§ 2 I EGHGB, 133, 157, 242 BGB die Hbre. „in ihrem vollen Umfange im Geschäftsverkehr zwischen Kaufleuten und Nichtkaufleuten als Interpretationsmittel berücksichtigen", trozdem nach den von ihm selbst erwähnten Beispielen (aaO S. XXXVIV; XLII) der Wille des Gesetzgebers ein anderer war. Ebenso scheinbar auch Dove in JW 1927 S. 1404.

grundsätzlich nur bei Nachweis tatsächlicher Ausbildung des Brauches als Verkehrssitte bejaht werden könnte [45]), wird im Weinhandel kaum auftauchen, da man bei der Zusammenstellung nicht die Absicht hatte, die Hbre. auch auf diese Personenkreise auszudehnen [46]). Vielmehr hat der Weinhandel seinen Mitgliedern empfohlen, in solchen Fällen, in denen diese Ausdehnung aus irgendwelchen Gründen gewünscht wird, sich die Kontrahenten ausdrücklich unterwerfen zu lassen [47]).

Der von Schreiber mehrfach erwähnte Hbr. [48]) der Berliner Weinhändler, wonach auch ein Nichtkaufmann innerhalb einer Woche Mängelrügen zu erheben haben soll, und dessen tatsächliches Bestehen von Schreiber mit Recht angezweifelt wird, kann niemals Hbr. gewesen sein, wenn diese Bestimmung auch von der Handelskammer Berlin dazu gestempelt wurde. [49]) Einmal wird es Weinhändlern, die immer von dem Wohlwollen ihrer Kunden abhängig sind, kaum möglich sein, eine solche durchaus einseitige und nach dem Gesetz nicht berechtigte Bestimmung aufzustellen, und zweitens ist nach meiner Feststellung dem früheren RV des deutschen Weinhandels, Berlin, der gewiß darüber unterrichtet sein müßte, schon deswegen, weil er selbst in Berlin seinen Sitz hat, über das Bestehen eines solchen Brauches nichts bekannt [50]). Uebrigens ist diese Bestimmungen in der hier besprochenen Reichskodifikation nicht enthalten.

Grundsätzlich sind ja überhaupt die einzelnen Hbre. in ihrer mehr oder weniger einseitigen und den Kunden in seinen Rechten schmälernden Ausprägung von der Art des Handelszweiges abhängig, für den sie gelten. Manche Wirtschaftszweige können es sich von vornherein schon gar nicht erlauben, so strenge oder gar einseitige

---

45) So mit Recht Lüttger in JW 1927 S. 1404.

46) Das geht bereits aus dem oben erwähnten Vorwort hervor und wurde mir vom RV des deutschen Weinhandels auch bestätigt. Vgl. ferner Neumann in DWZ 1932 S. 450.

47) Vgl. Artikel „Erfüllungsort" im Weinfachkalender 1930 S. 187/88.

48) z. B. aaO S. 25; S. 31.

49) Vgl. Vorbem. zu den „Gebräuchen für den Berliner Weinhandel" bei Klaeren aaO A. 106 ff.

50) Es ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Ausführungen von Schreiber aus dem Jahre 1922 stammen. Inzwischen haben sich die Verhältnisse im Weinhandel infolge der langen Wirtschaftskrise grundlegend geändert.

Bestimmungen zu haben, wie sie bei anderen üblich sind, vor allem bei solchen mit Monopolcharakter[51]). Den Spediteur z. B. muß man haben, auch in schlechten Zeiten. Deshalb ist hier die Gefahr größer, daß er in seinen Geschbed. oder sogen. Hbren. in einseitiger Weise nur seine Interessen zu fördern sucht. Im Weinhandel aber braucht der Handel den Kunden. Wein braucht niemand unbedingt zu trinken. Das wurde dem Weinhandel gerade in den Notzeiten der letzten Jahre, die für ihn auch heute noch anhalten, mit besonderer Deutlichkeit vor Augen geführt. Hierin liegt für ihn von vornherein also schon ein Gegengewicht gegen etwa starr einseitige Bestimmungen. Dieser Tatsache wird auch in der hier behandelten Kodifikation Rechnung getragen,[52]) denn die Hbre. sind maßvoll und sachlich.

---

51) Vgl. hierzu auch Raiser aaO S. 287.

52) Das Gleiche gilt natürlich auch für Geschäftsbedingungen. Umso auffallender ist es deshalb, daß die „Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Mitglieder der Gruppe rheinischer Sektkellereien", von denen man doch aus den gleichen Gründen etwas Aehnliches erwarten sollte, ganz einseitig sind und in rücksichtsloser Weise die Interessen der Lieferanten zu sichern versuchen. Es kann hier nicht darauf eingegangen werden, weil das über den Rahmen des Themas hinausgeht. Nur einige Beispiele seien angeführt: „.... Bleibt der Käufer mit einer Zahlung an einem beim Kauf vereinbarten Zeitpunkt im Rückstand, so werden damit alle an die Sektkellerei etwa bestehenden Zahlungsverpflichtungen des Käufers fällig; jede Verbindlichkeit unsererseits für weitere Lieferungen aus Abschlüssen wird hierdurch aufgehoben; der Käufer bleibt verpflichtet. Der Kaufpreis ist gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen unabhängig vom Eingang der Ware oder etwaiger Mängelrügen, sowie unter Ausschluß jedes Rechtes der Zurückhaltung oder Aufrechnung in bar ohne Abzug zu bezahlen ..... Das Eigentum geht erst nach Erfüllung aller anderen gegenüber dem Lieferanten erwachsenden Verbindlichkeiten auch aus künftigen Lieferungen auf den Käufer über ... Der Eigentumsvorbehalt geht trotz Aufnahme in einem kontokorrentmäßigen Saldo und Anerkennung desselben nicht unter .... Beim Eintritt von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, insbesondere bei höherer Gewalt, steht es uns frei, die Lieferung für die Zeit der Behinderung zu verschieben oder die Abschlüsse ganz oder teilweise zu streichen. Ursächlicher Zusammenhang muß nicht nachgewiesen werden. Als ein von uns nicht zu vertretender Umstand ist es auch anzusehen, wenn ohne unser Verschulden uns oder unseren Lieferanten die Lieferung dauernd oder zeitweise erschwert wird, unmöglich oder nur unter Verlust möglich gemacht wird. Schadenersatzansprüche wegen nicht rechtzeitiger oder Nichtlieferung sind uns gegenüber ebenso wie Aufrechnung und Zurückbehaltung stets ausgeschlossen, auch im Falle rechtskräftiger Verurteilung ..... Die eventuelle Nichtigkeit einer der vereinbarten Bedingungen berührt die Gültigkeit der übigen nicht ... Der Versand erfolgt nach unserem besten Ermessen ohne Uebernahme weiterer Verantwortlichkeit außer für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ... Män-

Wenn sich also auch nach dem eben Ausgeführten die Hbre. des Weinhandels grundsätzlich nicht auf den Nichtkaufmann erstrecken, so bleibt doch bei dieser ganzen Abgrenzung ihres Geltungsgebietes zu beachten, daß sie auch für diesen verbindlich werden, soweit sie nach dem Willen des Gesetzes auch bei einseitigen Handelsgeschäften zur Anwendung kommen soll. So muß z. B. auch ein Privatmann die im Weinhandel übliche Auslegung der Zeitbestimmungen „Frühjahr" und „Herbst" [53]) gegen sich gelten lassen (§§ 345, 359 HGB) [54]), wobei die oben erwähnte Vorbemerkung mit ihrer bewußten Beschränkung der Geltung der Bräuche auf Weinhändler dieser Tatsache nicht hindernd im Wege steht.

3. Haben wir uns somit über die große rechtliche Tragweite der Hbre. ein Bild gemacht, so erscheint es uns jetzt verständlich, daß man auch im Weinhandel danach strebte, diese Bräuche aufzuschreiben, um immer darüber unterrichtet zu sein, was denn nun eigentlich Brauch ist, und was nicht, um genau zu wissen, was man denn im Zweifel auch ohne besondere Bezugnahme darauf bei Kaufabschluß gegen sich gelten lassen muß. Gegen eine solche Kodifikation ist m.E. nichts einzuwenden [55]), falls man dabei mit der Gewissenhaftigkeit zu Werke geht, wie sie im Weinhandel von den diese Arbeit leistenden Verbänden grundsätzlich angewandt wurde [56]). Das Hauptgewicht wird bei einer Würdigung

---

gelrügen sind unzulässig, wenn sich die Ware nicht mehr an Ort und Stelle befindet. Bei Lieferung unmittelbar an Dritte hat die Abnahme vor Absendung zu erfolgen. Mit Verlassen des Lagers gilt die Ware als genehmigt....." Alles in allem wird hier also der Käufer ganz entrechtet.

53) Vgl. unten Seite 46.

54) Vgl. Baumbach aaO § 359 Ziff. 1.

55) A. A. Schreiber aaO S. 17 ff., besonders S. 35 ff., der alle Kodifikationen verurteilt, weil er dahinter das Bestreben der betr. Wirtschaftszweige wittert, gerichtliche Nachfragen nach den Uebungen überhaupt abzuschneiden und die Wirkung der Autorität des als § geschriebenen Wortes zu erreichen. S. 26/37. Vgl. hierzu Klausing in ZHR 87, S. 194 ff. und in JW 1934 S. 930 ff.

56) Da die Handelskammern bei dieser Arbeit im Weinhandel offiziell nicht mitgewirkt haben (von einer Besprechung der oben erwähnten, heute überholten Berliner Hbre. sei hier abgesehen), braucht auf das Mißtrauen, das im Schrifttum gegen ihre Tätigkeit auf diesem Gebiete zum Ausdruck kommt, hier nicht eingegangen zu werden. Daß die Handelskammern sich teilweise auch bewußt auf ihre Gutachtertätigkeit über kaufmännische Anschauungen beschränken und sich nicht bei der Aufstellung ihrer Gutachten durch Einflechtung ihrer Rechtsansicht bewußt oder unbewußt einen Einfluß auf die Respr. zu verschaffen

solcher Veröffentlichungen natürlich immer auf die Prüfung der Frage zu legen sein, ob nicht etwa Geschbed. kurzerhand zu Hbren. erklärt wurden (das ist ja der häufigste Vorwurf gegen sie), sondern ob man auch wirklich in der einzelnen Bestimmung einen Hbr. vor sich hat. In dieser Hinsicht läßt aber die ganze Arbeitsmethode der Weinhandelsverbände bei der Ermittlung der einzelnen Hbre. grundsätzlich auf verantwortungsvolles Vorgehen schließen. Es kam den Verbänden nicht darauf an, „das Licht und Schatten verteilende Gesetz beiseite zu schieben“ [57]), oder „möglichst viel für sich herauszuschlagen“ [58]), oder wie die im Schrifttum im Zusammenhang mit diesen Fragen häufig wiederkehrenden Behauptungen alle lauten, sondern sie wollten tatsächlich nur wirkliche Bräuche zusammenstellen und versuchten auch, den einzelnen beteiligten Kreisen dabei gerecht zu werden. Allein die Tatsache, daß die heute geltende Kodifikation das Ergebnis 20jähriger Entwicklung darstellt, und daß man erst im Jahre 1932 daran ging, diejenigen Bestimmungen, die sich bereits zu Hbren. verdichtet hatten, auch als solche zu bezeichnen, dürfte eine gewisse Gewähr dafür bieten, daß man auch tatsächlich Hbre. vor sich hat. Wenn wir die einzelnen Bestimmungen außerdem mit den in den Preislisten und Auftragsbestätigungen der Einzelfirmen verschiedener Gegenden, verschiedener Jahre und verschiedener Größen angeführten Geschäftsbedingungen vergleichen, stellen wir fest, daß tatsächlich im wesentlichen eine weitgehende Uebereinstimmung in den Fragen vorliegt, mit denen sich die in der Reichskodifikation niedergelegten Hbre. befassen.

In der sich aus Vertretern des Handels und der Verbände zusammensetzenden Kommission hatte man, wie mir von einem Mit-

---

suchen (so grundsätzlich Schreiber aaO S. 37/38 Beispiel auf Seite 40; ferner im einzelnen S. 69 ff.; dazu auch Klausing in ZHR 87 S. 194 ff.), geht für die Verhältnisse im Weinhandel z. B. aus dem oben bereits erwähnten Gutachten der Berliner Handelskammer hervor, in dem es heißt: „Im Handel mit deutschen Weinen gehen nach Hbr..... Ob im Einzelfalle ein Kaufmann diesen Hbr. gegen sich gelten lassen muß, ist eine Rechtsfrage, deren Beantwortung uns grundsätzlich nicht obliegt. Nach kaufmännischer Auffassung muß jedenfalls ein Kaufmann...“ (Berlin C 5108/25 XII a 5, abgedruckt im Weinfachkalender 1930 S. 126). S. über das Streben der Handelskammern nach Objektivität auch Klaeren aaO S. 30 mit Beispielen. Vgl. auch Dove-Meyerstein 1907 S. V. VI.

57) Vgl. Müller-Erzbach aaO S. 51; Raiser aaO S. 45.

58) Vgl. Michel aaO S. 3.

glied berichtet wurde, eingehende Feststellungen darüber getroffen, ob die betr. Bestimmung, die zum Hbr. erklärt werden sollte, auch wirklich als allgemeiner Hbr. anzusprechen sei. Wenn man sich nicht einigte, wurde sie nur zur Geschbed. erklärt. So z. B. ist nur die in der Kodifikation enthaltene Bestimmung über die Ueblichkeit des Eigentumsvorbehaltes als Hbr. erklärt. Die eingehenden Regelungen über die Durchführung des Eigentumsvorbehaltes im einzelnen dagegen werden nur als Geschbed. festgestellt [59]). Natürlich strebt man an, daß auch diese eines Tages zu Hbren. werden. Deshalb wurde z. B. in der DWZ den einzelnen Weinhändlern angelegentlich empfohlen, ungeachtet der bisher vielleicht auch als brauchbar erwiesenen Abweichungen davon in Zukunft nur noch diese Festsetzungen in ihre Geschbed. aufzunehmen, damit auf diese Weise die Bildung eines Brauches gefördert werde. „Nötig ist jetzt, eine absolute Gleichmäßigkeit anzustreben, da sonst die Entstehung eines Brauches erschwert wird", heißt es da [60]). Man sieht also, die Hbre. im Weinhandel sollen etwas „Gewachsenes" sein und nicht etwas „Gemachtes". Nur an zwei Stellen ergeben sich, wie wir bei der Besprechung der einzelnen Bestimmungen sehen werden, in dieser Hinsicht Beanstandungen [61]). Von einem „Berliner Verfahren" kann jedenfalls bei der Kodifikation des Weinhandels keine Rede sein.

Bei Berücksichtigung all dieser Tatsachen wird man nicht behaupten können, die Verbände hätten sich als „Gesetzgeber verkleinerten Maßstabes" gefühlt [62]), und man wird m.E. auch dem Richter gestatten dürfen, sich an Hand dieser Kodifikation in erster Linie über die einzelnen Hbre. im Weinhandel zu unterrichten [63]). In anderen Handelszweigen mögen die Dinge vielleicht anders liegen. Das Gericht, das in der Regel die Hbre. aus eigener Sachkunde nicht kennen wird (§ 114 GVG), kann, wenn die Entstehungsgeschichte der Bräuche so klar wie im vorliegenden Falle liegt, seine Prüfung im wesentlichen darauf beschränken, ob der Brauch sich innerhalb der gesetzlichen Schranken hält, und ob er noch besteht. Bei dieser letzteren Frage wird zu beachten sein,

59) Vgl. DWZ 1929 S. 313; 1932 S. 339.
60) Vgl. DWZ 1932 S. 339.
61) Vgl. unten Seite 58; 73.
62) Vgl. hierüber Schreiber aaO S. 43.
63) Vgl. dazu auch Großmann-Doerth, Selbstgesch.R. S. 25 ff.

daß „den andauernden Aenderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse", durch die eine Uebersicht über die tatsächlich noch andauernde Geltung eines Hbres. so erschwert wird [64]), in einer straffen Organisation schnell Rechnung getragen werden kann durch sofortige Anpassung der Kodifikation an den neuen Zustand. Es herrscht infolgedessen alsbald nach Eintritt solcher Aenderungen wieder Klarheit für das ganze Reichsgebiet, während sich in den Gutachten Einzelsachverständiger die Angaben leichter widersprechen können, weshalb man ja auch gerade in den Verbänden diese ganze Frage in Angriff nahm, wie wir gesehen haben. Das vom LG Frankfurt a.M. vor einigen Jahren zur Klärung der Frage, ob der Eigentumsvorbehalt im Weinhandel Hbr. sei, eingeschlagene Verfahren, sich eine ganze Reihe Preislisten verschiedener Firmen zu beschaffen, um diese auf die Einheitlichkeit der Regelung dieser Frage zu untersuchen [65]), ist gewiß sorgfältig, auf die Dauer aber schwerfällig und zeitraubend. Die vom Weinhandel über die Frage des Erfüllungsortes getroffene Regelung hat übrigens bereits als Hbr. Eingang in die Literatur gefunden. Es ist heute bereits im Kommentar von Staudinger zu finden, daß sich im Weinhandel die Gepflogenheit, den Geschäftsort des Verkäufers beim beiderseitigen Handelsgeschäft zum Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung zu erklären, zum Hbr. entwickelt hat [66]). Demnach müßte ein Gericht, wenn der Verkäufer z. B. an seinem Geschäftsort auf Zahlung klagt, zur Entkräftung der Unzuständigkeitseinrede lediglich den Hinweis auf den Hbr. genügen lassen.

Immerhin hat der Weinhandel, solange sich Schrifttum und Rechtsprechung den von den Verbänden zusammengestellten Hbren gegenüber noch ablehnend oder zum mindesten mißtrauisch ver-

---

64) Hierauf weist Koehler (aaO S. 16/17) mit Recht hin.

65) Vgl. DWZ 1929 S. 348. Die Bemühungen wurden seitens des Faches mit großem Interesse verfolgt.

66) AaO § 269 II 1. Allerdings ist dort nur von einem Hbr. in den Weinbaugebieten am Rhein und an der Mosel die Rede. Es ist aber bestimmt richtig, wenn die Geschbed. Hbre. den hierauf bezüglichen § 1 als Hbr. für das ganze Reich erklären, wovon man sich jederzeit durch Einblick in die Listen der Weinhandelsfirmen überzeugen kann. Es ist wohl nicht eine einzige zu finden, in der die Klausel über den E'ort im oben dargestellten Sinne nicht vorhanden ist. Anerkannt wird der Hbr. auch von Lüttger in JW 1927 S. 1404.

halten[67]), seinen Mitgliedern empfohlen, auch diese Hbre immer noch in die Geschbed. mit aufzunehmen und bei den Kaufverhandlungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.[68])

III. Haben wir oben die Kodifikation, soweit sie Geschbed. enthält, als einseitigen Richtlinienvertrag bezeichnet, so können wir die Hbre. natürlich nicht in dieser Gruppe der Normenverträge unterbringen, da sie sich ja nicht als Festsetzungen, sondern lediglich als eine schriftliche Kundgebung der Verbände über bereits vorhandene, organisch gewachsene Uebungen darstellen[69]). Durch ihre Kodifikation wird rechtlich nicht ein neues selbständiges Rechtsgebilde geschaffen, wie es bei den Geschbed. der Fall ist, durch deren Kodifikation aus den einzelnen losen Klauseln das geschlossene neue Gebilde „Normenvertrag" entsteht, das für die einzelnen Mitglieder des betr. Handelszweiges entweder verbindlich wird, oder an das sie sich wenigstens halten sollen (Richtlinienvertrag), sondern es wird nur aus Gründen der leichteren Information oder der Organisation eine Zusammenstellung bereits bestehender Sitten vorgenommen. Die Vermischung von Geschbed. und Hbren. in einer Kodifikation bereitet, wie eingangs bereits hervorgehoben, für die Erfassung des Rechtscharakters dieser Kodifikation gewisse Schwierigkeiten. Auf Grund des bisher Entwickelten wollen wir diejenige des deutschen Weinhandels als einseitigen Richtlinienvertrag der deutschen Weinhandelsverbände verbunden mit einer Zusammenstellung der im deutschen Reiche herrschenden Weinhandelsbräuche bezeichnen.

---

67) Zu beachten ist allerdings, daß der eben erwähnte Prozeß 1929 stattfand, und daß erst 1932 offiziell in der Kodifikation getrennt wurde zwischen Geschbed. und Hbren.

68) Vgl. Neumann in DWZ 1932 S. 449/50.

69) Vgl. Hueck, Normenverträge aaO S. 45.

Dritter Abschnitt:
(Besonderer Teil)

# Die einzelnen Bestimmungen.

## A. Kaufverhandlungen und Vertragsschluß im Weinhandel.

### I. Angebot.

Die für rechtliche Entscheidungen wichtige Frage, wann ein Angebot im Rechtssinne (§ 145 BGB) und wann nur eine Aufforderung zur Abgabe einer Offerte vorliegt, wird von den Geschäftsbed. Hbren. ausdrücklich nicht beantwortet. Als wichtigste Klausel über das Angebot finden wir nur in § 2 die folgende als Hbr. bezeichnete Bestimmung: „Bei Abgabe von Angeboten mit und ohne Proben gilt der Abgeber, falls nicht eine Anhandgabe auf bestimmte Zeit stattfindet, als freibleibend, d. h. er bleibt in der Verfügung über die Ware nicht beschränkt. Dies gilt auch bei Abgabe von Angeboten an Weinhandelsvertreter."

1. Sonach unterscheidet man also zunächst auch im Weinhandel rein äußerlich Angebot mit und ohne Probe. In Anbetracht der zahlreichen Verschiedenheiten der Weine ist Kauf nach Probe die Regel [1]). Ein Unterschied zwischen der Probe und dem gelieferten Wein wird nur dann hingenommen, wenn der gelieferte Wein besser ist als die Probe [2]). § 3 Geschbd. Hbre. stellt fest, daß das Angebot mit Probe im Weinhandel wegen der damit verbundenen beträchtlichen Unkosten grundsätzlich kostenpflichtig ist, wobei im einzelnen dargelegt wird, was alles berechnet werden kann.

1) Vor dem 30jährigen Krieg war Selbsteinkauf an Ort und Stelle die Regel. Vgl. Bassermann-Jordan aaO III S. 822.

2) Begründung und weitere Einzelheiten in einem Gutachten bei Riesenfeld aaO. 1900 Nr. 256.

(Kein Hdbr.) [3]). Den Versteigerungen gehen meistens Probetage voraus.

2. Das sonst so vieldeutige Wort „freibleibend" hat man in der eben wiedergegebenen Klausel für den Weinhandel dahin zu definieren versucht, daß es den Ausschluß einer obligatorischen Verfügungsbeschränkung des Anbieters über die Ware zum Ausdruck bringe. Demnach müßte, streng genommen, im Weinhandel der Anbieter an die anderen Einzelheiten seines Angebotes (Preis, Lieferungsart usw.) gebunden sein, da die eben genannte Definition nichts anderes besagt als die Klausel „Zwischenverkauf vorbehalten", die ja nur eine geringere Beschränkung der Bindung zum Ausdruck bringt als das umfassendere „freibleibend" [4]). Diese Wirkung ist aber, wie ich von einem maßgebenden Mitglied der Kodifikationskommission erfuhr, nicht gewollt. Man wollte natürlich, was ja auch naheliegt, zum Ausdruck bringen, daß bei freibleibendem Angebot überhaupt keine Bindung an das Angebot eintrete, in keiner Hinsicht [5]), d. h. man wollte sich von der Fessel des § 145 BGB ein für alle Mal befreien, soweit bei dieser Sachlage überhaupt noch von einem „Angebot" die Rede sein kann. Gerade durch den das Wort „freibleibend" erläuternden, wenig glücklich gefaßten Zusatz hat man aber erst Unklarheit darüber geschaffen. Die ganze Klausel wurde von den „Deutschen Winzerbedingungen" als § 1 bis auf den letzten Satz über die Weinhandelsvertreter wörtlich übernommen. Ein Fortschritt ist damit also nicht erzielt.

3. Da bei Versteigerungen gemäß §§ 145, 156 BGB das Gebot grundsätzlich bindend ist, ist die das noch einmal ausdrücklich feststellende Bestimmung mancher Verst.Bed. überflüssig. Dagegen hat die in den Pfälzer Verst.Bed. zu findende Bestimmung, daß jeder Bieter bis zum Zuschlag [6]) gebunden sei, mit Rücksicht auf die Regelung des Gesetzes, wonach jedes Gebot bei Abgabe

---

3) Ueber die Verhältnisse bei den Kommissionären s. Mayer aaO. S. 12.

4) Vgl. Koehler S. 52.

5) Vgl. hierzu allgemein Schrifttum und Rechtsprechung zur Klausel „freibleibend".

6) Die Versteigerungen haben in der Regel keinen amtlichen Charakter. Als Versteigerungspersonen (Ausrufer) fungieren in der Regel Privatpersonen, und zwar durchweg Angestellte des Versteigerers, in der Pfalz dagegen häufig Notare oder Rechtskonsulenten, jedenfalls allgemein keine öffentlich bestellten Auktionatoren. Nur die Domänen betrachten ihre Versteigerungen als amtliche.

eines höheren Gebotes erlischt, sehr wohl einen Wert. In Anbetracht des dispositiven Charakters des § 156 BGB [7]) steht einer solchen abweichenden Feststellung seitens der Praxis nichts im Wege. Die Höhe des geringsten Weitergebotes ist in allen Verst.Bed. genau festgesetzt. [8]) Bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln darüber, ob im Augenblick des Zuschlages [9]) mehrere gleiche Gebote oder ein höheres Gebot vorliegen, wird in Baden und an der Mosel der Zuschlag ausdrücklich für nichtig erklärt. Teilweise findet sich auch die Bestimmung, daß in solchen Fällen nochmals auszubieten sei. Die Entscheidung darüber ist in der Regel dem Versteigerer vorbehalten, häufig unter Ausschluß des Rechtsweges. Die Domänen schließen auch die Verwaltungsbeschwerde aus. Das ist insofern überflüssig, als die Verwaltungsbeschwerde von vornherein schon nicht Platz greifen könnte, weil die Domäne hier auf civilrechtlichem Gebiete tätig ist und nicht etwa einen Verwaltungsakt vornimmt. Deshalb kann auch für sie nichts anderes gelten als für Privatrechtssubjekte [10]).

4. Durchweg liegt das rechtliche Erfordernis der Bestimmtheit der Offerte erst dann vor, wenn aus ihr mindestens Art der Ware, Menge und Preis ersichtlich sind. Die hierüber in der Kodifikation enthaltenen Bestimmungen seien deshalb an dieser Stelle besprochen.

a. Ueber die Art der Beschaffenheit der Ware sind keine Bestimmungen aufgestellt. Hierüber müssen sich die Parteien also ausdrücklich einigen. Im übrigen ist in diesem Zusammenhange auf das Weingesetz zu verweisen.

b. Die Mengenbestimmung bietet bei Flaschenweinen keine Schwierigkeiten. Für Bestellungen auf Faßwein legt § 25 Geschbed.Hbre. genau fest, welche Mengen, in Litern gerechnet, nach Hbr. unter den einzelnen Mengenbezeichnungen bei der Bestel-

---

7) Vgl. Loening-Basch-Strassmann aaO. § 156 Ziff. 1 mit Hinweis auf RG 96, 103.

8) Bei Faßweinangeboten RM 10.—, bei Flaschenweinen RM 0,10. In Baden RM 1.— und RM 0,05.

9) Der Ausdruck ist verschieden. Teilweise heißt es „vor dem Zuschlag", manchmal „nach dem Zuschlag" und manchmal „beim Zuschlag". Gemeint ist wohl überall das gleiche.

10) Vgl. die Frage der Einziehung des Kaufpreises. S. unten S. 77.

lung verstanden werden. In Ergänzung dazu mußte aber, da die Fässer verschieden ausfallen, zwecks Vermeidung von Streitigkeiten für jede Bezeichnung die Grenze festgelegt werden, innerhalb deren sich die Lieferungen bewegen dürfen. So stellt der ebenfalls als Hdbr. bezeichnete § 26 eine sogenannte „Toleranzklausel“[11]) dar, die auch ohne besondere Erwähnung von Ungefährbezeichnungen wie „ca.“ oder dergl. für den einzelnen Käufer verbindlich feststellt, in welchem Rahmen sich beim Versand die Lieferungen bewegen dürfen, in welchem Umfange er Abweichungen „in Kauf nehmen“ muß, ohne daß ein Rügerecht wegen Mehr- oder Minderlieferungen gemäß § 378 HGB besteht. Beispiele: 1 Stück nach § 25 grundsätzlich = 1200 lt, nach § 26 beim Versand = zwischen 1115 und 1300 lt; 1 Fuder nach § 25 = 1000 lt, nach § 26 (Versand) = zwischen 950 und 1050 lt usw. Aehnliches gilt für die Versteigerungen. In den Verst.Bed. ist jedesmal genau angegeben, in welcher Menge der einzelne Wein ausgeboten wird, z. B. in Hessen und im Rheingau in Halbstücken zu 600, Viertelstücken zu 300 lt, in der Pfalz in Fudern zu 1000 lt, in Baden nach 100 lt usw. Ueber- und Mindereiche wird natürlich in allen Fällen in der Rechnung berücksichtigt. An der Mosel findet man es, daß das Fuder nach der auf ihm jeweils angegebenen Eiche ausgeboten wird.

c. Ueber die Höhe des Kaufpreises muß in jedem einzelnen Falle ausdrückliche Vereinbarung erzielt werden[12]). Ueber die Verpackungskosten der Ware dagegen haben die Geschbed. Hbre. wieder genauere Regelungen getroffen, da die Praxis mit den spärlichen gesetzlichen Bestimmungen auf diesem Gebiete (§ 380 HGB, § 448 BGB) nicht auskommen kann. In § 448 BGB ist nur in allgemeiner Form die Rede von den Kosten der Uebergabe, die dem Verkäufer, und denen der Abnahme, die dem Käufer auferlegt werden. Was jeweils zu dem einen oder anderen gehört, kann streitig werden. § 380 HGB kommt überhaupt nicht in Betracht. Deshalb treffen die Geschbed. Hbre. die ausdrückliche Feststellung, daß bei dem freihändigen Verkauf deutscher Faßweine (bei französischen z. B. ist es anders) alle Preise ohne Faß verstehen (§ 1). Damit wird zugleich klargestellt, daß das Faß im Verkehr nicht als

11) Vgl. hierüber Koehler aaO S. 99/100.

12) Ueber Zahlungsklauseln vgl. unten S. 46; 63.

Zubehör gilt (§ 97 I BGB) und nicht mitverkauft ist (§ 314 BGB). Das gleiche stellen auch die Verst.Bd. aller Versteigerer fest [13]).

Für den Verkauf von Flaschenweinen haben sich hinsichtlich der Frage „inkl." oder „exkl." im freihändigen Verkehr noch keine einheitlichen Uebungen entwickelt [14]). Die Geschbed. Hbre. sehen deshalb davon ab, hierüber Bestimmungen aufzustellen, sondern heben nur hervor, daß hierüber im Angebot Angaben zu machen sind (§ 9 II). In der früheren Kodifikation war bereits eine Regelung über diese Frage getroffen worden. Sie wurde aber mit Rücksicht auf die uneinheitliche Handhabung dieser Angelegenheit in der Praxis in die geltende Kodifikation nicht übernommen. Auch diese Tatsache zeigt, daß man sich im Weinhandel bemüht hat, die tatsächlichen Verhältnisse sachlich darzustellen. Allerdings widerspricht es dem Begriff des Hbr., wenn die eben erwähnte Bestimmung, wonach anzugeben ist, ob sich die Preise mit oder ohne Flasche verstehen, in der Kodifikation als Hdbr. bezeichnet wird, da es sich um einen Satz handelt, der gerade das Fehlen einer einheitlichen Uebung ausspricht.

## II. Annahme des Angebotes.

1. Die vom Gesetz für eine Reihe von Rechtsgeschäften aufgestellten Sondervorschriften über die Form des Zustandekommens eines Rechtsgeschäftes (Schriftlichkeit etc.) kommen für den Weinhandel nicht in Betracht. Auch die Praxis hat in dieser Hinsicht keine allgemein üblichen Besonderheiten entwickelt, was durch den als § 4 bezeichneten Satz der Geschbed. Hbre. zum Ausdruck kommt: „Ueber die Form des Geschäftsabschlusses bestehen im Weinhandel im allgemeinen keine besonderen Gebräuche." Dieser § 4 enthält keine negative Norm, sondern ein „Neutrum" [15]), da er nichts Anderes zum Ausdruck bringt, als daß es bei der gesetzlichen Bestim-

13) Bis zum 18. Jahrhundert war es anders. Vgl. Bassermann-Jordan aaO S. 829 Anm. 6.

14) Die hierüber in den einzelnen Gutachtensammlungen enthaltenen zahlreichen Bestimmungen (angebliche Hbre.) weichen sehr voneinander ab. Teilweise ist danach die Lieferung inkl. oder exkl. von bestimmten Preisgrenzen abhängig. Die Handhabung ist in Wirklichkeit jedoch verschieden. Z. Zt. ist Lieferung excl. noch weit überwiegend. Anders bei Versteigerungen.

15) Vgl. Hueck-Nipperdey, Arbeitsrecht II, S. 130.

mung bleibt. Seine Bedeutung liegt darin, daß er im Falle eines Streites Klarheit über das Nichtbestehen eines Hbres. schafft.

a. Zum großen Teil machen die Weinhändler in ihren eigenen Geschbed., ähnlich wie es in anderen Handelszweigen der Fall ist, die Annahme der Bestellung (Offerte) von schriftlicher oder wenigstens ausdrücklicher Bestätigung der Annahme abhängig [16]). Die Gründe für die Aufstellung dieser Bestimmungen über die Form des Geschäftsabschlusses werden in erster Linie in dem Streben nach Risikobeschränkung [17]) und nach Befreiung von der Vermutung der Vertragsannahme, die § 362 HGB bei nicht sofortiger Ablehnung unter gewissen Voraussetzungen eintreten läßt, zu suchen sein. Das gilt nicht nur für Bestellungen, die ohne vorheriges Angebot dem Verkäufer unmittelbar erteilt werden, sondern vor allem auch für solche auf Grund tatsächlichen, wenn auch freibleibenden Angebotes. Damit soll die Gefahr, daß selbst bei freibleibendem Angebot die von der Gegenpartei eingehende Annahmeerklärung als stillschweigend angenommen zu betrachten sei, wenn sie nicht unverzüglich abgelehnt werde [18]), ausgeschaltet werden. Durch diese wesentliche Erweiterung der Klausel „freibleibend“ [19]) wird das vom Gesetz aufgestellte Prinzip der Formlosigkeit des Vertragsschlusses, das doch gerade zwecks Erreichung eines schnelleren und beweglicheren Handelsverkehrs eingeführt wurde, wieder durchbrochen. Der Handel legt sich hier selbst Fesseln an. Allerdings wird diese Bestimmung in vielen Fällen gar nicht beachtet, sondern die Ware wird abgeschickt, ehe die Rechnung oder die schriftliche Auftragsbestätigung versandt wurde. Der Vertrag kommt also trotz der Geschbed. häufig doch durch konkludente Handlung zustande. Es handelt sich hier also um eine reine Sicherheitsklausel. Der Verkäufer will gegen Ansprüche gedeckt sein, falls er die Bestellung nicht ausführt, ihre Ablehnung aber dem Käufer nicht ausdrücklich mitteilt.

---

16) Die Ausdrucksweise ist verschieden. Juristisch ungenau ist natürlich die manchmal zu findende Wendung: Alle Aufträge werden erst durch ... rechtskräftig“. (soll heißen rechtsverbindlich).

17) Man will die Ausführung der Bestellung von dem Ausfall einer Auskunft abhängig machen oder dergl.

18) So RGZ *102*, 229 ff. S. aber *103*, 313 ff. Vgl. a. Koehler aaO S. 19; 51.

19) Vgl. Koehler aaO S. 53.

b. Die von den Kommissionären manchmal ausgegebenen „Kaufscheine" haben in der Regel keine konstitutive, sondern nur beweiserleichternde Wirkung. Das gleiche gilt von den auf Versteigerungen manchmal erteilten „Steigscheinen", die ebenfalls für das Zustandekommen des Vertrages unwesentlich sind, da dafür gemäß § 156 BGB die Erteilung des Zuschlages genügt, und für die neuerdings im Verkehr mit dem Winzer zwingend vorgeschriebenen „Schlußscheine"[20]). Diese Schlußscheine haben lediglich den Zweck, den Weinverkehr und insbesondere die Einhaltung der „Richtpreise" zu überwachen. Die Bemerkung in manchen Versteigerungsbedingungen, daß der Versteigerer zur Erteilung des Zuschlages nicht verpflichtet sei, ist völlig überflüssig, da niemand verpflichtet ist, ein Angebot anzunehmen[21]). Dagegen hat die Bestimmung der Pfälzer Naturweinversteigerer, daß der Zuschlag nicht dem Höchstbietenden erteilt zu werden brauche, mit Rücksicht auf ihren von der allgemeinen Regel abweichenden Inhalt einen Sinn. Diese Klausel verschafft in Verbindung mit der oben bereits erwähnten, wonach entgegen § 156 BGB jeder Bieter bis zum Zuschlag an sein Angebot gebunden sein soll, dem Versteigerer die Möglichkeit, sich den Käufer unter den einzelnen Bietern selbst auszusuchen. Teilweise wird der Zuschlag an die Zustimmung des Versteigerers gebunden (Mosel, Nahe, Baden). Manchmal hat er noch die Nebenwirkung, daß dem Ansteigerer ein Vorrecht auf die anderen Quantitäten derselben Nummer, soweit sie zur Versteigerung gelangen, zusteht (Baden, teilweise auch Rheinhessen). Auf meine Frage, ob es sich hier um ein echtes Vorkaufsrecht handeln solle, antwortete man mir aus Baden, es handele sich um eine Gefälligkeit. Es soll also keine rechtliche Bindung erzeugt werden. Das kommt aber in dieser Bestimmung nicht klar genug zum Ausdruck.

2. Mit dem Fall, daß nicht nur einer, sondern mehrere gemeinschaftlich als Käufer auftreten, befassen sich alle Verst.Bd. besonders. So finden wir fast überall die Bestimmung, daß bei mehreren ansteigernden Personen der Zuschlag nur an eine Person erteilt wird, oder daß nur der Ansteigerer allein als Steigpreisschuldner gelte. Grundsätzlich wird jedenfalls nur der „Beauf-

20) Vgl. oben S. 13.
21) Kontrahierungszwang kommt hier nicht in Frage.

tragte" gebunden. Es wird aber dem Ansteigerer manchmal auch die Möglichkeit eingeräumt, andere mit-zu-verpflichten und damit seine Haftung auf den Steiganteil zu beschränken, wenn er sofort etwaige Mitansteigerer namhaft macht und diese unmittelbar nach dem Zuschlag das Steigprotokoll unterschreiben läßt (Mosel, z. T. auch Hessen).

Teilweise suchen sich die Versteigerer dadurch zu sichern, daß sie die Aufrechterhaltung des Vertrages von der Beibringung [22]) eines als zahlungsfähig bekannten, selbstschuldnerisch haftenden Bürgen abhängig machen (so z. B. Baden), und an der Mosel ist daran noch die kassatorische Klausel geknüpft, daß der Versteigerer den Zuschlag für nichtig (gemeint ist „als nicht oder nicht mehr bindend") erklären kann, wenn der Bürge nicht gestellt wird. Es wird also durch Geschbed. ein vertragliches Rücktrittsrecht begründet (§ 346, 349 BGB).

3. Für die Frage nach den Rechtsverhältnissen bei Abschluß des Kaufs durch einen Mittelsman interessiert hier als Besonderheit nur die Rechtslage bei Mitwirkung der Kommissionäre, die im Weinhandel eine große Rolle spielen. [22a]) Daß der Kaufvertrag selbst grundsätzlich nur zwischen Kommissionär und Verkäufer (Drittem) zustande kommt, ist in der Rechtslehre anerkannt [23]). Die Komm. Geschbed. bringen hierüber nichts und stellen sich deshalb offenbar auf den gleichen Standpunkt. Sie zielen überhaupt auf eine Verselbständigung der Stellung des Kommissionärs ab. Während das HGB (§ 383ff.) offensichtlich durch seine vielen Vorschriften über die Pflichten und die Haftung des Kommissionärs das Schwergewicht auf eine Stärkung der Rechtslage des Kommittenten legt und diesen dabei einseitig bevorzugt (vgl. z. B. §§ 387, 401 HGB), suchen die Geschbed. der Kommissionäre in umgekehrter Weise die Rechtsstellung der Kommissionäre zu festigen und günstiger zu gestalten. Das ist auch der eigentliche Zweck des § 11 Komm. Geschbed. [24]), durch den sich die Kommissionäre Kun-

22) Die Ausdrucksweise ist verschieden: „beim Zuschlag" (Baden), „sofort nach Erteilung des Zuschlages" (Mosel).

22a) Maklergeschäfte kommen nur selten vor.

23) Vgl. z. B. v. Gierke aaO S. 704; Schmidt-Rimpler aaO S. 892 ff; Baumbach § 383 B b; Müller-Erzbach aaO S. 165 ff; Mayer aaO S. 19.

denschutz ausbedingen, obwohl diese Bestimmung an § 89 HGB anklingt und damit scheinbar auf eine geringere kaufmännische Selbständigkeit des Kommissionärs hindeutet. Uebrigens glaube ich kaum, daß ihr irgendeine Bedeutung zukommt, da sich ihr wohl schwerlich ein Verkäufer oder ein einkaufender Weinhändler unterwerfen wird [25]). Darin liegt außer einer erstrebten Beschränkung der Handlungsfreiheit des Verkäufers und Einkäufers zugleich ein nicht zu billigender Versuch zur Erlangung einer mühelosen Einnahme, da nach einer vielleicht nur unbedeutenden Vermittlung alle späteren größeren Geschäfte ohne weiteres provisionspflichtig werden sollen. Bei den ständig betrauten und das ihm zugewiesene Kundengebiet immer wieder durcharbeitenden Agenten hat die Bestimmung des § 89 HGB dagegen ihren guten Sinn.

Stimmt also die Praxis darin mit der Lehre überein, daß der Kaufvertrag zwischen Kommissionär und Drittem (Verkäufer) allein zustande kommt, so teilt sie merkwürdigerweise die sich daraus ergebende Folgerung, daß dann auch Verkäufer und Auftragsgeber nichts miteinander zu tun haben, nicht. Vor allem aus den Versteigerungsbedingungen gehen Rechtsansichten hervor, die die Kommissionäre, wie ich aus einer Antwort auf eine Anfrage schließe [26]), scheinbar auch auf die Verhältnisse im freihändigen Verkehr anwenden wollen. Zwar kann teilweise auch für den Kauf auf einer Versteigerung aus den Verst.Bed., wonach der Zuschlag in der Regel nur dem Ansteigerer erteilt wird, durchweg geschlossen werden, daß der Kommissionär zunächst Partei wird. Jedenfalls ist anzunehmen, daß unter dem „Beauftragten", von dem bei der Besprechung der Zuschlagserteilung meistens die Rede ist, und an dessen Person die Rechtsbeziehungen allein geknüpft werden, in erster Linie ein Kommissionär zu verstehen ist. Gleichwohl finden sich in den Verst.Bed. gleichzeitig andere Bestimmungen, die mit dieser Regelung nicht vereinbar sind.

24) „Dem Kommissionär wird seitens des Verkäufers und Auftraggebers derart Kundenschutz gewährt, daß:
a) beide verpflichtet sind, über etwaige spätere Abschlüsse dem Kommissionär Auskunft zu erteilen und
b) der Kommissionär auch für alle diese späteren Geschäfte die übliche Provision zu beanspruchen hat".

25) So auch Mayer aaO S. 28.

26) Vgl. den auf Seite 44wiedergegebenen Auszug aus einem Brief (Anm. 33).

Die hessische Weinbaudomäne, Mainz, regelt durch ihre Verst.Bed. nur ihr Vertragsverhältnis zu dem Kommissionär. Auf meine Anfrage hin teilte mir die Domäne darüber folgendes mit: „Die Weinkommissionäre sind uns gegenüber für den Eingang der Steigpreise verantwortlich; sie haben nicht mehr die Namen ihrer Auftraggeber bei uns anzugeben, sondern gelten uns gegenüber allein als die Ansteigerer. Deshalb ist auch nur von den Kommissionären die Rede. Dies schließt aber nicht aus, daß jemand auch Wein direkt — also ohne einen Kommissionär — steigern kann. In diesem Falle ist er natürlich persönlich für den Eingang des Steigpreises haftbar. Diese Fälle kommen aber nur sehr selten vor." Das ist eine klare Antwort. Aus den anderen Verst.-Bed. lassen sich aber leider die gesamten sich aus dem Kaufabschluß ergebenden Rechtsverhältnisse zwischen den Beteiligten nicht klar ablesen. Ich habe deshalb durch Fühlungnahme mit Vertretern der Praxis die Anschauungen der beteiligten Kreise festzustellen versucht und mußte dabei die Erfahrung machen, daß man hier Rechtsverhältnisse begründet oder begründen will, die in dieser Form rechtlich nicht ohne weiteres hingenommen werden können.

So ist teilweise[27]) von einer samtverbindlichen Haftung des Beauftragten und Auftraggebers gegenüber dem Versteigerer (Drittem) die Rede, wodurch der Versteigerer offenbar entweder beide zu unmittelbaren Vertragskontrahenten stempeln oder wenigstens zum Auftraggeber ein bürgschaftsähnliches Verhältnis begründen will. Scheinbar soll also hier von privater Seite durch Geschäftsbedingung eine ähnliche Regelung getroffen werden, wie sie vom Gesetzgeber im § 384 III HGB im Verhältnis zwischen Kommittent einerseits und Kommissionär und Drittem andererseits getroffen wurde, nämlich Gesamthaftung dieser beiden letzteren dem Komittenten gegenüber[28]). Im Zusammenhang damit steht die in anderen Verst.Bed.[29]) zu findende Bestimmung, daß der Kommissionär von der Haftung befreit sei, wenn er innerhalb einer bestimmten Frist (meist 6 bis 14 Tage nach der Versteigerung) dem Versteigerer den eigentlichen Käufer benenne. Das

27) Z. B. in den Verst.Bed. der Rheinpfalz und der preuß. Domäne Rheingau.
28) Vgl. Baumbach aaO § 384 Ziff. 5 B.
29) So teilweise Rheinhessen, Nahe.

erinnert stark an die Vorschrift über den Handelsmakler im § 95 HGB.[29a]) Es kann aber auch so verstanden werden, daß beide, Kommissionär und Kommittent, Schuldner des Verteigerers mit dem Zuschlag geworden sein sollen, und daß der Versteigerer nun den einen (Kommissionär) aus dem Schuldverhältnis entläßt, oder auch so, daß zunächst nur der Kommissionär allein Schuldner wird, daß er aber die Möglichkeit hat, seine Verpflichtung auf den Kommittenten abzuwälzen. Für eine Auslegung im Sinne des § 95 HGB spricht die Tatsache, daß die Benennung schriftlich erfolgen muß, und daß die Befreiung von der Haftung nur erfolgt, wenn der Versteigerer gegen den eintretenden Käufer nichts einzuwenden hat, wobei je nach den Bestimmungen manchmal die Ablehnung schriftlich erfolgen und mit Gründen versehen sein muß. Jedenfalls soll der Kommissionär vermutlich nicht nur von der Haftung befreit werden, wenn sich auch die Verst.Bed. ungenau so ausdrücken, sondern nach dem Sinn dieser Bestimmung soll er doch offenbar berechtigt sein, sich auch aus dem Schuldverhältnis selbst zu lösen und die Schuld auf den Auftraggeber zu übertragen.

Aber wie diese Bestimmungen auch auszulegen sein mögen, m. E. lassen sich die gewünschten Rechtsfolgen in dieser Weise nicht erreichen. Denn wenn z. B. jemand, der nach außen hin nicht in Erscheinung treten will, durch einen Weinkommissionär ansteigern läßt, dann entstehen ihm dadurch nur Rechtsbeziehungen aus dem Innenverhältnis, der Kommission, zu dem Kommissionär. Dagegen hat er grundsätzlich nichts zu tun mit dem Versteigerer[30]), und deshalb kann er von diesem auch nicht einfach in das Vertragsverhältnis durch eine so einseitig aufgestellte Geschbed. eingespannt werden. Er selbst hat ja an der Versteigerung gar nicht teilgenommen und hat sich auch den Verst.Bed. demnach nicht unterworfen. Selbst wenn der Versteigerer den Auftraggeber kennt, wird kein Vertragsverhältnis zwischen ihnen begründet[31]). Der durch die besprochenen Verst.Bed. beabsichtigte Schuldnerwechsel ist rechtlich nur in Form

---

29a) Als Kommissionsagent kann man den Weinkommissionär hierbei nicht ansehen, weil er ja nicht ständig betraut ist.

30) Vgl. a. Schmidt-Rimpler aaO S. 564 S. 893.

31) Vgl. Baumbach aaO § 383 Ziff. 6 B b mit Hinweis auf RG *35*, 53.

einer ordentlichen Schuldübernahme möglich, und diese kann o h n e d e n W i l l e n d e s A u f t r a g g e b e r s n i c h t e n t s t e h e n[32]).

Es erhebt sich also die Frage, ob die Auftraggeber denn tatsächlich mit dieser durch die Verst.Bed. angestrebten Rechtsgestaltung einverstanden sind. Daß die K o m m i s s i o n ä r e daran festhalten[33]), ist ja verständlich, denn für sie handelt es sich darum, von einer Verpflichtung, die sie nicht im eigenen Interesse übernommen haben, frei zu werden. In der Tat scheinen aber auch die Weinhändler selbst, also die Auftraggeber, soweit ich das feststellen konnte, diese Verst.Bed. nicht zu beanstanden, sondern sie in Ordnung zu finden. Es könne dem Kommissionär bei seiner bescheidenen Provision nicht auch noch zugemutet werden, daß er die Haftung trage, sagte man mir. Man scheint also mit der Abwälzbarkeit der Vertragspflichten einverstanden zu sein. Demnach ähnelt die Stellung des Kommissionärs im Weinhandel, wenigstens soweit dieser auf Versteigerungen kauft, der von Müller-Erzbach[34]) de lege ferenda als erstrebenswert bezeichneten, d. h. der Kommissionär spielt mehr die Rolle eines unmittelbaren als eines mittelbaren Vertreters. Die ganze Behandlung der Rechtsbeziehungen deutet hier mehr auf § 164 I 2 BGB hin als auf § 164, II, d. h. aus den Umständen (Kommissionäreigenschaft) wird von Seiten der Versteigerer von

---

32) Vgl. a. § 81 III ZVG, wonach eine Ausdehnung der Haftung auf den durch einen anderen Ansteigernden nur bei offenkundiger oder nachgewiesener Vertretungsmacht des Ansteigernden oder bei Zustimmung des eigentlichen Erwerbers eintritt. —

Die Verst.Bed. von Baden sprechen in diesem Zusammenhange davon, daß der Kommissionär „Selbstschuldner" werde. Man antwortete mir auf meine Anfrage, daß das so zu verstehen sei, daß der Kommissionär „selbstschuldnerischer Bürge" werde. Auch das würde also voraussetzen, daß der Kommittent Hauptschuldner ist. — Die Einstellung ist also hier genau die gleiche. Unrichtig Klaeren aaO S. 93, der diesen Fall unter § 394 I HGB fallen lassen will.

33) Auf meine Anfrage hin schrieb mir ein maßgebender Kommissionär, daß der Versteigerer b e z w. V e r k ä u f e r ( ! ) den Anspruch in erster Linie beim K o m m i s s i o n ä r erhebe. Es heißt dann aber weiter „...Es steht durchaus nichts im Wege, daß der Auftraggeber gegenüber dem Versteigerer bezw. Verkäufer verpflichtet ist, wenn ein ordnungsgemäßer Auftrag vorliegt..... Es ist doch selbstverständlich, daß im Falle, wo der Kommissionär zur Erfüllung seiner Verpflichtungen vom Versteigerer bezw. Verkäufer angehalten wird, versucht, diese an seinen Auftraggeber, und zwar mit Recht, abzuwälzen".

34) Vgl. hierzu Müller-Erzbach aaO S. 165 ff. Er bespricht den Kommissionär noch im Kapitel „Selbständige Gehilfen des Kaufmanns".

vornherein auf eine Vertretung geschlossen, und der Komittent scheint sich stillschweigend mit der Uebertragung des iuris vinculum auf ihn einverstanden zu erklären. In diesem Falle könnte man den Kommissionär auch als M a k l e r ansehen, falls er auch den anderen Voraussetzungen der §§ 93 ff. HGB (insbesondere der zwingend vorgeschriebenen Tagebuchführung) genügen würde[34a]), und wenn er sich nicht durch seine eigenen Geschäftsbedingungen in die A b w i c k l u n g des Vertrages zwischen dem Kommittenten und dem Versteigerer selbst wieder als Partei eingeschoben hätte[34b]). Die ganze Konstruktion erinnert auch an das „Geschäft, wen es angeht". Freilich kann nur soweit, wie das Einverständnis des Kommittenten nachweisbar ist, eine Abwälzung eintreten. Für die anderen Fälle bleibt es bei der oben dargestellten Tatsache, daß die erstrebte Rechtsfolge ohne ordentliche Schuldübernahme nicht möglich ist, und daß demzufolge diese einseitigen Verst.Bed. rechtlich belanglos sind.

Die Grenze zum Agenten und Makler ist nach dem bisher Vorgetragenen also verwischt, ohne daß der eine oder der andere Typ in reiner Form zu finden ist. Wir haben somit im Weinkommissionär keine klar umrissene Rechtserscheinung vor uns, zumal wenn wir bedenken, daß bei der A b w i c k l u n g des Vertrages dem K ä u f e r gegenüber wieder der Eindruck möglichster Selbständigkeit gemacht werden soll[35]). Die Weinkommissionäre haben sich offenbar von den einzelnen Kaufmannstypen des HGB das herausgesucht, was ihnen besonders paßte, und suchen sich so eine eigenartige im Gesetz in dieser Form nicht zu findende Stellung zu schaffen. Interessant ist jedenfalls, daß Geschäftsbedingungen zum großen Teil das Mittel dazu sein sollen. Es bleibt bei allem aber zu beachten, daß hier noch manche Unklarheit vorliegt, wodurch man noch zu sehr auf Vermutungen angewiesen ist. Deshalb bleibt eine deutlichere Willenskundgebung von Seiten der beteiligten Kreise durch klarere Fassung der Geschbed. oder Verst.Bed., durch die man gleichzeitig die rechtlichen Unebenheiten oder gar Unmöglichkeiten, die ich oben kurz aufgezeigt habe, beseitigen müßte, noch stark zu wünschen.

---

34a) Die Frage, ob der Makler im Sinne des § 95 HGB Vertreter ist oder Bote für beide Parteien ist ja allgemein streitig. Vgl. v. Gierke aaO S. 159/160.

34b) Vgl. darüber unten Seite 66.

35) Vgl. hierüber unten Seite 67/68.

## B. Die Erfüllung des Kaufvertrages.

### I. Erfüllungszeit für die Lieferung[1]).

Der genaueren Regelung der Erfüllungszeit sind in der Kodifikation der Geschäftsbedingungen und Handelsbräuche des Weinhandels unter dem Kapitel „Zeit der Lieferung" allein 9 §§ gewidmet, deren Bestimmungen alle als Hbre. bezeichnet werden. Mit den in §§ 189 BGB, 359 HGB vom Gesetz getroffenen zeitlichen Abgrenzungen der allgemeinen Ausdrücke des täglichen Lebens „Halbes Jahr", „Vierteljahr", „Halber Monat", „8 Tage" kommt die Praxis nicht aus. Es wurde deshalb zunächst im Anschluß an § 359 I HGB im § 18 Geschbed.Hbre. darauf hingewiesen, daß im Weinhandel unter „Frühjahr" die Zeit von Mitte März bis Mitte Mai und unter „Herbst" die Zeit von Mitte September bis Mitte November verstanden wird. Da aber außer in diesen beiden Fällen nach § 359 HGB auch „ein in ähnlicher Weise bestimmter Zeitpunkt" nach Hbr. auszulegen ist, wurde weiterhin festgelegt, was im Weinhandel unter den gebräuchlichsten Lieferzeitangaben verstanden wird: Bei fehlender ausdrücklicher oder wenigstens aus den Umständen zu entnehmender Angabe über die Erfüllungszeit muß die Leistung nicht „sofort" bewirkt werden, wie § 271 I BGB es für den Zweifelsfall vorsieht, sondern „innerhalb eines Monats", bei Unmöglichkeit der Verladung in der zwischen den Vertragschließenden üblichen Art erst bei der nächsten Gelegenheit hierzu, also u. U. noch später. (§ 11 Gesch.Hbre.) „Bei Käufen vom Großhändler, bei denen dem Käufer der Bezug obliegt, hat der Käufer die Ware innerhalb 6 Wochen zu beziehen" (§ 12). Während also das Gesetz nur feststellt, wann die Leistung frühestens zu erfolgen hat (im Zweifel sofort), hat die Praxis diese dispositive Norm durch einen Handelsbr. etwas aufgelockert, um sich mehr Spielraum zu verschaffen, und gleichzeitig hat sie auch die Grenze nach oben festgesetzt, wobei allerdings nicht gesagt ist, ob nach Ablauf dieser Frist ohne weiteres Verzug eintritt, (§ 284 II, 1 BGB) oder erst nach vorheriger Mahnung. Im Zweifel müßte m. E. angenommen werden, daß § 284 II

1) Auf die in der Praxis immer noch sehr voneinander abweichenden Zahlungsziele sei in dieser Untersuchung nicht eingegangen. Vgl. hierüber §§ 28—30 Geschbed. Hbre.

zum Zuge kommen muß. Ich glaube aber nicht, daß das der allgemeinen Anschauung oder Uebung entspricht, oder daß man sich dieser Folge bewußt war.

Auch bei der Interpretation des im Gesetz nicht vorhandenen Ausdrucks „umgehend" hat man danach gestrebt, einer Festlegung auf eine zu knappe Zeit, etwa im Sinne von „sofort", vorzubeugen und sich etwas Bewegungsfreiheit zu sichern. Die Lieferung hat „so rasch zu erfolgen, wie es die Fertigstellung des Auftrages[2]) und die Versandgelegenheit gestattet". (§ 13 Geschbed.Hbre.). Die ebenfalls als Hbr. bezeichnete Bestimmung des § 14, wonach der Verkäufer bei Vereinbarung der Lieferung innerhalb eines gewissen Zeitraumes das Recht zur Wahl des Lieferungstermines innerhalb dieses Zeitraumes haben soll, sagt dasselbe wie das Gesetz (§ 271 II BGB), nur mit anderen Worten. Trotzdem ist solche ausdrückliche Bestimmung über eine im Gesetz bereits in gleicher Weise geregelte Frage nicht ganz überflüssig, wie es zuerst scheinen mag. Ihre rechtliche Bedeutung liegt vielmehr darin, daß die vom Gesetz nur für den Zweifelsfall geschaffene Regelung ihres Auslegungscharakters entkleidet und als Hbr. für verbindlich erklärt wird. Man würde also im Falle eines Streites über diese Frage wissen, daß die dispositive Gesetzesvorschrift auch tatsächlich dem Willen der Parteien entspricht, und daß ihr nicht irgendeine abweichende Regelung seitens der Praxis gegenübersteht[3]).

Bei Käufen „auf Abruf" ohne bestimmte Zeitangabe muß der Käufer spätestens innerhalb dreier Monate die Ware beziehen (§ 15 Geschbed.Hbre.), bei Kauf auf Abruf innerhalb eines gewissen Zeitraumes hat der Käufer innerhalb dieser Zeit abzufordern. Der Verkäufer muß aber nur liefern, wenn nicht irgendeine mit der Zahlung zusammenhängende Rückbehaltungsmöglichkeit (S. § 29 Geschbed.Hbre.) vorliegt. „Nach Ablauf der Frist ist der Verkäufer ohne weiteres berechtigt, die Ware zum Versand zu bringen" (§ 16). Da über diese Fragen im Rechtsverkehr keine allgemein gültigen Anschauungen herr-

2) müßte besser heißen „der Ware".

3) Vgl. Seite 37 Anm. 15.

schen[4]), wurde durch diese Bestimmung, so selbstverständlich sie sich teilweise anhören mag, für den Weinhandel wirklich Klarheit geschaffen.

Die soeben besprochenen Hbre. über die Erfüllungszeit werden etwas modificiert durch § 19 I/II Geschbed.Hbre., worin bestimmt wird, daß der Verkäufer bei Frostgefahr oder zu großer Hitze berechtigt ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, z. B. Versendung als Eilgut, die Ware bis zum Eintritt gemäßigter Temperatur zurückzuhalten[5]).

2. In den Verst. Bed. werden die Abnahmefristen terminmäßig festgelegt. Sie schwanken in der Regel zwischen 6 Wochen und 6 Monaten. Einzelheiten, die in den Verst.Bed. in diesem Zusammenhange zu finden sind, sind hier nicht von Interesse.

## II. Erfüllungsort und Gerichtsstand.

1. Der Erfüllungsort ist für Schuldverhältnisse bei Fragen des Gefahrüberganges, des Verzuges, des Gerichtsstandes, des Marktpreises (§ 453 BGB), des örtlichen Rechtes, der gültigen Maße, Gewichte, Zeitrechnungen usw. (§ 361 HGB), der Auslegung, des internationalen Privatrechtes und dergl. immer wieder von besonderer rechtlicher Bedeutung. Es ist klar, daß deshalb die zum „eisernen Bestande aller Verkaufsbedingungen“[6]) gehörende Klausel in den Geschbed.Hbren. des Weinhandels nicht fehlen durfte[7]). Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes hat man sie sogar zum „Spitzenparagraphen“[8]) erhoben.

Die Formulierung dieses „§ 1“ kann aber nicht als besonders glücklich bezeichnet werden: „Erfüllungsort für Lieferung, Ab-

---

4) Nach Loening-Basch.-Strassmann aaO Vorbem. I, 4, c zu § 433 BGB z. B. kann bei Kauf auf Abruf der Verkäufer nach Ablauf der Abruffrist erst auf Ankündigung liefern.

5) Ueber die Bedeutung dieser Verlängerung der Lieferungsfrist siehe unten Seite 55.

6) Koehler aaO S. 63.

7) Weshalb auch die Erfüllungsortklausel zu jenen gehören soll, die als „Willkürrecht“ auszurotten sind (so Großmann-Doerth, Selbstgeschaffenes Recht aaO S. 26), ist mir nicht erklärlich. Mehr für als gegen die Gültigkeit dieser Klausel auch Raiser aaO S. 182/83.

8) Weinfachkalender 1930 S. 187.

nahme und Zahlung ist, falls das Geschäft für beide Teile ein Handelsgeschäft ist, der Ort der Niederlassung des Verkäufers; ebenda ist der Gerichtsstand, auch wenn frachtfrei nach anderen Plätzen geliefert wird". Auffallend ist hierbei, daß der Erfüllungsort nur für Lieferung, Abnahme und Zahlung festgesetzt ist, während es sonst allgemein in den Geschäftsbedingungen, auch in denen zahlreicher Weinhandelsfirmen, meistens heißt: „Erfüllungsort und Gerichtsstand ist X". Es sollte vermutlich durch die ausdrückliche Aufführung dieser drei wichtigsten Kaufverpflichtungen hervorgehoben werden, daß nicht nur für die Lieferung, für die ja § 269 BGB bereits die gleiche Bestimmung trifft wie der hier behandelte Hbr., sondern auch für die Abnahme und Zahlungsverpflichtung, für die nach § 269, 270 IV BGB der Geschäftsort des Käufers E'ort sein würde, lediglich der Ort der Niederlassung des Ver käufers als Erfüllungsort in Frage kommt. Daß es auch noch andere Fälle gibt, in denen die Frage nach dem E'ort auftaucht, (z. B. bei der Wandlung, dem Rücktritt[9]), hat man, wie mir berichtet wurde, nicht bedacht. Jedenfalls wollten in diesem Falle die Verkäufer natürlich genau so wenig durch die nähere Erläuterung ihre Rechtsposition einengen wie durch die oben[10]) erwähnte Definition des Wortes „freibleibend".

2. Formulierungen der hier behandelten Art sind ja immer gefährlich; auch andere Fassungen können leicht eine nicht gewollte Folge nach sich ziehen[11]). Dieser Tatsache suchen die neuen „Winzerbedingungen" in ihrem § 17 durch genauere Formulierung offenbar Rechnung zu tragen: „Erfüllungsort für die Uebergabe und Abnahme ist der in §§ 2 und 3 genannte Ort[12]), für die Zahlung der Wohnsitz und der Sitz der Niederlassung des Verkäufers. Gerichtsstand ist das für den Verkäufer zuständige Gericht". Diese Klausel ist etwas besser gefaßt, hebt aber die eben angedeuteten Unklarheiten darüber, wie es z. B. im Falle der Wandlung und des Rücktritts sein soll, nicht auf. Aber schließlich werden die allgemeinen

9) Darüber, daß diese verschieden sein können, s. z. B. Staudinger § 269 II 4 Abs. II, Stein-Jonas § 29 III.

10) Vgl. Seite 34.

11) Vgl. hierüber die Ausführungen Koehlers aaO S. 63/64.

12) d. h. der Keller des Verkäufers.

Geschbed. immer nur auf die Regelfälle abgestellt sein. Im Zweifel muß man in den anderen Fällen dann auf die gesetzliche Regelung zurückgreifen. Da die Klausel über den Erfüllungsort häufig nichts anderes bewirken soll als eine Vereinbarung über die Zuständigkeit des Gerichtes, würde übrigens die einfache Bestimmung: ‚Gerichtsstand ist der Wohnsitz oder der Sitz der Niederlassung des Verkäufers" genügen[13]).

3. In den Komm. Geschbed. finden wir als § 12 folgende Bestimmung: „Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Kommissionärs, seines Auftraggebers und des Verkäufers ist der Ort der Geschäftsniederlassung des Kommissionärs. Dies gilt auch für alle Wechselverbindlichkeiten."

Dieser Bestimmung kann keine Bedeutung beigemessen werden. Kauft der Kommissionär auf einer Versteigerung, dann unterwirft er sich den Verst.Bed., die den Geschäftsort des Versteigerers als Erfüllungsort bestimmen. Kauft er vom Weinhändler, dann wird seine Gesch.Bed. durch den eben besprochenen Hbr. (§ 1 Geschbed. Hbre.) verdrängt werden, denn es kann nicht angenommen werden, daß der Weinhändler von seinen allgemeinen Geschäftsprinzipien dem Kommissionär gegenüber eine Ausnahme macht. Verkauft er an einen Weinhändler, dann ist, da ja auch der Kommissionär nach § 1 Ziff. 6 HGB Kaufmann ist, gemäß § 346 HGB schon nach § 1 Geschbed.Hbre. der Geschäftsort des Kommissionärs Erfüllungsort. Einer besonderen Feststellung dieser Tatsache in den Komm. Geschbed. hätte es gar nicht bedurft[14]). Damit bleibt also kaum ein Fall übrig, in dem § 12 Bedeutung erlangen könnte. Man sieht hieraus, wie wertlos es ist, einseitig Bestimmungen aufzustellen, die sich mit anderen schneiden, und die diesen dann häufig weichen müssen.

---

13) So mit Recht Koehler aaO S. 64. Tatsächlich kommt es nämlich, da für die Warenlieferung und die Kaufpreiszahlung §§ 269, 270 I BGB an sich genügen würden, dem Verkäufer nur darauf an, im Falle eines Streites vor seinem eigenen Gerichtsstand klagen, insbesondere den Kaufpreis einklagen zu können.

14) Das wird von Mayer aaO S. 26, der behauptet, daß der Auftraggeber praktisch wohl in den wenigsten Fällen mit dem § 12 Komm.Geschbed. einverstanden sei, übersehen. An sich mag diese Behauptung zutreffen, weil der Auftraggeber häufig der wirtschaftlich Stärkere sein wird. Das mangelnde Einverständnis wird aber nur dann von Bedeutung sein, wenn es auch zum Ausdruck gebracht wird. (s. Seite 17 oben), was wohl selten geschehen dürfte.

### III. Besitzverschaffung (Gefahrtragung usw.).

Da bei der Erfüllung des Kaufvertrages die dem Verkäufer obliegenden beiden Hauptpflichten der Besitz- und Eigentumsverschaffung, die häufig überhaupt die einzigen für ihn aus dem Vertrage entspringenden Pflichten sein werden, wohl nur selten gleichzeitig erfüllt werden, wird der Verkäufer leicht danach streben, alles Unangenehme und alle Pflichten, die laut gesetzlicher Bestimmung nach dem Kaufabschluß noch mit dem Besitze der Sache verbunden sind (Gefahrtragung bei Beschädigung oder Untergang der Sache, Kosten der Pflege usw.), möglichst schnell von sich abzuwälzen, soweit nicht die zwingende Natur des Gesetzes dem von vornherein im Wege steht. Daß es dabei leicht zu einer zu einseitigen Interessenwahrnehmung kommen kann, deren rechtliche Zulässigkeit im Einzelfall fraglich erscheint, liegt auf der Hand. Nach dieser Seite hin werden wir also unsere Untersuchungen der die Einzelheiten der Besitzverschaffung regelnden Geschbed. und Hbre. des Weinhandels besonders zu richten haben.

1. a. Ueber die äußere Form der Besitzverschaffung im freihändigen Verkehr finden wir nichts in der Kodifikation. Es bleibt also bei der Uebergabe im Sinne des § 929 I BGB, und es interessieren somit nur noch die Besonderheiten über die Kosten- und Gefahrtragung bis zur Uebertragung des Besitzes auf den Käufer.

b. Nach § 10 Geschbed.Hbre., dem für Platzgeschäft wie Versendungskauf gleichermaßen geltenden Hbre., hat der Käufer für die Pflege der gekauften Weine Vergütungen an den Verkäufer zu zahlen. Wollten wir diese Frage aus dem Gesetz beantworten, so würden wir einen Anspruch aus §§ 675, 670 BGB deshalb ablehnen, weil kein selbständiger Geschäftsbesorgungsvertrag vorliegt, und weil auch das Bestehen eines gemischten Vertrages fraglich erscheint, sofern nicht besondere Verhandlungen darüber geführt wurden. Auch aus dem Kaufvertrag selbst läßt sich ohne weiteres kein Anspruch herleiten (§ 450 II BGB). Denn da der Verkäufer im freihändigen Verkehr bis zur Uebergabe die Gefahr trägt (§ 446 BGB) und den Wein frei von Fehlern usw. zu übergeben hat (§ 459 I BGB), besorgt er mit der Pflege, durch deren Unter-

lassung er u. U. Unmöglichkeit der Leistung oder einen Hauptmangel schuldhaft herbeiführen würde, grundsätzlich nicht ein Geschäft des Käufers (§ 450 II, 683 BGB), sondern ein eigenes. Wollte deshalb der Verkäufer die Kosten dem Käufer aufbürden, so war darüber eine besondere Bestimmung erforderlich. Daraus erklärt sich der oben erwähnte § 10 Geschbed.Hbre. Daß dem Käufer die Kosten aber überhaupt aufgebürdet werden, wird man nicht beanstanden können. Wein als lebendes, stets in organischer Entwicklung befindliches Produkt von hoher Empfindlichkeit badarf dauernd der Ueberwachung und Pflege. Die Kosten dafür sind in der Regel nicht im Kaufpreis einbegriffen und müßten bei sofortiger Abnahme der Ware ohnedies vom Käufer getragen werden. Die hier in Frage kommenden Handelsbräuche bringen also eine Klärung der Rechtlage zugunsten des Verkäufers. — Die in den Verst. Bed. enthaltenen entsprechenden Bestimmungen sind überflüssig, da sie nichts Anderes zum Ausdruck bringen als § 450 I BGB in Verbindung mit der allgemein üblichen Verst.Bed., wonach der Wein vom Augenblick des Zuschlags an auf Kosten und Gefahr des Käufers lagert [15]).

c. Für das Platzgeschäft verweist § 21 Geschbed.Hbre. ganz allgemein hinsichtlich der Lieferungsbedingungen auf die örtlichen Gebräuche. Etwaige Besonderheiten der Besitzübertragung können hier also nicht erfaßt werden. Sie werden aber kaum in nennenswerter Weise bestehen. Als allgemein gültigen Hbr. erklärt § 21 III nur die Tatsache, daß der Verkäufer bei Platzgeschäften nicht verpflichtet sei, verpackt zu liefern. Diese Bestimmung ist für die Ermittlung der Regelungen über Kosten und Gefahrtragung von keiner Bedeutung. Die meisten Lieferungen erfolgen nämlich im Platzgeschäft „frei Haus", was für den Großhandel nach Hbr. Tragung der Kosten bis vor das Haus, für den Kleinhandel bis in das Haus des Bestellers bedeutet (§ 22 II Geschbed.Hbre.). Auch die Gefahr hat im Kleinhandel nach Hbr. der Verkäufer zu tragen. Immerhin ergibt sich gerade aus dieser Uebung die interessante Tatsache, daß wir im Weinhandel für das Platzgeschäft Hbre. finden, die das für jeden Kaufvertrag wichtige Gebiet „Kosten und Gefahr" zugunsten des Käufers regeln, während das Gesetz

15) S. unten S. 56.

diese Frage zugunsten des Verkäufers entscheidet, da nach §§ 269, 447, 448 BGB bei Platzgeschäften ja das Haus des Verkäufers als Erfüllungsort gilt.

d. Für den Versendungskauf hat man über die Art der Verladung in § 20 Geschbed.Hbre. bestimmt, daß bei regelmäßiger Geschäftsverbindung die Lieferung in der gewohnten Verladungsart, andernfalls bei fehlender Vereinbarung hierüber nach Wahl des Verkäufers unter Wahrung der Interessen des Käufers zu erfolgen habe. Mit Rücksicht auf § 447 II BGB und darauf, daß die Versendungspflicht als Nebenpflicht aus dem Kaufvertrag angesehen wird[16]), erscheint das Bedürfnis nach Klarstellung des Umfanges dieser Verpflichtung des Verkäufers verständlich. M. E. würde aber auch ohne Zuhilfenahme dieses Handelsbrauches diese Frage kaum anders zu entscheiden sein.

Bei Vereinbarung frachtfreier Lieferung hat lt. § 22 Geschbed.Hbre. der Verkäufer nach Hbr. die Fracht bis zur genannten Station, bei Lieferung „frei Haus" sogar im Großhandel alle Kosten der Lieferung bis vor, im Kleinhandel bis in das Haus zu tragen. Für die Frage der Gefahrtragung während des Versandes verweist § 23 auf § 447 BGB. Bei „frei Haus"-Lieferungen übernimmt der Verkäufer aber auch die Versendungsgefahr mit Ausnahme der Frostgefahr. Die Klausel „frei Haus", die an sich für die einzelnen Handelszweige verschiedene Bedeutung hat[17]), ist damit für den Weinhandel sowohl im Platzgeschäft als auch beim Versendungskauf geklärt.

e. Aus diesen bis jetzt besprochenen, als Hbre. bezeichneten Klauseln, die in der Kodifikation unter dem Kapitel „Ausführung der Lieferung" untergebracht sind, könnte der Jurist ein Bild darüber gewinnen, inwieweit hier die Kosten- und Gefahrtragung behandelnden §§ 446 bis 448 BGB ergänzt oder abgeändert werden sollen, wenn nicht der § 21 Geschbed.Hbre. neue Unklarheiten hervorrufen würde. Es heißt hierin, daß bei fehlender anderweitiger Vereinbarung die Lieferung „frei ab Keller" erfolgen soll. Das wird sogar als Hbr. bezeichnet. Daraus ist aber nicht ersichtlich, ob es sich hier um eine Gefahr- oder Unkostenklausel oder um beides

16) Vgl. Koehler S. 102.
17) Vgl. Loening-Basch-Strassmann aaO § 448 Ziff. 4.

zusammen handeln soll. Solche unklaren Fassungen können vor allen Dingen dann unerwünschte Folgen haben, wenn man in diesen Hbren. nicht nur Auslegungsmittel, sondern auch Vertragsbestandteile sieht[18]), weil dann der Richter, welcher der in der Literatur herrschenden Meinung[19]) folgt, wonach Unklarheiten von Geschäftsbedingungen gegen den Aufstellenden auszulegen sind, u. U. den ganzen Vertrag wegen Dissenses für nichtig erklären kann. Neuerdings setzt sich jedoch mit Recht die Ansicht durch, daß zunächst nach § 133 BGB der wirkliche Wille der Parteien erforscht und damit nach einer Aufrechterhaltung des Vertrages gestrebt werden soll[20]).

Im vorliegenden Falle muß in Anbetracht dessen, daß im zweiten Halbsatz fortgefahren wird „die Kosten des Aufladens gehen zu Lasten des Verkäufers", der Eindruck entstehen, daß es sich um eine Gefahrklausel handeln soll, weil es doch sehr eigenartig wäre, wenn der Käufer die Kosten des Transportes aus dem Keller tragen müßte, während der Verkäufer dann wieder die des Aufladens übernähme. Man muß also annehmen, daß man hier zu Lasten des Käufers eine Erweiterung der Gefahrtragung über die Grenze des § 447 BGB hinaus auf den Augenblick der Wegnahme der Ware vom Lagerplatz vornehmen wollte. Demnach könnte sich der eben besprochene § 23 Geschbed. Hbre., der den Hinweis auf § 447 BGB enthält, nur auf die reine Transportgefahr beziehen. In der Tat hat die Kommission auch eine Regelung dieser ganzen Fragen in diesem Sinne gewollt. Mit der Klausel „frei ab Keller" wollte man, wie mir berichtet wurde, in erster Linie die Frage der Gefahrtragung beim Umschlauchen vom Lagerfaß in das Versandfaß regeln[21]). Praktisch ist diese Bestimmung aber heute ohne Bedeutung. Sie wird zu Unrecht als Hbr. in der Kodifikation bezeichnet. In den weitaus meisten Fällen wird heute „frei Bahn" oder „frei Schiff" geliefert.

18) Vgl. oben S. 23 Anm. 35.

19) Vgl. z. B. Hamelbeck aaO S. 19; Müller-Erzbach aaO S. 651; Staub-Gadow aaO § 346 Anm. 2; grundsätzlich auch Raiser aaO S. 262.

20) Vgl. Michel aaO S. 40, 44; Koehler aaO S. 45/46; ausführlicher Raiser aaO S. 262; Klausing in JW 1934 S. 933/34.

21) Kommissionäre erkundigen sich, wie mir berichtet wurde, bei den Kaufverhandlungen häufig eigens danach, ob sich die Lieferung „frei ab Keller" oder „frei ab Faß" verstehe.

Auch der oben erwähnte Nachsatz im § 21 Geschbed.Hbre. über die Kosten des Aufladens, der in der Fassung von 1925 noch nicht enthalten war, und bei dem man in erster Linie an Lieferung durch Spediteure dachte, ist ohne Bedeutung, da Spediteure in der Regel über ihre gesamte Dienstleistung abrechnen, nicht über einzelne Leistungsphasen. Am besten würde also die ganze Bestimmung gestrichen, denn sie stellt nichts Geltendes mehr dar und stiftet nur Verwirrung.

f. Einer besonderen Regelung bedurfte wegen der Empfindlichkeit der Weine die Frage der Gefahrtragung bei Frost oder zu großer Hitze. Es würde gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn der Verkäufer dem Käufer auch die besonderen Gefahren durch Absendung der Ware ohne weiteres aufbürden könnte. Zum mindesten erfordert die Sorgfalt des ordentlichen Kaufmannes[22]), daß eine angemessene Verpackung gewählt wird[23]). Dem hat man in den Geschbed.Hbre. Rechnung getragen. Der Weinhandel zeichnet sich nicht einfach von jeder Haftung frei, sondern sucht auch hier nach einer gerechten Lösung. Den Witterungsgefahren sucht man grundsätzlich durch eine Verlängerung der Lieferzeit[24]) und durch Gestattung der Verwendung einer warmhaltenden Packung, deren Selbstkosten berechnet werden, zu begegnen. (§ 19, I—III). Wenn sich der Verkäufer durch diese Bestimmungen auch in erster Linie vor nachträglichen Schadensersatzansprüchen sichern will, so dient er damit doch auch dem Interesse des Kunden. Die Hbre. begründen also nicht nur ein Recht, sondern gleichzeitig auch eine Pflicht des Verkäufers. An und für sich stellen sie nichts anderes fest, als was sich aus dem Gesetz bereits bei verständiger Anwendung ergäbe. So läßt sich insbesondere z. B. die Freizeichnung von der Haftung bei plötzlichem Witterungsumschlag auch aus § 447 I BGB herleiten.

g. Die in § 24 Geschbed.Hbre. niedergelegte einzige Versicherungsklausel, wonach beim Versendungskauf, abge-

22) Vgl. hierzu Weinfachkalender 1933 S. 114 ff.

23) Vgl. Loening-Basch-Strassmann: Für ordnungsmäßige Verpackung haftet der Verkäufer auch bei Vereinbarung „Frostgefahr zu Lasten des Käufers" (aaO § 447 Ziff. 4).

24) Vgl. oben Seite 48.

sehen von der Lieferung „frei Haus", die Versicherung Sache des Käufers ist usw., kann nicht beanstandet werden. Natürlich muß man verlangen können, daß der Verkäufer, falls er diese Angelegenheit für den Käufer erledigt, diesem die Rechte aus dem Versicherungsvertrag abtritt[25]).

2. In den meisten Versteigerungsbedingungen des Verbandes deutscher Naturweinversteigerer und in denen der Domäne findet sich sinngemäß oder wörtlich die folgende, den Verst.-Bed. der preuß. Domäne Nahe entnommene Bestimmung, die, soweit sie besitzrechtliche Fragen regelt, an dieser Stelle zu erörtern ist:[26])

> „Mit dem Zuschlag lagert der Wein auf Rechnung und Gefahr des Ansteigerers, in dessen Eigentum er jedoch erst nach erfolgter Bezahlung übergeht (§ 455 BGB). Die Uebergabe wird dadurch ersetzt, daß die Versteigerin von diesem Augenblick an den Wein für den Ansteigerer verwahrt, jedoch mit der Maßgabe, daß die Haftung der Versteigerin sich vom Eigentumsübergang an auf diejenigen Schäden beschränkt, die durch eigenen Vorsatz oder solchen ihrer Angestellten hervorgerufen worden sind. Der Ansteigerer trägt auch die Gefahr in Bezug auf das Faß und die Flaschen, in denen der Wein lagert. Dem Ansteigerer bleibt es überlassen, das Faß, das unter dem Siegel der Versteigerin liegt, unter sein eigenes Siegel zu legen."

In einigen Verst.Bed. fehlt der Passus über das Besitzkonstitut.

Aus dieser Bestimmung geht also zunächst hervor, daß die Besitzverschaffung nicht wie regelmäßig im freihändigen Verkehr durch Uebergabe erfolgt, sondern in Form eines Traditionssurrogates, und zwar des Besitzkonstitutes nach § 930 BGB, wobei als Besitzmittlungsverhältnis Verwahrungsvertrag vereinbart wird. Auf meine Erkundigungen hin, weshalb man das so mache, habe ich keine befriedigende Antwort erhalten. Vielmehr habe ich den Eindruck gewonnen, daß hier noch Unklarheiten vorherrschen oder nicht genügend durchdachtes Streben nach Sicherheit.

25) Vgl. Koehler aaO S. 104. Zu diesem Fragenkomplex auch Hamelbeck aaO S. 9, 14; Richter JW 1929 S. 2033.

26) Auf die Bestimmungen über den Uebergang des Eigentums wird auf Seite 63 ff eingegangen werden.

Zunächst ist aus der oben wiedergegebenen, in den meisten Verst.Bed. zu findenden Formulierung „von diesem Augenblick an" nicht genau ersichlich, ob der Augenblick des Zuschlages oder der des Zahlungseinganges gemeint ist. Da kurz vorher gerade vom Gefahrübergang vom Zuschlag an die Rede war, spricht die Vermutung dafür, daß ähnlich wie etwa in § 90 ZVG für den Eigentumsübergang hier für den Besitzübergang der Augenblick des Zuschlages maßgebend sein soll. In der Tat stimmt offenbar mit dieser Vermutung die Ansicht der Versteigerer überein, denn von der preuß. Domäne Rheingau wurde mir geschrieben, der Besitz werde bereits mit dem Zuschlag übertragen. Die Domäne Nahe schrieb, die „Wiederholung" erfolge „zur näheren Erläuterung", was wohl auch auf den gleichen Willen hindeutet. Einen anderen Eindruck muß man allerdings wieder von den Verst.Bed. der Mosel gewinnen, in denen es heißt[27]: „Das Eigentum an dem versteigerten Wein geht auf den Ansteigerer über, sobald dessen Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt sind. Die Uebergabe wird dadurch ersetzt, daß der Versteigerer von diesem Augenblick an ....." (weiter wie oben). Hier ist ganz offensichtlich der Augenblick des Zahlungseinganges gemeint. Die ganze Unklarheit rührt vor allem daher, daß alle Versteigerer, auch die Domänen, den Passus bezgl. des Besitzkonstitutes auf Veranlassung des Verbandes Deutscher Naturweinversteigerer übernommen haben. Auf meine Anfrage über den Grund dafür schrieb mir dieser Verband: „Auf Grund eines juristischen Gutachtens wurde diese Fassung der Versteigerungsbedingungen gewählt, da es vorkam, daß ein Ansteigerer nach Zuschlag vor Zahlung in Konkurs geriet. Durch die neue Fassung kommt der Wein dann nicht in die Konkursmasse." Hier muß entweder eine Verwechslung vorliegen, oder man gibt sich falschen Rechtsvorstellungen hin. Solange das Eigentum nicht auf den Käufer übergegangen ist, und das wird durch den Eigentumsvorbehalt bis zur Zahlung verhindert, gehört der Wein sowieso nicht zur Konkursmasse, ganz gleich, ob der Besitz bereits mit dem Zuschlag übergegangen ist oder nicht. Die Gefahr, den Wein an die Masse leisten zu müssen, ohne den Kaufpreis dafür zu erhalten, besteht also garnicht.

27) Verst.Bed. des Trierer Vereins der Weingutsbesitzer (VDNV).

Der einzige Grund für die Vornahme der Uebergabe nach § 930 BGB kann also nur darin liegen, daß der Verkäufer, der nach Eingang der Zahlung an dem Wein nicht mehr interessiert ist, nicht die Kosten und die Gefahr bis zur Abholung tragen will und deshalb den Besitzübergang spätestens im Augenblick des Zahlungseinganges automatisch eintreten lassen will. Die Fassung der Verst.Bed. bedarf in dieser Hinsicht einer redaktionellen Verbesserung und Klärung. Immerhin läßt sich aus der ganzen Bestimmung soviel ersehen, daß die Versteigerer die Kosten, die grundsätzlich nach dem Gesetz erst im Augenblick der Uebergabe an vom Käufer zu tragen sind, bereits vom Zuschlag an von sich abwälzen wollen. Das wird auch in einer anderen Klausel, wonach der Bezug des Weines zur Sache des Käufers erklärt wird, die auf eigene (Käufers) Kosten zu erfüllen sei, nochmals hervorgehoben. Desgl. haben sich die Versteigerer von der ihnen nach § 446 BGB obliegenden Gefahrtragung dadurch freigezeichnet, daß sie wie im Falle des § 2380 BGB die Gefahr bereits bei Vertragsschluß übergehen lassen. Da man unter Gefahrtragung nur die Tragung der zufällig entstandenen wirtschaftlichen Nachteile versteht, kann gegen diese Regelung nichts eingewendet werden. Auch die weitere Beschränkung, wonach der Versteigerer bei der nach Eigentumsübergang eintretenden Verwahrung nur für Vorsatz haften will, kann nicht beanstandet werden. Das Gesetz gestattet selbst Befreiung von der Haftung für Vorsatz der Angestellten (§ 278, 2 BGB), und grobfahrlässige Beschädigung des Weines seitens des Versteigerers selbst (§§ 690, 277 BGB) wird praktisch wohl kaum vorkommen. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß der Ansteigerer die Abnahme so einrichten kann, daß sie bei Bezahlung erfolgt — das ist auch der eigentliche Zweck der Bestimmung —, sodaß ihm diese Klausel nicht verhängnisvoll werden kann.

Dagegen ist die Festsetzung, daß der Ansteigerer auch die Gefahr in Bezug auf das Faß trage, in dem der Wein lagere, in dieser Form m. E. unhaltbar. Es ist unbillig, daß der Ansteigerer in jedem Falle machtlos dagegen sein soll, daß der Versteigerer vielleicht den Wein in einem schlechten Faß lagert, dessen Mängel man nicht ohne weiteres von außen sehen kann. Vielmehr wird in jedem Falle einer Beschädigung des dem Versteigerer gehörenden und

nicht mitverkauften Fasses[28]) und dadurch häufig auch des Weines zu prüfen bleiben, ob diese Freizeichnung erfolgreich eingreifen kann, oder ob nicht von vornherein das Faß zu beanstanden war, sodaß also eine scheinbar zufällige Beschädigung in Wirklichkeit auf Verschulden des Verkäufers zurückzuführen und von diesem zu vertreten ist[29]).

d. Eine interessante Besonderheit gerade bei Käufen auf den Versteigerungen besteht noch darin, daß nach einigen Verst.Bed., hauptsächlich denjenigen der Domänen und größerer Naturweinversteigererverbände, dem Käufer die Möglichkeit eingeräumt wird, die Weine bis zur Flaschenreife (also über die eigentliche, terminmäßig festgelegte Abnahmezeit hinaus) beim Versteigerer liegen oder, falls es sich bereits um fertige Weine handelt, sie im Keller des Versteigerers abfüllen zu lassen, um ihm den Vorteil der „Originalausstattung", deren Voraussetzungen im Weingesetz geregelt sind, zu verschaffen. Im einzelnen werden über die Durchführung dieser „Vergünstigung" nähere Bestimmungen getroffen, deren Erörterung hier zu weit führen würde. Rechtlich handelt es sich hier nicht um ein Wahlrecht im Sinne des § 262 BGB, weil nur der im Faß gekaufte Wein „in obligatione" ist, sondern um eine „facultas alternativa" in der Art des Bezuges. In der Regel wird dem Käufer kein Recht auf Lieferung des im Faß angesteigerten Weines in der Flasche eingeräumt, sondern es wird nähere Vereinbarung hierüber vorbehalten. Teilweise heißt es aber auch: „Die im Faß lagernden Weine können entweder im Faß oder in Flaschen bezogen werden." Nach dieser Fassung muß dem Käufer ein wirklicher Anspruch auf diese zweite Bezugsmöglichkeit zustehen. — Für das zugesandte Abfüllmaterial

28) Vgl. oben Seite 37.

29) Die besprochene Klausel wurde offenbar auf Grund des in DWZ 1928 S. 505 erwähnten Falles in die Verst.Bed. aufgenommen. Es handelte sich darum, daß in einem schon von vornherein schlechten Fasse beim Abfüllen der Vorderboden brach, wodurch 374 lt Wein ausliefen. OLG Köln als Berufungsgericht wies Verlangen nach Rückzahlung des Kaufpreises ab mit der Begründung, nach § 459 BGB hafte der Versteigerer nur für den Wein, nicht für das Faß. Dagegen DWZ aaO. Vgl. zu diesem Falle weiterhin Rustige in DWZ 1928 S. 561, der hervorhebt, daß für das Faß zwar nicht nach 459 BGB wohl aber nach § 688 ff BGB gehaftet werde. Es wurde damals verlangt, daß sich die Abnehmer gegen ähnliche Gerichtsentscheidungen durch eine passende Bestimmung sichern sollten. Scheinbar ist die Entwicklung dann umgekehrt vor sich gegangen: Die Versteigerer haben sich durch Geschbed. ausdrücklich von der Haftung freigezeichnet.

(Kisten, Flaschen und dergl.) wird ausdrücklich in den Bedingungen die Haftung nach § 690 BGB abgelehnt, wodurch von vornherein irgendwelche Zweifel darüber, ob ein Verwahrungsvertrag darüber vorliegt oder nicht, ausgeschaltet werden. Daß auch für die Haltbarkeit des Weines die Verantwortung abgelehnt wird, versteht sich ebenfalls von selbst, da der Käufer auch bei Abfüllung im eigenen Keller das Risiko dafür selbst tragen müßte.

3. Eine ganz ähnliche Regelung der eben besprochenen Fragen bringen die §§ 2—6 der „Winzerbedingungen", sodaß sich deren besondere Behandlung erübrigt. Nur eins soll hervorgehoben werden. § 2 Satz 1 lautete: „Der Wein lagert vom Verkaufstage an bis zur tatsächlichen Uebergabe auf Rechnung und Gefahr des Verkäufers". Wir finden also auch in dieser nicht von egoistischen Verbänden, sondern von dem Reichsbeauftragten für die Regelung des Absatzes von Weinbauerzeugnissen empfohlenen Klausel das gleiche an das römische Recht anklingende (periculum est emtoris) und von BGB abrückende Streben nach Vorverlegung des Gefahrüberganges, wie in den Verst.Bed. der Verbände. [30])

4. Umstritten ist auch die Frage, die allerdings in den Geschbed. Hbren. keine Regelung gefunden hat, ob die im Weinhandel, besonders bei Käufen durch einen Kommissionär übliche Versiegelung des beim Verkäufer liegen bleibenden Fasses Wein durch den Käufer nach Kaufabschluß besitzrechtliche Wirkungen auslöst oder nicht. Diese Frage ist in erster Linie erheblich wegen der damit verbundenen Entscheidung über die Gefahrtragung [31]).

Daß in der Siegelung keine Eigentumsübertragung liegt, wurde bereits 1923 vom OLG Köln in einem vom RG bestätigten Urteil zum Ausdruck gebracht [32]). Diese Frage kann überhaupt nur bei Kassegeschäften akut werden, da bei Kreditkäufen der Hbr. des Eigentumsvorbehaltes [33]) sowieso einem Eigentumsübergang im Augenblick der Siegelung im Wege stehen würde. Es bleibt also nur

30) Diese Klausel ist für schlußscheinpflichtige Verkäufe bereits obligatorisch vorgeschrieben! (Vgl. DWZ Nr. 53 vom 16. 7. 35; S. 321).

31) Vgl. Mayer aaO S. 22.

32) Vgl. hierüber Lüttger in JW 1927 S. 1404/05.

33) Vgl. hierüber unten Seite 63 ff.

zu untersuchen, ob die Siegelung außer dem allgemein anerkannten Zweck, dem Verkäufer nach Kaufabschluß jede Einwirkungsmöglichkeit auf den Wein zu nehmen, auch gleichzeitig der zur Eigentumsübertragung erforderlichen Besitzverschaffung dient.

Hier sind zwei Möglichkeiten zu prüfen. Einmal könnte man an den Normalfall, die Verschaffung unmittelbaren Besitzes denken (§§ 929 I, 854 BGB). Diese Bedeutung legt ihr Mayer [34]) zu unter Billigung der von Schulz [35]) hierfür entwickelten Begründung. Diese Ansicht ist jedoch abzulehnen, da die dafür begriffsnotwendige Verschaffung der unmittelbaren körperlichen Beherrschung der Sache deshalb nicht gegeben ist, weil der Wein im Keller des Verkäufers liegen bleibt. Rein tatsächlich ist die Sachbeherrschung des Verkäufers größer als die des Käufers, schon wegen der räumlichen Beziehung zur Sache. Die bloße Siegelanlegung vermag den unmittelbaren Besitz nicht zu übertragen [36]). Auch der Gerichtsvollzieher hat nach Anlegung der Siegel nur mittelbaren Besitz. Daß die Verletzung der Siegel positive Vertragsverletzung bedeutet und deshalb ein Rücktrittsrecht für den Käufer begründet, weil ihm die Erfüllung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann [37]), spielt hierbei keine Rolle. — Aber auch die andere Möglichkeit, daß der Käufer durch die Anlegung der Siegel mittelbaren Besitz erwirbt, kommt nicht in Betracht. Zwar scheint sich die herrschende Meinung dafür auszusprechen. So wird z. B. in Urteilen der OLG Darmstadt und Köln [38]) angenommen, daß in der Siegelung nach

34) aaO S. 20/21, 36, 37 mit Hinweis auf Staub § 366 Anm. 12. Zum Beweise dafür, daß seine Ansicht mit der Praxis übereinstimme, führt Mayer an, daß es üblich sei, gekauften Naturportugieserrotwein nicht zu siegeln, weil der Käufer die bei diesem Wein besonders große Gefahr des Stichigwerdens nicht tragen, sondern die Gefahr für den Wein überhaupt erst bei Abnahme übernehmen wolle. Vgl. aber die nachfolgenden anderen Ansichten.

35) JW 1927 S. 2409.

36) Anders Schulz aaO, der in der Siegelung neben der Verschaffung der tatsächlichen Sachherrschaft das Merkmal der Erkennbarkeit des Besitzes sieht und des halb durch sie bereits eine „wirkliche und dauerhafte Besitzergreifung" eintreten lassen will.

37) So mit Recht Schulz im Anschluß an eine Entscheidung des LG Trier vom Jahre 1927 (JW 1927 S. 2409) und Mayer aaO S. 23.

38) Lüttger in IW 1927 S. 1404. Dem Urteil des OLG Darmstadt liegt ein Gutachten der Handelskammer Mainz über die Ansicht der Weinhändler und -vermittler in dieser Frage zugrunde.

Hbr. gleichzeitig der stillschweigende Abschluß eines Verwahrungsvertrages liege, und daß deshalb Besitz nach §§ 930, 868 BGB übergehe. Dieser angebliche Hbr., über den in der Kodifikation nichts zu finden ist, ist dann auch von Seiten des Faches bestätigt worden [39]). Von Seiten der Versteigerer wurde mir auf meine Anfrage jedoch durchweg geantwortet, daß die Siegelung nur den Zweck habe, dem Verkäufer Einwirkungen auf den Wein unmöglich zu machen. [40])

Diese letztere Ansicht ist m. E. auch die einzig richtige. Soweit wirklich besitzrechtliche Wirkungen begründet werden sollen, geschieht das, wie Lüttger mit Recht hervorhebt [41]), nicht durch die Siegelung als solche bereits, sondern höchstens durch eine besondere, gleichzeitig getroffene Abmachung. Mit einem Verwahrungsvertrag, dessen stillschweigendes Zustandekommen genau so schwer nachweisbar ist, wie wohl die meisten anderen angeblich stillschweigend getroffenen Abmachungen, weil man den dafür auf beiden Seiten erforderlichen Willen schwerlich feststellen kann, wäre dem Verkäufer ja auch schon aus dem Grunde wenig gedient, weil er die Gefahr, d. i. die Möglichkeit zufälligen Unterganges oder zufälliger Verschlechterung, solange er noch Eigentümer ist, nach dem auch das Verwahrungsrecht beherrschenden Grundsatz „casum sentit dominus" selbst tragen müßte. Höchstens die Kosten könnte er auf diesem Wege dem Käufer aufbürden. Das geschieht aber in der Regel durch besondere Klauseln.

An sich stände dem Uebergang mittelbaren Besitzes das von Lüttger zitierte Rechtssprichwort „Kellertür ist Bürge" nichts im Wege, da der Verkäufer den Wein vor Zahlung ja doch nicht abgibt. Auch die Gefahr, daß der Verkäufer sein Eigentum verliert, wenn der Käufer das noch nicht erworbene Eigentum durch Vindicationscession nach § 934 BGB überträgt [42]), ist nicht so groß, zwar nicht deshalb, weil § 933 dem entgegen steht, wie Mayer unrichtig be-

39) Vgl. Weinfachkalender 1930 S. 189: „Im Weinfach war man sich handelsüblicherweise schon lange darüber klar, daß die Siegelung eine Eigentums- bezw. Besitzübertragung darstelle, ohne sich der formellen Rechtsvorschriften bewußt zu sein".

40) Die Versteigerer haben ja auch, wie oben dargelegt, die Fragen der Kosten- und Gefahrtragung nach Kaufabschluß durch besondere Geschbed. geregelt.

41) aaO S. 1405.

42) So Lüttger aaO.

hauptet [43]), sondern weil ein gutgläubiger Erwerb an einem versiegelten Faß wohl nur sehr schwer möglich ist. Erstens hat der Käufer seiner Nachforschungspflicht in diesem Falle zu genügen [44]), und zweitens ist auch § 986 II zu beachten. Aber wie schon hervorgehoben, handelt es sich hierbei um Fragen, die mit der Siegelung als solcher nichts zu tun haben, sondern die sich erst aus besonderen Abmachungen ergeben müssen.

### IV. Eigentumsübergang.

1. Zu der eben besprochenen Besitzübertragung muß gemäß § 929 BGB noch die dingliche Einigung hinzukommen, wenn das Eigentum auf den Käufer übergehen soll. Auf die Frage, wann dieser Uebergang erfolgt, gibt allgemein für den Weinhandel der § 31 Geschbed.Hbre. Auskunft, wonach bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises dem Verkäufer das Eigentum vorbehalten bleibt. Auf die einzelnen damit zusammenhängenden Zahlungsfristen will ich hier nicht eingehen; sie sind im Weinhandel noch zu uneinheitlich. Die §§ 28 und 30 Geschbed.Hbre. haben deshalb nur insoweit einen Wert, als sie erklären, was im Weinhandel unter den Zahlungsklauseln („Zahlung sofort nach Erhalt", „Kassegeschäft", „Netto Kasse gegen Faktura") verstanden wird.

§ 31 Geschbed.Hbre. bezeichnet den Eigentumsvorbehalt als Handelsbrauch [45]) und bestimmt in 5 Punkten ausführlich die Wirkung, die er im einzelnen haben soll. (Vgl. die Kodifikation). Hierbei ist aber zu beachten, daß nur der Ei'vorbehalt selbst als Handelsbrauch erklärt wird, und daß die einzelnen Durchführungsformen nur als Geschbed. bezeichnet werden. [46])

---

43) § 933 verweist doch auf § 930, während § 934 den § 931 zur Voraussetzung hat, also ein ganz anderes Traditionssurrogat.

44) Vgl. hierzu Koehler aaO S. 129 mit Angaben von Lit. und Iud. Desgl. Schulz aaO.

45) Mayer (aaO S. 45) erkennt diese Bezeichnung hier nicht an. Er wirft übrigens Handelsgewohnheitsrecht und Hbr. durcheinander. In der Kodifikation der Geschbed.Hbre. von 1925 war eine Bestimmung über den Eigentumsvorbehalt allerdings noch nicht enthalten. Trotzdem wird man aber kaum bestreiten können, daß heute wohl in den meisten Handelszweigen nur noch unter Eigentumsvorbehalt verkauft wird, und diese jedermann bekannte Tatsache rechtfertigt m. E. allein schon die Erklärung dieser Bestimmung zum Hbr. Davon abgesehen s. auch die oben auf S. 31 erwähnte gerichtliche Feststellung.

46) Vgl. oben S. 30.

a. Wie aus der Ziffer 1 zu ersehen ist, bezieht sich der Eigentumsvorbehalt nicht allein auf die Ware, sondern auch auf das Leergut, da ja Fässer, Kisten, Flaschen erhebliche Wertgegenstände darstellen. Da das Leergut in der Regel nicht mitverkauft ist, wie oben bereits erwähnt wurde [47]), erübrigt sich grundsätzlich diese ausdrückliche Erweiterung [48]). Dagegen ist der Hinweis auf § 32 IV Geschbed.Hbre. darauf, daß auch an berechneten Leergütern Eigentumsvorbehalt besteht, zwecks Ausschaltung von Irrtümern wieder notwendig, da ja die Berechnung häufig nur aus buchhalterischen Kontrollgründen erfolgt.

b. Inhaltlich geht § 32 Ziff. 1 über die Regelung des § 455 BGB hinaus. Der Eigentumsvorbehalt soll gelten, bis alle Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung, einschließlich der aus Wechseln und Schecks, beglichen sind. Daß Wechsel- und Scheckhingabe die Forderung aus Warenlieferung grundsätzlich nicht zum Erlöschen bringt, folgt bereits aus § 364 II BGB und brauchte deshalb nicht nochmal besonders hervorgehoben zu werden [49]) Dagegen erstreckt das Gesetz den Ei'vorbehalt grundsätzlich nur auf die Ware, die durch den einzelnen Kaufvertrag erworben wurde, und läßt nicht, wie es die Geschbed. vorsieht, auch die bezahlte Ware noch für spätere Lieferungen haften. Wegen dieser erweiternden Vorschrift ist es auch verständlich, daß das an sich schon aus dem Eigentumsvorbehalt folgende Recht der Aussonderung im Konkurse nochmal besonders erwähnt wird.

Eine so weitgehende Klausel wird für zulässig gehalten [50]). M.E. geht sie über den vom Gesetz geschaffenen Rahmen für den Eigentumsvorbehalt weit hinaus. U. U. kann es vorkommen, daß von dem

---

47) Vgl. Seite 37.

48) Scheinbar wurde diese Bestimmung nur aufgenommen, um bei etwaigen Pfändungen den Nachweis über die Nichtzugehörigkeit zum Eigentum des Käufers dem Gerichtsvollzieher gegenüber zu erleichtern. S. Hinweis auf die Verf. der Preuß. Staatsregierung vom 7. 8. 30 i. Weinfachkalender 1933 S. 109 an die Vollziehungsbeamten über die sorgfältige Prüfung der Eigentumsfragen an solchen nur leihweise überlassenen, meist auch mit eingeprägten Firmennamen versehenen Behältern.

49) Koehler (aaO S. 25) meint aber, diese Erwähnung sei zur Vermeidung von Mißverständnissen zu empfehlen.

50) So auch Koehler aaO S. 126. Aehnliche Bestimmungen finden wir ja auch in den Geschbed. der Banken, die ein Pfandrecht an allen Sachen des Kunden begründen, die im Laufe der Geschäftsverbindung in ihren Besitz kommen.

zum größeren Teil bezahlten Warenlager noch gar nichts in das Eigentum des Käufers übergegangen ist, sodaß sich im Falle eines Konkurses ein Teil der Gläubiger vielleicht zu 100%, die anderen dagegen aus dem Warenlager überhaupt nicht befriedigen könnten [51]). Der konkursrechtliche Grundsatz „par condicio creditorum" wird jedenfalls dadurch illusorisch. Denselben Erfolg könnte man allerdings auf dem Wege der Sicherheitsübereignung auch erreichen. Dabei würde dem Willen des Gesetzes auf diesem Wege scheinbar sogar besser entsprochen worden sein, da wenigstens vorübergehend nach erfolgter Bezahlung die Ware in das Eigentum des Käufers übergegangen wäre. Praktisch lassen deshalb beide Sicherungsmethoden wegen dieser Verschleierungsmöglichkeit und der Gefahr der Benachteiligung anderer Gläubiger zu wünschen übrig. Einer unangemessenen Sicherheitsübereignung würde man mit § 138 BGB begegnen können, vielleicht sie auch über § 139 auf ein angemessenes Maß zurückführen. Notfalls müßte man bei einem Eigentumsvorbehalt im Umfange der hier behandelten Geschbed. je nach Lage des Einzelfalles genau so verfahren.

c. Das Verbot vertragswidriger Verfügungen des Käufers über die Ware (§ 31 Ziffer 3 Geschbed.Hbre.), das man wohl auch in allen Einzelgeschbed. der Weinhandelsfirmen wiederfindet, ist wiederum überflüssig, da es sich bereits aus dem Wesen des Eigentumsvorbehaltes ergibt [52]). Dem Erwerber der Ware gegenüber hat es schon mit Rücksicht auf § 366 HGB keine Bedeutung.

d. Daß beim Verschneiden der bisherige Eigentümer Miteigentum am Verschnitt erwirbt (§ 31 Ziff. 4), geht grundsätzlich bereits aus §§ 948, 947 BGB hervor. Es ist aber doch ganz richtig, daß das zwecks Vermeidung von Irrtümern (beachtete auch § 947 II BGB) nochmal hervorgehoben wurde. § 950 BGB scheidet hier aus. Uebrigens wäre auch nach dieser gesetzlichen Bestimmung die Rechtslage keine andere, da der Wert der Verarbeitung ja erheblich geringer ist als der des Stoffes.

---

51) Erst vor kurzer Zeit wurde die Frage der Zulässigkeit so weitgehender Eigentumsvorbehaltsklauseln vom RG wieder bejaht (Urteil vom 15. 3. 35 — II 283/34 —. Vgl. DWZ Nr. 56 vom 28. 7. 35 Seite 342). Die Begründung ist m. E. konstruktiv und abstract.

52) So mit Recht Koehler aaO S. 119/120.

2. Unklarheiten und Zweifel über die Rechtslage können beim Erwerbe des Eigentums vor allem wiederum bei Käufen durch einen Kommissionär entstehen, da dann ungewiß sein kann, ob der Auftraggeber sofort oder je nach dem Willen des Kommissionärs erst später das Eigentum erwirbt. Das gilt vor allem für Käufe auf Versteigerungen, da die oben besprochenen Verst.Bed. den Rechtsbeziehungen zwischen Kommissionär, Kommitent und Drittem ja eine besondere Gestaltung geben wollen.

Nach Mayer [53]) überträgt ein Kommissionär, der auf einer Versteigerung gekauft hat, nach Eingang der Zahlung das Eigentum nach §§ 931, 398 BGB oder nach § 930, 871 BGB auf den Auftraggeber, der dann nach § 985 vorgehen könne. Hierin könnte man wieder einen Beweis für die oben [54]) entwickelte Ansicht sehen, daß vor dieser Zession Kommittent und Dritter nichts miteinander zu tun haben. Auf Seite 39 aaO führt Mayer dann ganz allgemein für den Weinkommissionshandel aus, daß der Eigentumserwerb des Kommittenten sehr häufig auf dem Wege über unmittelbare Stellvertretung vor sich gehe, und zwar liegt nach ihm eine stillschweigende Erteilung der Vertretungsmacht im Zweifel schon in der Erteilung der Kommission. Das spräche dann ja wieder mehr für eine Rechtsgestaltung, wie sie offenbar durch die Verst.Bed. angestrebt wird. „Der Kommissionär nimmt, nachdem er den Kaufvertrag im eigenen Namen abgeschlossen hat, die Ausführung als direkter Stellvertreter in offen erklärter Form vor." [55]) Das alles erscheint mir doch sehr unklar und verschwommen. M.E. kann der Kommissionär, wenn er nicht bereits beim Vertragsabschluß als offener Stellvertreter aufgetreten ist, nachher nicht einfach durch Namensnennung seines Auftraggebers dazu werden. Es kann also nur die oben bereits erhobene Forderung nach klarer Herausarbeitung der Rechtsbeziehungen, soweit sie von den gesetzlichen abweichen sollen, in den Geschäfts- und Versteigerungsbedingungen, die Mayer bei der Untersuchung der hier behandelten Fragen vollständig vernachlässigt, wiederholt werden.

Die über die Vertragsabwicklung geltenden Geschbed. sprechen m. E. keineswegs für eine unmittelbare Stellvertretung,

53) aaO S. 38.
54) Vgl. S. 40 ff.
55) aaO S. 39.

sondern für eine selbständige Rolle der Kommissionäre bei der ganzen Kaufvermittlung. Bei der Besprechung des Kaufabschlusses hatten wir zwar gesehen, daß am Abschluß im eigenen Namen wohl festgehalten wird, daß aber doch ein starkes Streben vorhanden war, möglichst bald dem Verkäufer (Dritten) gegenüber von der aus dem Vertrag begründeten Haftung loszukommen. Umgekehrt können wir jetzt bei der Abwicklung des Vertrages das Bestreben feststellen, dem Käufer gegenüber wieder eine möglichst starke Position zu haben. So haben die Kommissionäre in erster Linie eingehende Vorschriften über den Eigentumsvorbehalt aufgestellt und stimmen insofern wieder mit der allgemeinen Lehre [56]), wonach die Kommissionäre zunächst selbst Eigentum erwerben und es dann erst auf die Kommittenten übertragen, überein. Auch Müller-Erzbach erkennt diesen Standpunkt de lege lata an. Gleichwohl strebt er gemäß seiner allgemeinen, den Kommittenten wesentlich bevorzugenden Einstellung wenigstens de lege ferenda, vor allem auch mit Hinweis auf das ausländische Recht, eine unmittelbare Uebertragung an, weil das nach seiner Ansicht die Interessen des Kommittenten „gebieterisch verlangen". Dem stehen aber die Ansichten der Kommissionäre sehr entgegen [57]), wie aus den §§ 1 bis 8 Komm.-Geschbed. klar hervorgeht, die zugunsten des Kommissionärs ausdrücklich Eigentumsvorbehalt bei jeder Lieferung begründen, falls sich der Verkäufer nicht selbst das Eigentum vorbehalten hat. Allein die Zahl und die Ausführlichkeit der Bestimmungen hierüber spricht für den großen Wert, der von Seiten der Kommissionäre auf eine Rechtsgestaltung in dieser Weise gelegt wird. Uebrigens lassen diese das Streben nach selbständiger Kaufabwicklung verratenden Bestimmungen m.E. auch erkennen, daß die an sich umstrittene Natur des Kommissionsvertrages im Weinhandel die eines Werk- und nicht eines Dienstvertrages ist [58]).

---

56) Vgl. z. B. Baumbach aaO § 383 D a; Gierke aaO S. 706.

57) Mit Recht lehnt Mayer (aaO S. 34) die u. a. auch von Grünhut vertretene Auffassung, daß der Kommissionär aus einem Gebot der bona fides heraus von vornherein den Willen haben müsse, den Komittenten zum unmittelbaren Eigentümer zu machen, als rein willkürlich und ungerechtfertigt ab.

58) Als solcher gehört er der großen Gruppe der „Geschäftsbesorgungsverträge" an. Vgl. hierüber Isele, aaO, wo die hier in Betracht kommende Frage in diesem Sinne besonders auf S. 84, 99, 100, 118 ff, 153 Anm. 5 gestreift wird.

Inhaltlich sagen die Regeln über den Eigentumsvorbehalt der Kommissionäre bis auf die Besonderheit, wonach Weiterverkauf des unter Eigentumsvorbehalt gekauften Weines selbst im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr nur dann zulässig ist, „wenn seitens des neuen Käufers nicht früher begründete Ansprüche vorliegen", — eine Bestimmung, die praktisch wohl kaum durchgeführt werden wird —, in den §§ 1—8 nichts anderes als Ziff. 1—5 der allgemeinen Geschbed.Hbre. auch.

Aus der Feststellung des Eigentumsvorbehaltes läßt sich insbesondere ersehen, daß die Kommissionäre mit dem ihnen vom Gesetz verliehenen Pfandrecht wegen ihres Provisionsanspruches nicht zufrieden sind, und daß sie sich deshalb das Eigentum selbst sichern wollen. Gleichzeitig geben sie dadurch zu erkennen, daß sie nicht, wie z. B. der Ehemann und der Vater (§§ 1381, 1646 BGB), die auch beide „im eigenen Namen für fremde Rechnung" erwerben, nur Durchgangserwerber sein, das Eigentum also nicht sofort nach §§ 930, 868, 181 BGB weiter übertragen wollen, und daß auch nicht ein antecipiertes Besitzkonstitut unterstellt werden soll. Damit wird zugleich die umstrittene Frage, wer „Herr des Geschäftes" ist, der Kommittent [59]) oder der Kommissionär [60]), für den Weinhandel zugunsten des Kommissionärs entschieden.

Mit Rücksicht darauf, daß sich der Verkäufer, soweit er selbst Weinhändler ist, wohl immer, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend durch Hbr. (§ 31 Geschbed.Hbr.) [61]) und, soweit er Winzer ist, nach § 14 der „Winzerbedingungen" selbst das Eigentum vorbehält, ist eigentlich kaum ein Fall denkbar, in dem diese Bestimmung des § 1 Komm.Geschbed. über den Eigentumsvorbehalt wirklich in Betracht kommt. Sehr fraglich scheint mir dabei der Wert des Absatzes II des § 1 zu sein, der in Ergänzung zu § 384 II HGB darauf hinweist, daß auch dann, wenn der Auftraggeber den Wein unmittelbar vom Dritten erlangt hat, das Eigentum nicht sofort auf ihn, sondern ebenfalls erst auf den Kommissionär übergehen soll, notfalls unter Annahme eines stillschweigenden Auf-

59) So z. B. Baumbach aaO § 384 C: „sein Wille entscheidet unbedingt und befreit den Kommissionär von jeder Verantwortung".

60) So z. B. v. Gierke aaO S. 704.

61) S. oben Seite 63.

trags.[62]) Wir haben also hier den interessanten Fall, daß das in §§ 383 ff HGB begründete Verhältnis, das doch eine beträchliche Abhängigkeit des Kommissionärs vom Kommittenten schafft, durch Geschäftsbedingung gerade umgekehrt wird. Der Kommittent als Beauftragter des Kommissionärs! Man sieht, wie weit man sich durch solche Geschbed. von der vom Gesetz aufgestellten Regel entfernen kann.

Ueber den Eigentumsvorbehalt hinaus haben sich die Kommissionäre ihren Provisionsanspruch, der sich im Weinhandel grundsätzlich nur gegen den Verkäufer richtet[63]), noch dadurch zu sichern gesucht, daß sie in Abänderung des § 396 HGB, wonach sie in der Regel nur bei Ausführung des Geschäftes und nur ausnahmsweise, nämlich nur unter den dort angegebenen Voraussetzungen, bei Nichtausführung einen Provisionsanspruch haben, in § 11 Komm.Geschbed. bestimmten: „Der Anspruch auf die Provision ist auch dann gegeben, wenn nach Abschluß des Geschäftes aus irgendeinem Grunde Lieferung und Bezug unterbleiben oder der Vertrag rückgängig gemacht wird." Diese Bestimmung wird aber wohl wegen ihrer sehr weiten Fassung kaum Vertragsinhalt werden. Ihr Wert scheint daher sehr gering.

3. Im übrigen sei auf den Ei'vorbehalt im einzelnen hier nicht weiter eingegangen, da das über den Rahmen dieser Untersuchungen hinausgeht. Es sei nur kurz darauf hingewiesen, daß gerade diese Klausel, die von jeder Firma ängstlich bis ins einzelne ausgeführt wird, im Ernstfalle den erwarteten Erfolg häufig nicht bringt, sodaß ihr Wert gerade im Weinhandel, in dem es sich zudem um Verbrauchsgüter handelt, sehr zweifelhaft ist. Gerade in wirtschaftlich schlechten Zeiten, in denen sie doch vor allem in Funktion treten soll, wird ein Weinhändler häufig nur soviel kaufen, wie er gerade benötigt, und diese Ware wird er dann bald wieder

62) Gemeint ist wahrscheinlich Stellvertretung, da aus dem Auftrag ja erst wieder die Verpflichtung zur Weiterübertragung folgen würde, während der Kommissionär doch durch die Annahme des Kommittenten unmittelbar erwerben will.

63) Nur an der Mosel wird meistens ein Teil der Provision auch von dem Käufer getragen. Vgl. hierzu §§ 5 ff. Geschbed.Hbre. Die Provisionssätze betragen in der Regel 3—4%. Die „Winzerbedingungen" setzen die Provision auf 4% fest und legen sie je zur Hälfte dem Käufer und dem Verkäufer auf (§ 10).

verkaufen, häufig in kleinen Mengen. Wie soll dann errechnet werden, welcher Anteil an den daraus entstehenden Forderungen auf den Weinlieferanten, den Kisten-, Hülsen-, Flaschen-, Kapsel- usw. Lieferanten jeweils entfällt, die alle unter Eigentumsvorbehalt geliefert haben? Wie ist es, wenn das eingegangene Geld im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr bereits weiter verwandt wurde? [64]) Nach der Weiterveräußerung geht also der vermeintliche Schutz häufig verloren.

64) Vgl. über die Schwierigkeiten beim Eigentumsvorbehalt in dieser Hinsicht auch Koehler aaO S. 110, 134, 137.

# C. Schlechterfüllung.

## I. Mängelrügen.

Es ist auffallend, daß sich gerade auf dem Gebiet der Mängelrüge, auf dem nach Schreiber [1]) „die umfangreichste Gruppe der das Gesetz ändernden angeblichen Hbre." zu finden ist, in den Geschbed. Hbre. des Weinhandels nur e i n e Bestimmung findet [2]). § 1 Geschbed.Hbre. verweist auf §§ 377—379 HGB und 463 BGB, deren Texte angeführt werden. Im Abs. II finden wir dann die einzige Mängelrügeklausel, die die Ersatzfrage bei Korkgeschmack regelt.

1. Aus dem Hinweis auf § 377 HGB ist zu schließen, daß es hinsichtlich der Mängelrügef r i s t, auf die es ja bei diesem ganzen Fragenkomplex besonders ankommt, bei der gesetzlichen Regelung bleiben soll. Offenbar wurde es bewußt vermieden, für die Legaldefinition „unverzüglich" eine genaue Umgrenzung oder eine andere Regelung zu schaffen, denn schon die Kodifikation von 1925 behandelte diese Frage in der gleichen Weise. Dem allgemeinen Bedürfnis nach Klarheit über die Ansichten im Weinhandel über die Mängelrügefrist wird damit nicht genügt, wie aus Handelskammergutachten hervorgeht. So erstattete im Jahre 1927 z. B. die Handelskammer in Frankfurt/a. M. folgendes Gutachten: [3]) „Im Weinhandel ist es üblich, Flaschenwein nach dem Ausruhen der Sendung von dem Transport zu untersuchen und spätestens innerhalb einer Rügefrist von 14 Tagen etwaige Mängel dem Verkäufer anzuzeigen. Beim Verkauf an Private ist der Weinhandel in Bezug auf die Rügefrist entgegenkommender." Durch den letzten Satz wird der im ersten Satz gegebene Anhaltspunkt für die Auslegung in seiner Bedeutung wieder stark abgeschwächt, da der Verkauf an Private im Weinhandel ja einen breiten Raum einnimmmt. In einem Gutachten der Breslauer Handelskammer von 1911 [4]) wurde hervorgehoben, daß bei

1) aaO S. 50. Vgl.auch Großmann-Doerth: „D. R. v. Andienung" aaO S. 66.

2) Die in vielen Verst.Bed. enthaltene Bestimmung, daß bei Abnahme des angesteigerten Weines für den Trub blanker Wein gegeben wird, ist keine Mängelrügebestimmung im eigentlichen Sinne, sondern eine jener Regelungen der Praxis über „Unbrauchbare Teile", von denen § 380 II HGB spricht.

3) Vgl. Weinfachkalender 1930 S. 127.

4) Vgl. Riesenfeld aaO 1911 Nr. 208.

Südwein, insbesondere Madeira und Sherry, in Fässern eine längere Lagerung nach dem Transport nicht nötig ist, sodaß also eine Untersuchung bald nach der Ankunft vorgenommen werden könne. Später als 8 Tage nach der Ankunft sei eine Mängelrüge als verspätet anzusehen. Ob diese letztgenannte, aus dem Jahre 1911 stammende kaufmännische Verkehrsanschauung heute noch gilt, bleibe dahingestellt. Jedenfalls geht schon aus den beiden angeführten Beispielen hervor, daß mit Rücksicht auf die verschiedenen Weingattungen und deren geringere und größere Empfindlichkeit gegen äußere Einwirkungen sowie auch mit Rücksicht auf die Weitläufigkeit der Handelsbeziehungen vom Produzenten zum Konsumenten einheitliche Regeln über die Frist der Mängelrügen schwer aufstellbar sind. Wenn deshalb schon darauf verzichtet wurde, in die nur für Kaufleute geltende Kodifikation Bestimmungen hierüber aufzunehmen, so werden im Verkehr zwischen Weinhändlern und Privaten in dieser Hinsicht erst recht keine Bräuche festzustellen sein [5]). Man kann auch nicht sagen, daß irgendeine Regelung „allgemein üblich" sei. Vielmehr müssen sich die Parteien in jedem einzelnen Falle einigen, und das etwa angerufene Gericht muß notfalls nach eigenem Ermessen je nach Lage der Sache entscheiden.

2. Von den einzelnen Mängelarten wird, wie bereits erwähnt, nur der Korkgeschmack behandelt. Daß es an sich an Möglichkeiten für die Geltendmachung von Mängelansprüchen nicht fehlt, erkennen wir sofort, wenn wir auch nur einen Blick in ein Lehrbuch über Wein, Weinbau, Kellerwirtschaft und dergl. werfen, wo unter dem Kapitel „Fehler und Krankheiten des Weines" eine stattliche Anzahl von einzelnen Mängeln aufgezählt werden [6]). Offenbar haben sich in Anbetracht der Vielheit der Erscheinungen und ihrer Regelung von Fall zu Fall keine Hbre. herausgebildet. Aber selbst der Wert dieser einen Bestimmung muß angezweifelt werden. Einmal war eine solche oder eine ähnliche Regelung in der Kodifikation von 1925 noch nicht enthalten. Vielmehr wurde sie erst

5) Vgl. hierzu den oben erwähnten angeblichen Hbr. des Berliner Weinhandels.

6) Betr. eines anderen hauptsächlich vorkommenden Mangels, des Trübwerdens, vgl. a. DWZ vom 20. 2. 35 S. 90.

in die von 1932 aufgenommen und dann sofort als Hbr. bezeichnet. Hier lag also von vornherein ein sogen. „gemachter" Hbr., eine Neuschöpfung aus „wilder Wurzel" [7]) vor. Darüber hinaus wird aber auch nach meiner Erkundigung diese Bestimmung praktisch heute wohl nur selten in dieser Form durchgeführt. Sie wurde seinerzeit eingeführt, um den überhand nehmenden Klagen aus Wirtekreisen zu steuern. Heute sollen diese Klagen nur noch vereinzelt vorkommen, und sie werden in der Regel gütlich beigelegt.

Selbst wenn wir einen Hbr. vor uns hätten, müßte der Richter immer noch untersuchen, ob sich der Lieferant in dieser Form so ohne weiteres von der ihm gesetzlich auferlegten Gewährleistungspflicht (§ 459 BGB) freizeichnen kann. Daß sich die Weinhändler vor nachträglichen Mängelansprüchen sichern wollen, ist verständlich, da ein Verfahren zur Heilung stopfenkranker Weine nicht bekannt ist [8]). Grundsätzlich ist aber zu beachten, daß der Korkgeschmack in der Regel bei ordnungsmäßiger Behandlung des Weines vermieden werden kann [9]). Da jedoch das Gesetz eine Freizeichnung selbst von grobem Verschulden zuläßt, und da grundsätzlich nur bei monopolartigen Betrieben ein bedingungsloses Gebrauchmachen von dieser Möglichkeit unter § 138 BGB fällt, würde man an sich gegen einen solchen Hbr. im Weinhandel nichts einwenden können. Aber wie schon erwähnt, kann wegen fehlender einheitlicher Uebung hier von einem Hbr. sowieso keine Rede sein.

3. Die Verst.Bed. beginnen fast alle mit der Versicherung, daß der Versteigerer die Garantie für die Naturreinheit, den Jahrgang, die Lage, gesetzliche Behandlung usw. der zur Versteigerung kommenden Weine übernehme. Die dabei verwendeten Ausdrücke „verbürgt", „haftet für", „leistet Garantie" usw. sind nicht streng juristisch aufzufassen. Vielmehr enthalten sie lediglich eine Wiederholung der Gewährleistungspflicht (§ 459 BGB), eine nochmalige ausdrückliche Zusicherung von Eigenschaften (§§ 459 II, 494 BGB), die an und für sich ohne

7) Vgl. Schreiber aaO S. 28.

8) Vgl. Babo-Mag-Wortmann aaO S. 739.

9) Vgl. F. Goldschmidt aaO S. 452 f., wo hervorgehoben wird, daß nach der Erfahrung $^2/_3$ aller Fälle, in denen Flaschenweine beanstandet wurden, auf die mangelhafte Beschaffenheit von Korken, bezw. schlechte oder fehlerhafte Behandlung zurückzuführen sind.

weiteres vorausgesetzt werden müssen, weil das Gesetz ja grundsätzlich keine Versteigerung anderer Weine erlaubt [10]), und die deshalb rechtlich überflüssig sind. Mehr Bedeutung dagegen hat schon die Klausel, dwaß Garantie für die Haltbarkeit des Weines nicht übernommen werde, eine Klausel, die durchweg gerechtfertigt ist, da sich ja die Entwicklung des Weines (Naturprodukt) nie voraussagen läßt [11]). Es handelt sich hier also nicht um eine Freizeichnung von einer Gewährleistungspflicht, sondern nur um die ausdrückliche, Mißverständnissen und Irrtümern vorbeugende Darlegung einer Rechtslage, die auch ein Gericht bei vernüftiger Anwendung des Gesetzes und bei Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse im Verkehr mit Wein genau so annehmen müßte und auch schon angenommen hat. [12]) Aehnliches soll wohl auch durch § 15 der Winzerbedingungen zum Ausdruck gebracht werden, wo es heißt: „Mit dem Abschluß des Kaufvertrages übernimmt der Käufer den Wein in seiner gegenwärtigen Beschaffenheit, auch wenn er ihn nicht unter eigenes Siegel legt." Die Haftung für eine dem Weingesetz von 1930 entsprechende Beschaffenheit wird gemäß § 16 der Winzerbedingungen dadurch natürlich nicht berührt.

## II. Verzug.

Als mangelhafte Vertragserfüllung seitens des Käufers kommen in erster Linie in Frage An- und Abnahme-, sowie Zahlungsvertrag.

1. Ueber den Abnahmeverzug sagt § 17 Geschbed.Hbre. folgendes:

„Bei Abnahmeverzug [1]) des Käufers hat der Verkäufer die Rechte aus §§ 280, 286 BGB, d. h. er hat Anspruch auf Er-

---

10) S. die „Verordnung über Wein" in der Fassung vom 13. 4. 22 (Weinfachkalender 1930 S. 159), die heute noch gilt. Vgl. auch Koehler aaO S. 99.

11) Vgl. hierüber ein heute noch zutreffendes ausführliches Urteil des Reichsoberhandelsgerichtes von 1877 (Band II Nr. 25 S. 111 ff.).

12) Vgl. DWZ Nr. 20 vom 12. 3. 35. S. 121 über ein Urteil des LG. Mainz, worin mit Recht zum Ausdruck gebracht wird, daß eine Nachgärung bei fehlendem Verschulden des Verkäufers nicht ohne weiteres als ein Anzeichen für einen Mangel angesehen werden kann, der bereits bei der Lieferung (Gefahrübergang) bestanden hat.

satz des durch verzögerte Hinwegnahme erwachsenen Schadens (H.)." [1]) Vgl. §§ 373, 374 HGB, §§ 284 ff BGB.

Es kann nicht behauptet werden, daß durch diese als Handelsbrauch bezeichnete Vorschrift Klarheit über die Folgen des Abnahmeverzuges im Weinhandel eingetreten ist. Vielmehr sind durch die unglückliche Zitierung der §§ des Gesetzes nur neue Unklarheiten entstanden. Auffallend ist zunächst, daß auch der § 280 (Unmöglichkeit) in diesem Zusammenhange zitiert wird, der doch mit der hier behandelten Frage des Verzugs nichts zu tun hat. Besser hätte man auf § 287 hingewiesen. Wichtiger aber ist noch die Feststellung, daß diese den Abnahmeverzug (Schuldnerverzug) regelnden Bestimmungen mit denen des Annahme-(Gläubiger)verzuges nicht verwechselt werden dürfen. Deshalb ist der im § 17 Geschbed. Hbre. bei dem Wort „Abnahmeverzug" zu findende Hinweis „Vgl. §§ 373, 374 HGB, §§ 284 ff. BGB" rechtlich unrichtig und schlecht. Wenn auch Annahme- und Abnahmeverzug ineinander übergehen können [13]), und wenn auch bei Annahmeverzug häufig gleichzeitig Abnahmeverzug vorliegen wird [14]), so sind doch diese beiden Begriffe grundsätzlich zu trennen, schon wegen der verschiedenen Rechtsfolgen. Immerhin können wir, trotzdem nur von Abnahmeverzug die Rede ist, aus dem Hinweis auf § 373, 374 HGB schließen, daß man auch die Rechte aus Annahmeverzug (z. B. das Hinterlegungsrecht) geltend machen, d. h., daß man sich alle Rechte sichern wollte, die nach dem Gesetz dem Verkäufer in solchen Fällen zustehen. Die Zitierung der §§ 280, 286, 284 BGB ist auch schon deswegen ungeschickt, weil dadurch der Anschein erweckt werden kann, als ob man auf das weitergehende Recht aus § 326 BGB, das u. U. auch zum Zuge kommen kann (Hauptpflicht), verzichten wollte, was doch nicht anzunehmen ist. Besser hätte man also entweder auch die für gegenseitige Verträge geltenden §§ 325, 326 BGB mit erwähnt, oder man hätte einfach für die Fälle des Ab- und Annahmeverzuges ganz allgemein auf das Gesetz verweisen sollen, wenn man es für nötig hielt, darauf hinzuweisen, daß das Gesetz nicht durch Hbre. ausgeschaltet sein, sondern zum Zuge kommen soll. Die Winzerbedingungen

13) Vgl. Baumbach § 373 Ziff. 1.
14) Vgl. Baumbach § 373 Ziff. 4 H.

sehen vernünftigerweise von der Zitierung von §§ ab und heben in ihrem § 12 einfach hervor, daß bei Abnahmeverzug der daraus entstehende Schaden zu ersetzen ist.

2. a. Da sich die Geschbed.Hbre. ausdrücklich mit den Rechtsfolgen bei Abnahmeverzug befassen, hätte man erwarten sollen, daß sie auch die Folgen des viel wichtigeren, weil häufigeren, Zahlungsverzuges (§ 326 BGB) ausdrücklich anführen würden. Merkwürdigerweise ist das nicht der Fall. Vielmehr ist nur von Verzugszinsen die Rede. Offenbar ist die besondere Erwähnung der Rechte aus § 326 BGB vergessen worden; denn daß man auf so wichtige Rechte verzichten wollte, kann unmöglich angenommen werden.

Die Bestimmung des § 28 Ziff. 3 Geschbed.Hbre., wonach im Falle des Zahlungsverzuges Verzugszinsen (2% über dem jeweiligen Reichbankdiskont) zu zahlen sind, ist mit Rücksicht auf die höheren Zinssätze der Privatbanken aus § 288 II BGB ohne weiteres zu rechtfertigen. Daß außerdem die für Mahnung und Einzug entstandenen Kosten vom Käufer zu erstatten sind (§ 28 Ziff. 4), wird mit Recht als besondere Geschbed. (kein Hbr.) erwähnt, da diese Verpflichtung aus § 286 BGB nicht ohne weiteres zu entnehmen ist[15]). Nach § 29 II Geschbed.Hbr. ist der Verkäufer bei Zahlungsverzug des Käufers „berechtigt, weitere bereits vereinbarte Lieferungen zurückzuhalten, ohne daß der Käufer hierdurch von der Abnahmepflicht entbunden wird". Durch diese Geschbed. (kein Hbr.) soll also die an sich durch den Vertragsschluß begründete Vorleistungspflicht (§ 320 I. 1 BGB) bis zur Bewirkung der Gegenleistung für die vom Verkäufer bereits erbrachte erste Leistung ausgeschlossen werden. Ein Zurückhaltungsrecht im Sinne des § 273 BGB soll also durch diesen § 29 II Geschbed.Hbre. nicht begründet werden. Auch handelt es sich bei der in Frage stehenden Gegenleistung nicht um die in § 321 BGB gemeinte, sondern es liegt hier eine Art Erweiterung des § 321 BGB vor. Das gleiche Recht der Zurückbehaltung der Ware hat der Verkäufer nach § 29 III Geschbed.Hbre. bis zum Eingang der Zahlung bei Lieferung „netto Kasse gegen Faktura"[16]).

---

15) Vgl. Loening-Basch-Strassmann § 286 Ziff. 2.

16) Vgl. RG 69, 125, wo das RG die Klausel „netto Kasse gegen Faktura" in gleichem Sinne auslegt.

b. Die Verst. Bed. sprechen fast alle nur von Zahlungsverzugsfolgen und führen alle die aus dem Gesetz bereits hervorgehenden Rechte (Vgl. §§ 286, 326, 455 BGB) einzeln als Geschäftsbedingungen an. (Wahl zwischen Geltendmachung des Erfüllungsanspruches, Rücktritt, nochmaliger Versteigerung mit Schadensersatzanspruch). Nach übereinstimmender Angabe aller Versteigerer auf meine Anfrage hin soll es sich hier nur um Rechtsbelehrung handeln. Die Domänen machen außerdem auf Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren aufmerksam[17]). Eine Abweichung vom Gesetz bringt nur die in einigen Verstbed. zu findende Bestimmung, daß der Versteigerer berechtigt sei, die Rechte aus § 326 auch ohne Fristsetzung geltend zu machen, was wegen des dispositiven Charakters des § 326 ja tatsächlich vereinbart werden kann. Für den Rücktritt wäre bereits nach § 455 BGB, der ja überall erwähnt wird, keine Fristsetzung nötig. Nur wenige Verstbed. sehen ausdrücklich „Inverzugsetzung" vor.

c. Auch die Winzerbedingungen behandeln in ihrem § 13 die Zahlungsverzugsfolgen und bringen hierbei die gleiche Regelung wie § 326 BGB. Als „angemessene Frist" setzen sie eine Frist von 6 Tagen fest. Damit gewinnt wenigstens in dieser Hinsicht diese Geschbed. einen praktischen Wert. Soweit ein Schlußscheinzwang Platz greift, gilt eine Frist von 3 Tagen[18]).

17) Nach Mitteilungen der Domäne Rheingau stützen sie sich dabei auf die VO betr. das Verw.zwangsverfahren v. 15. 11. 1899.

18) Vgl. DWZ Nr. 53 vom 16. 7. 35 S. 321.

## D. Leergutfragen.

Wie auf Seite 37 und 64 hervorgehoben wurde, werden die Fässer und häufig auch die Flaschen vom Verkäufer dem Käufer nur geliehen oder vermietet. Hierbei handelt es sich aber nicht um einen selbständigen Leih- und Mietvertrag, sondern nach der Respr. verschiedener LG, OLG und des Kammergerichtes[1]), der wir uns anschließen können[2]), um Nebenrechte oder -pflichten aus dem Kaufvertrag. Demnach verjährt — dafür ist diese Feststellung in erster Linie von Bedeutung — der Anspruch des Verkäufers auf Rückgabe des Leergutes nicht erst in 30 Jahren, sondern mit dem Hauptanspruch aus dem Kaufvertrag, dem Anspruch auf die Kaufpreiszahlung, bereits nach 2 oder 4 Jahren (§ 196 BGB)[3]).

---

1) Vgl. Weinfachkalender 1930 u. 1933 S. 190/91 und 110/12.

2) Daß in dem Rückverlangen des Leergutes nicht die Geltendmachung eines Wiederkaufsrechtes zu sehen ist, geht aus folgendem hervor:

a.) Nach § 497 BGB kommt der Wiederkauf zustande mit der Erklärung des Verkäufers gegenüber dem Käufer. Nach dem Willen der Weinhändler soll aber der Käufer grundsätzlich von sich aus (von der geringen Ausnahme beim Platzgeschäft abgesehen; s. oben) das Leergut nach genau vorgeschriebener Zeit zurückgeben. Fordert der Verkäufer es an, so hat das die Bedeutung einer Mahnung, nicht die einer Wiederkaufserklärung im Sinne des § 497 BGB.

b.) Nach § 499 BGB müßte der Käufer, der vor der Ausübung des Wiederkaufsrechtes bereits über die leeren Flaschen verfügt hat (z. B. wenn er sie einem Kunden weiterverkauft oder übergeben hat), die Rechte dieses Dritten beseitigen. Praktisch wird die Rückschaffung der Flaschen nicht nur sehr schwer, umständlich und kostspielig sein, sondern es ist in den allermeisten Fällen auch gar nicht die Rücklieferung der gelieferten Flaschen, sondern überhaupt nur leerer Weinflaschen der gleichen Zahl, Farbe und Größe gewollt.

c.) Mit der zeitlichen Beschränkung des § 503 BGB ist dem Weinhandel nicht gedient. S. oben.

Abgesehen von diesen Gründen liegt ein Wiederkauf auch schon um deswillen nicht vor, weil das Leergut ja gar nicht verkauft wurde, sondern weil der Preis (soweit überhaupt eine Berechnung vorgenommen wird) nur aus Kontrolle über den Verbleib eingesetzt wurde, und nur bei Nichtrückgabe fällig werden soll. In den meisten Fällen denkt der Käufer auch gar nicht daran, es mit zu bezahlen, sondern gibt es zurück. Wegen dieser Nichtübereinstimmung der Anschauungen und Handhabungen im Weinhandel mit der eigentlichen wirtschaftlichen Bedeutung des Wiederkaufes ist auch in rechtspolitischer Hinsicht kein Grund für eine Anpassung der Geschbed. des Weinhandels an die §§ 497 ff. BGB vorhanden.

3) Vgl. hierzu auch Beck in DWZ 1928 S. 28 mit Rechtspr. in gleichem Sinne, desgl. DWZ 1928 S. 710.

Das gilt nicht nur für die Rückgabe der leeren Flaschen, sondern auch der Fässer[4]). Auch wenn wir einen kombinierten Kauf- und Leih- oder Mietvertrag annehmen wollen, bleibt doch zu berücksichtigen, daß in solchen Fällen überwiegender Haupt- und untergeordneter Nebenleistung die Regeln des Hauptvertrages (hier also des Kaufvertrages) auch auf den Nebenvertrag anzuwenden sind (Absorptionstheorie. Bestr.[5]).

Aus den Geschbed.Hbren. (in Frage kommen §§ 32 und 33) läßt sich für die Beantwortung dieser Fragen nicht viel entnehmen. Für das Platzgeschäft erklärt § 33 nur die Rücknahme des Leergutes innerhalb dreier Monate als Sache des Verkäufers, falls er die Ware dem Käufer auch gebracht habe. Daraus geht also nicht viel hervor. Beim Versendungskauf, bei dem getrennt wird zwischen Flaschen- und Faßleergut, sind die Bestimmungen dagegen etwas aufschlußreicher. Die Tatsache, daß bei Faßleergut nach Ablauf von 2 Monaten eine „Leihgebühr" von 1 Pfg. pro lt für jeden angefangenen Monat bezahlt werden soll (§ 32 Geschbed.Hbre.), könnte an sich auf einen selbständigen Mietvertrag hindeuten. So weist auch Rustige z. B. darauf hin[6]), daß sich bei Faßleergut eine andere Beurteilungslage ergebe als bei Flaschenleergut. Hier könne Leihvertrag bis zum Ablauf der Zweimonatsfrist mit anschließendem Mietvertrag angenommen werden. Es erscheint mir aber wenig befriedigend, wenn der Anspruch auf den Preis für die Ware selbst, der doch immerhin der Hauptanspruch aus dem ganzen Vertragsverhältnis ist, bereits nach 2 oder 3 Jahren, der Anspruch auf Rückgabe der Warenumhüllung dagegen erst in 30 Jahren verjähren soll. Ich halte es im Interesse der einheitlichen Gestaltung der gesamten Rechtsbeziehungen aus dem Kaufvertrag für richtiger, auch den Anspruch auf Rückgabe des Faßleergutes als Nebenanspruch aus dem Kaufvertrag zu erklären oder bei Annahme eines kombinierten Vertrages den Mietvertrag dem Kaufvertrag im oben erwähnten

4) A. A. offenbar Weinfachkalender 1933 S. 112, wo aber vorsichtshalber wegen fehlender Rechtspr. und damit der Kenntnis der Ansicht der Gerichte in dieser Frage empfohlen wird, entweder die Ansprüche innerhalb der kurzen Verjährungsfrist geltend zu machen oder sich von dem Käufer, falls dies möglich, die Bestätigung über den Abschluß eine Faßleih- oder Mietvertrages geben zu lassen.

5) Vgl. Loening-Basch-Strassmann aaO Anm. 2 vor Abschn. 7 Buch 2.

6) DWZ 1931 S. 314.

Sinne unterzuordnen. Wenn auch die Fässer wertvolle Sachen sind, die durchaus Gegenstand eines selbständigen Vertrages sein können, so muß es doch Sache des Verkäufers bleiben, im Interesse schneller und klarer Abwicklung der Vertragsverhältnisse für unbedingte Rückschaffung bis zum Ablauf der kurzen Verjährungsfrist zu sorgen. Praktisch wird diese Frage trotz ihrer mehrfachen Behandlung in der Weinliteratur übrigens nur selten auftauchen. Mir wurde ein Fall bekannt, in dem ein Großabnehmer seinem Lieferanten 75 Halbstück schuldete. Vielleicht kann in solchen Fällen die Frage einmal erheblich werden.

Die für die Flaschenrückgabe von den Geschbed. getroffene Regelung (§ 32 II, III) deutet geradezu auf eine Lösung in diesem Sinne hin: „Die Frist zur Rücksendung von Kisten, Flaschen und Hülsen beträgt 3 Monate vom Tage der Lieferung ab; nach Ablauf der Frist kann Zahlung zu Tagespreisen verlangt werden“[7]). Schon hieraus geht die Unterordnung der Nebenverpflichtungen unter den Kaufvertrag hervor, da sich nach Ablauf der Frist der Kaufvertrag stillschweigend auch auf das Leergut ausdehnen soll. Diese Bestimmung wird mit Recht als Hbr. bezeichnet, denn die Dreimonatsfrist hat sich in diesem Sinne überall im ganzen Reiche eingebürgert. Auch die andere Bestimmung, wonach die Rücksendung frachtfrei und auf Gefahr des Käufers zu erfolgen hat, wird mit Recht als Hbr. ausgegeben, obwohl sie in der Kodifikation von 1925 noch nicht enthalten war. Seit langem war bereits eine Klausel dieses Inhalts in den Geschbed. der Einzelfirmen üblich.

Die im § 32 V enthaltene Klausel über die Mängelhaftung bei Rückgabe beschädigten Leergutes ist an sich überflüssig. Sie hat jedenfalls nur die Funktion der Rechtsbelehrung und ist deshalb als „neutrale Norm“ anzusehen. Es handelt sich hier um einen Anspruch aus positiver Forderungsverletzung (Schlechterfüllung), für die dem Verkäufer auch nach dem Gesetz die gleichen Ansprüche zuständen, wie sie in den Geschbed. hier angeführt werden, sei es, daß man eine Haftung unmittelbar aus § 276 oder § 242 BGB herleitet, sei es, daß man die §§ 280, 286, 325, 326 BGB analog anwendet.

7) Ueber diese Frage sind in den mehrfach erwähnten Gutachtensammlungen sehr viele, vielleicht sogar die meisten Gutachten enthalten, die häufig verschieden lauten. Sie sind heute natürlich überholt.

## E. Schiedsgerichtsklausel.

Bis zum Erscheinen der „Winzerbedingungen" war im deutschen Weinhandel eine Schiedsgerichtsklausel in den Geschbed. aller beteiligten Kreise grundsätzlich unbekannt. Erst diese zuletzt erschienene Zusammenstellung von Klauseln bringt unter dem Titel „Schlichtung von Streitigkeiten" in ihrem § 18 folgende Bestimmung: „Streitigkeiten, die sich aus dem Kaufvertrag ergeben, sind, bevor sie vor die ordentlichen Gerichte gebracht werden, dem für den Verkäufer zuständigen Gebietsbeauftragten für die Regelung des Absatzes von Weinbauerzeugnissen zur Schlichtung vorzulegen."

Wenn auch nicht übersehen werden darf, daß die Winzerbedingungen, wie mehrfach erwähnt, noch nicht verbindlich sind, sondern nur „empfohlen" wurden[1]), so bleibt doch die Tatsache von Bedeutung, daß sich „die starke und in unerhörtem Ausmaß zunehmende Tendenz der Wirtschaft, ihre Streitigkeiten unter sich auszumachen, unter Ausschluß von Staatsgericht, staatlichem Recht und Juristen"[2]) sich nunmehr auch im Weinhandel geltend macht. Das sei hier nur festgestellt, ohne daß zu der viel erörterten Frage, ob diese Erscheinung zu begrüßen ist oder nicht, Stellung genommen werden soll. Im Zusammenhang mit dieser neuen Klausel ist auf die am 18. 7. 35 vom Reichsbauernführer erlassene „Schiedsgerichtsordnung für die Schiedsgerichte beim Reichsnährstand für Lieferstreitigkeiten"[3]) hinzuweisen, durch die allerdings noch kein Schiedsgerichtszwang eingeführt werden soll.[4])

1) Zu beachten bleibt, daß für schlußscheinpflichtige Verkäufe diese Klausel bereits verpflichtend vorgeschrieben ist. (Vgl. DWZ Nr. 53 vom 16. 7. 33 S. 321).

2) Großmann-Dörth „Der heutige Wirtschaftsjurist" aaO S. 87. Er sieht mit Recht die einzige oder jedenfalls weitaus stärkste Triebfeder dieser Bewegung in dem Bedürfnis des Kaufmannes nach schneller u. billiger Entscheidung seiner Streitigkeiten.

3) Verkündungsblatt des Reichsnährstandes v. 20. 7. 35 S. 399 ff.

4) Vgl. im einzelnen zu dieser Einrichtung DWZ Nr. 57 v. 1. 8. 35 S. 3, 4, 5.

# Schluß.

Rückblickend können wir, nachdem wir uns mit dem Inhalt jeder einzelnen Geschbed. und jedes Hbres. bekanntgemacht haben, feststellen, daß sich für den Weinhandel ein Bedürfnis nach Ergänzung des Gesetzes, das eine Reihe für die Praxis wichtiger Einzelfragen nicht regelt, auch nicht regeln kann, nicht leugnen läßt. Es wird durch die Aufstellung der Geschbed. und schriftliche Niederlegung der Handelsbräuche doch eine Anzahl von Zweifeln und Ungewißheiten beseitigt und so Rechtsstreitigkeiten vorgebeugt. Die einzelnen Normen selbst, seien sie Geschbed. oder Hbre., haben dabei einen verschiedenen rechtlichen Wert und verschiedene Bedeutung. Abschließend können wir zusammenfassen:

1. Einige Bestimmungen[1]) sind rechtlich ganz überflüssig. Sie sind deshalb weder als Geschbed. noch als Hbre. im eigentlichen Sinne anzusehen, sondern haben nur die Bedeutung berichtender, aufklärender, Irrtümern und Streitigkeiten vorbeugender Feststellungen. Notfalls können wir sie zu den „Neutren" zählen.
2. Ein großer Teil aller Bestimmungen bringt nichts anderes zum Ausdruck, als was aus dem Gesetz bereits hervorgeht. Das sind die „Neutren" im eigentlichen Sinne. Ihre Aufnahme in die Kodifikation dient meistens dem Zweck der Rechtsbelehrung und hat gleichzeitig die Wirkung, daß die dispositiven gesetzlichen Regelungen für den Weinhandel für verbindlich erklärt werden und Klarheit über das Nichtbestehen abweichender Regelungen der betr. Fragen durch die Praxis geschaffen wird. Je mehr solche Bestimmungen sich finden, umso besser ist das für den Gesetzgeber. Wird doch dadurch hervorgehoben, daß sein Gesetz nicht schlecht, überholt und lebensfremd ist, sondern von der Praxis als braucht empfunden wird. Unter den Geschbed. und Hbren. des Weinhandels finden wir eine stattliche Anzahl solcher Uebereinstimmungen. Deshalb kann man beim Weinhandel von der Schaffung eines „autonomen" Rechtes eigentlich nicht reden. Der

1) z. B. diejenige, daß das Gebot grundsätzlich bindend sei, daß der Versteigerer nicht verpflichtet sei, den Zuschlag zu erteilen, Verbot vertragswidriger Verfügungen bei Eigentumsvorbehalt, die ausdrückliche Garantie für Naturreinheit bei Versteigerungen usw.

größere Teil aller Bestimmungen hat, soweit er wirklich Ergänzungen bringt, mehr den Charakter privater Ausführungs- und Durchführungsverordnungen des Gesetzes als den eines „Privatgesetzes." Die Kodifikationen der Geschbed. und Hbre. der einzelnen Zweige des Weinhandels, insbesondere die Geschbed.Hbre. als Hauptkodifikation, haben deswegen nicht den Charakter eines „korrekt gearbeiteten Anti-BGB"[2]) erlangt, wie das häufig bei den Geschbed. der Industrie der Fall ist, sondern sind im wesentlichen nur ein Auszug aus dem Gesetz, eine Zusammenstellung der für den Weinhändler für seine Käufe und Verkäufe in der Regel in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen, vermehrt um die kleinen Ergänzungen, die nur für den Weinhandel allein Geltung haben.

3. Die Formulierungen sind allerdings manchmal sehr unglücklich, und zwar selbst dann, wenn auf das Gesetz hingewiesen wird, wodurch neue Unklarheiten entstehen, während diese doch gerade beseitigt werden sollen (z. B. die Erläuterungen der Klauseln über „freibleibend", „Erfüllungsort", „Verzugsfolgen").

4. Soweit die vom Weinhandel getroffenen Regelungen von der des Gesetzes wirklich abweichen, ist im wesentlichen ebenfalls nichts gegen sie einzuwenden. Das gilt sowohl für die Geschbed. als auch für die Hbre., die durchweg alle maßvoll und sachlich berechtigt sind, und die vor allem auch das Bestreben erkennen lassen, auch die Interessen des Vertragskontrahenten zu berücksichtigen. Mißbräuche sind deshalb nicht feststellbar, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß wegen der Anwendung der Geschbed.Hbre. nur auf Kaufleute auch das Schutzbedürfnis von vornherein ein geringeres ist, als wenn die Bestimmungen auch auf Privatleute ausgedehnt würden. Aber auch hier würde die Entbehrlichkeit des Artikels Wein, die von vornherein schon kaum eine Monopolstellung im eigentlichen Sinne zuläßt, ein regulierendes Gegengewicht bilden. Wenn also die Forderung, die allgemeinen Geschbed. unter die Kontrolle des Staates zu stellen[3]), dann aber auch die „gesäuberten" Geschbed. vom Einzelpartei-

---

2) Großmann-Doerth, „D.R. v. Andienung" aaO S. 77.

3) Vgl. Großmann-Doerth, „D.R. v. Andienung" aaO S. 202; ähnlich Raiser aaO S. 95.

willen unabhängig zu machen[4]), verwirklicht werden sollte, dann haben die Geschbed.Hbr. des deutschen Weinhandels das nicht zu scheuen. Das geht schon aus der interessanten Tatsache hervor, daß da, wo sich der staatliche Einfluß auf die Gestaltung der Geschbed. im Weinhandel bereits bemerkbar macht, nämlich bei der Regelung der Geschäftsbeziehungen bei Käufen vom Erzeuger, die bisher für den engeren Weinhandel geltenden Bestimmungen zum größten Teil wörtlich oder sinngemäß übernommen wurden, wie die Betrachtung der „Deutschen Winzerbedingungen" gezeigt hat.

5. Etwas anders liegen die Verhältnisse bei den Versteigerungsbedingungen, die infolge der straffen Verkaufsorganisation der Versteigerer schon eher einen diktatähnlichen Eindruck machen. Das Streben nach Einengung der eigenen und Erweiterung der gegnerischen Haftung führte zu einigen Klauseln (Ausdehnung der Haftung auf den Kommittenten, Abwälzung der Gefahrtragung für das Lagerfaß), durch die man sich doch sehr weit vom Gesetz entfernt, und deren rechtliche Erheblichkeit angezweifelt werden muß. Die von mir vorgetragenen Bedenken mögen z. T. auf unklare Formulierungen zurückzuführen sein. Jedenfalls ist bei den Verst.Bed. m. E. eine Nachprüfung am Platze.

6. Bedenken entstanden auch wegen der in allen Kodifikationen zu findenden sehr weiten Ausdehnung des Eigentumsvorbehaltes, der das zwar verständliche starke Streben nach dinglicher Sicherung zugrunde liegt, die aber z. B. im Falle des Konkurses, für den sie ja in erster Linie gedacht ist, das vom Gesetzgeber bewußt ausgeschaltete Präventionsprinzip auf diesem Umwege doch wieder einzuführen versucht.

7. Soweit sich die von einzelnen Verbänden aufgestellten Geschbed. überschneiden (Erfüllungsort!), ist anzunehmen, daß die Bestimmungen des wirtschaftlich Stärkeren sich den anderen gegenüber durchsetzen. Einige Bestimmungen der Komm.Geschbed. werden als praktisch undurchführbar anzusehen sein (Kundenschutz).

---

4) vgl. Großmann-Doerth, „Selbstgeschaffenes Recht der Wirtschaft" aaO S. 25/26. Gegen diese Ueberspitzung mit Recht Raiser aaO S. 105/106.

8. Auch soweit die Bestimmungen als Handelsbräuche bezeichnet werden, kann bis auf zwei Ausnahmen[5]) nichts dagegen eingewendet werden. Die Ermittlung wurde sorgfältig vorgenommen und bietet Gewähr dafür, daß es sich tatsächlich bei den betr. Bestimmungen um Bräuche handelt. Deshalb wird auch der Richter ruhig auf die Kodifikation zurückgreifen dürfen. Es hat keinen Zweck, allzu großes Mißtrauen gegen die Tätigkeit der Verbände zu predigen und dadurch die bei dem einen oder anderen Verband vielleicht beobachteten Mängel (Spediteure!) zu verallgemeinern. Vielmehr sollte man in jedem einzelnen Fall die Verhältnisse untersuchen und die geleistete Arbeit objektiv zu würdigen versuchen. Je kleiner die Steinchen sind, die zusammengetragen werden, umso getreuer wird das so mosaikartig entstehende Gesamtbild der Gestaltung der Rechtsverhältnisse und -bedürfnisse im Wirtschaftsleben die tatsächlichen Gegebenheiten widerspiegeln.

5) „frei ab Keller" Seite 53 ff. und „Korkgeschmack" Seite 72 ff.

# Literaturverzeichnis.


| | |
|---|---|
| Apt: | Gutachten der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin über Gebräuche im Handelsverkehr, Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1907, 1910, 1914. |
| v. Babo-Mach-Wortmann: | Handbuch des Weinbaues und der Kellerwirtschaft II 2; 5. Auflage 1922, Berlin, Paul Pavey. |
| Bassermann-Jordan, Friedrich: | Geschichte des Weinbaues unter besonderer Berücksichtigung der Bayerischen Rheinpfalz, 3 Bde. 1907, Frankfurt, Heinrich Keller. |
| Baumbach, Adolf | Handelsgesetzbuch, Kurzkommentar, Otto Liebmann, Berlin, 1932. |
| Bendix: | Verkehrssitte und Handelsbräuche in JW 1921 S. 226. |
| Deutsche Weinzeitung: | Zentralorgan für den Weinbau und Weinhandel, Verlag J. Diemer, Mainz. |
| Dove, Heinrich: | In JW 1922 S. 690ff.: Besprechung von „Otto Schreiber, Handelsbräuche, 1922". |
| Dove, Heinrich: | In JW 1916 S. 368 ff.: Subjektive Elemente bei der Gewohnheitsrechtsbildung. Handelsgebräuche und typische Geschäftsbedingungen. |
| Dove-Meyerstein: | Gutachten über Handelsgebräuche, erstattet von der Handelskammer zu Berlin, Carl Heymanns Verlag, Berlin, 1907, II 1912, III 1926. |
| Düringer-Hachenburg: | Das Handelsgesetzbuch,<br>I. 3. Auflage 1930 J. Bensheimer, Mannheim, Berlin, Leipzig.<br>IV. 3. Aufl. 1932. |
| Enneccerus-Nipperdey: | Lehrbuch des Bürgerlichen Rechtes I, 13. Bearbeitung, 1931, Marburg, N. G. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung. |
| v. Gierke, Jul.: | Handels- und Schiffahrtsrecht, de Gruyter & Co., 4. Auflage, 1933, Berlin und Leipzig. |
| Goldschmidt, Ed.: | Weinfachkalender, Das Jahrbuch für das deutsche Weinfach, 46. Jahrgang 1930, 49. Jahrg. 1933. Zitiert: „Weinfachkalender". |
| Goldschmidt, Fritz: | Der Wein von der Rebe bis zum Konsum. 6. Auflage 1917, Verlag der deutschen Weinzeitung. |
| Großmann-Doerth, Hans: | Der Jurist und das autonome Recht des Welthandels in JW 1929 S. 3447. |
| Großmann-Doerth, Hans: | „Der heutige Wirtschaftsjurist" in Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 20. Jahrg. Carl Winters Universitätsbuchhandlung, Heidelberg, 1929. |
| Großmann-Doerth, Hans: | „Selbstgeschaffenes Recht der Wirtschaft und staatliches Recht" in Freiburger Universitätsreden Heft 10, |

Fr. Wagnersche Universitätsbuchhandlung, Freiburg 1933.

Großmann-Doerth, Hans: „Die Rechtsfolgen vertragswidriger Andienung" in Heymann, Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht Nr. 74. N. G. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung G. Braun, Marburg, 1934.

Hamelbeck, Bernhard: Begriff, Arten und Verbindlichkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen 1930, Georg Stilke, Berlin NW 7.

Hieronimi, Joh.: „Der Handel mit deutschem Wein". Diss. 1929 Köln, Max Danielewski, Düren.

Hueck-Nipperdey: Lehrbuch des Arbeitsrechtes, I 2. Aufl. 1928, II 2. Aufl. 1930, J. Bensheimer, Mannheim, Berlin, Leipzig.

Isele, Hellmut Georg: „Geschäftsbesorgung. Umrisse eines Systems" in Heymann, Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht Nr. 75. N. G. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung, G. Braun, Marburg 1934.

Klaeren, Hubert: Handelsgebräuche und Geschäftsbedingungen im Deutschen Wein- und Spirituosenhandel. Diss. Erlangen 1928, Daniel Meininger, Neustadt/Haardt.

Klausing, Friedrich: Besprechung von „Schreiber, Handelsbräuche" in ZHR 87, S. 194 ff.

Klausing, Friedrich: „Der Krediteröffnungsvertrag" in Zeitschrift für ausländ. und internat. Privatrecht, Sonderheft des 6. Jahrg. (Deutsche Landesreferate) Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig 1932.

Klausing, Friedrich: „Ueber das Diskontgeschäft der Reichsbank" in JW 1934 S. 930 ff.

Koehler, Walter: Allgemeine Verkaufsbedingungen, 1934, Deutsches Druck- und Verlagshaus G.m.b.H. Mannheim, Berlin, Leipzig.

Laband: Z H R XVII S. 466 ff. „Handelsusancen".

Loening-Basch-Strassmann: Bürgerliches Gesetzbuch, Kurzkommentar, Otto Liebmann, Berlin 1931.

Lüttger: Zwei Rechtsfragen des Weinhandels in JW 1927, S. 104/05.

Mayer, Paul: Das Kommissionsgeschäft im Weinhandel, Diss. Heidelberg, 1934 Brausdruck, G.m.b.H. Heidelberg.

Michel, Ulrich: Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Vertragsbestandteil in der Rechtsprechung 1932. J. C. B. Mohr, Tübingen. (aus „Beiträge zur Kenntnis des Rechtslebens", herausgegeben von Nußbaum).

Müller-Erzbach, Rudolf: Deutsches Handelsrecht 1928, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Neumann, J.: „Neuere Rechtsprechung zur Frage des Eigentumsvorbehaltes" in D.W.Z. No. 60 v. 1932 S. 459/60.

Oertmann, Paul: Rechtsordnung und Verkehrssitte, Leipzig 1914.

Raiser, Ludwig: Das Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen, Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg 1935.

Rehme, Paul: „Geschichte des Handelsrechts“ und „Das heutige deutsche Handelsrecht“ in Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts I, Leipzig 1913, O. R. Reisland.

Richter: Die neuen Spediteurbedingungen und ihre rechtliche Anerkennung, JW 1929 S. 2032 ff.

Rustige: Verjährung des Anspruchs auf Rückgabe der Emballagen in D.W.Z.

Riesenfeld, Conrad-Ernst: Breslauer Handelsbräuche, Gutachten der Handelskammer zu Breslau über Gewohnheiten und Gebräuche im Handelsverkehr, Breslau J. U. Kern's Verlag (Max Müller) 1900: I. Folge 1911.

Schmidt-Rimpler: „Das Kommissionsgeschäft“ in Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts, O. R. Reisland, Leipzig 1928.

Schreiber, Otto: Handelsbräuche, 1922, J. Bensheimer, Mannheim, Berlin, Leipzig.

Schulz: Die Siegelung im Weinverkehr, in JW 1927 S. 2409.

Staub-Gadow: Kommentar zum HGB. 14. Aufl. III. Bd. Berlin und Leipzig 1933, Walter de Gruyter & Co.

v. Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und Einführungsgesetz, München, Berlin und Leipzig, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)
Bd. I 9. Auflage 1925
Bd. II 1; 9. Auflage 1930.
Bd. II 2; 9. Auflage 1929.
Bd. III 1, 9. Aufl. 1926.

Stein-Jonas: Die Zivilprozeßordnung für das deutsche Reich J. C. B. Mohr, Tübingen 1926.

Weinfachkalender: s. Goldschmidt, Ed.

Weingarth, Otto: „Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Vereins der Naturweinversteigerer als Organisation des pfälzischen Edelweinbaues“ in Festschrift zum 25-jährigen Bestehen des Vereins der Naturweinversteigerer der Rheinpfalz, Beilage zum „Weinblatt“, Allgemeine Deutsche Weinfachzeitung Neustadt-Haardt, 1933.

Zander, Gustav und Fehrmann, Paul: Danziger Handelsgebräuche. Gutachten des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft zu Danzig über Gebräuche im Handelsverkehr. Danzig, Verlag und Druck A. W. Kafemann, 2. Aufl. 1912.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

# Anhang.

## *Handelsgebräuche und Geschäftsbedingungen im deutschen Weinhandel (Geschbed.Hbre.).*

*Zusammengestellt von den Deutschen Weinhandelsverbänden am 20. Februar 1932.*

Vorbemerkung: Es wird den Mitgliedern der Verbände empfohlen, sich in ihren Angeboten, Geschäftsabschlüssen und Rechnungen auf die vorliegenden Festsetzungen zu beziehen; sie betreffen den Weinhandel innerhalb des Deutschen Reiches und sollen Geltung haben, insofern nicht anderweitige Vereinbarungen getroffen sind.

Diejenigen Bestimmungen, die schon jetzt als feste Handelsgebräuche anzusehen sind, sind mit einem („H.)" bezeichnet.

### I. Erfüllungsort.

§ 1. Erfüllungsort für Lieferung, Abnahme und Zahlung ist, falls das Geschäft für beide Teile ein Handelsgeschäft ist, der Ort der Niederlassung des Verkäufers; ebenda ist der Gerichtsstand, auch wenn frachtfrei nach anderen Plätzen geliefert wird. (H.)

### II. Angebot und Geschäftsabschluß.

§ 2. Bei Abgabe von Angeboten mit und ohne Proben gilt der Abgeber, falls nicht eine Anhandgabe auf bestimmte Zeit stattfindet, als freibleibend, d. h. er bleibt in der Verfügung über die Ware nicht beschränkt. Dies gilt auch bei Abgabe von Angeboten an Weinhandelsvertreter. (H.)

§ 3. Flaschenweinproben werden zum vollen Preise berechnet einschließlich der Kosten für Verpackung und Porto. Bei Abgabe von Faßweinproben ist der Verkäufer berechtigt, seine Barauslagen für Flaschen, Verpackung„ Porto usw. in Rechnung zu stellen.

§ 4. Ueber die Form des Geschäftsabschlusses bestehen im Weinhandel im allgemeinen keine besonderen Gebräuche.

### III. Provision.

§ 5. Ueber die Höhe der Provision der Weinkommissionäre[1]) und Weinmakler[2]) bei freihändigem Verkauf bestehen in den einzelnen Gebieten verschiedene Sätze. Die Provision wird in allen Fällen (außer an der Mosel und in Baden, wo sie je nach Vereinbarung vom Verkäufer oder vom Käufer bezahlt wird), von dem Verkäufer[3]) bezahlt. Ueber eine seitens des Käufers zu zahlende Einkaufskommission steht es dem Beteiligten frei, besondere Abmachungen zu treffen. (H.)

1 u. 2) bringen Abdruck der §§ 383 u. 93 HGB.

3) Unter Verkäufer ist stets der Geschäftsinhaber bezw. die Firma, nicht der Vertreter oder Reisende zu verstehen.

§ 6. Für die Höhe der Provision an Weinhandelsvertreter[1]) bestehen keine einheitlichen Sätze; sie wird durch besondere Vereinbarung geregelt und berechnet sich von den ausschließlich auf den Wein entfallenden Beträgen, wenn nicht Flasche, Verpackung, Fracht, Zoll usw. im Preise eingeschlossen sind. Ebenso wird der Geschäftskreis der Handelsvertreter durch Vereinbarung bestimmt.

Die Zahlung der Provision wird durch Vertrag bestimmt. Sie erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, vierteljährlich. Es gelten im übrigen die §§ 88 und 89 HGB.[2])

1) u. 2) bringen Abdruck des § 84, 88 u. 89 HGB.

§ 7. Für Nachbestellungen, die während der Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgen, erhalten Handelsvertreter dieselbe Provision wie für die von ihnen vermittelte erste Bestellung.

§ 8. Der Handelsvertreter hat kein Anrecht auf einen Vorschuß auf Provision für noch nicht ausgeführte Aufträge.

## IV. Preise.

§ 9. Bei deutschen Faßweinen verstehen sich die Preise ohne Faß.

Bei Angeboten von Flaschenwein ist anzugeben, ob die Preise sich ohne oder mit Glas und Verpackung verstehen. (H.)

§ 10. Für Pflege von Faßweinen ist im deutschen Weinhandel für jeden angefangenen Monat vom Rechnungsbetrag eine Vergütung zu zahlen, deren Höhe jeweils besonders zu vereinbaren ist. (H.)

Bei Flaschenweinen sind für notwendig werdende Pflegemaßnahmen (Degorgieren) die Auslagen zu ersetzen. (H.)

## V. Lieferung und Bezug.

### a) Zeit der Lieferung.

§ 11. Ist bei einem Geschäft über die Lieferzeit keine ausdrückliche Bestimmung getroffen, so hat die Absendung der Ware innerhalb eines Monats, vom Geschäftsabschlusse gerechnet, zu erfolgen. Ist zwischen den Vertragsschließenden eine gewisse Art der Verladung üblich und kann eine Verladung dieser Art innerhalb der einmonatigen Lieferzeit nicht erfolgen, so verlängert sich die Lieferzeit bis zu der nächsten Gelegenheit, zu welcher die gewohnte Verladung stattfinden kann. (H.)

§ 12. Bei Käufen vom Großhändler, bei denen dem Käufer der Bezug obliegt, hat der Käufer die Ware innerhalb sechs Wochen zu beziehen. (H.)

§ 13. Hat der Käufer bei der Bestellung der Ware „umgehende Lieferung" vorgeschrieben, so hat die Lieferung so rasch zu erfolgen, wie es die Fertigstellung des Auftrags und die Versandgelegenheit gestattet. (H.)

§ 14. Ist bei einem Geschäft vereinbart, daß die Lieferung innerhalb eines gewissen Zeitraumes zu erfolgen hat, so hat der Verkäufer das Recht, zu wählen, wann er innerhalb dieses Zeitraumes die Ware liefern will. (H.)

§ 15. Der Ausdruck „auf Abruf" (ohne bestimmte Zeitangabe) bedeutet, daß der Käufer nach seiner Wahl die Ware bezieht, jedoch muß der Abruf spätestens innerhalb dreier Monate erfolgt sein. (H.)

§ 16. Ist auf Abruf (Abforderung, Abnahme) innerhalb eines gewissen Zeitraumes verkauft, so hat der Käufer innerhalb dieses Zeitraums nach seiner Wahl die Lieferung der Ware vom Verkäufer abzufordern (die Ware abzurufen). Der Verkäufer hat alsdann die Ware dem Abruf gemäß zu liefern (s. auch § 29). Nach Ablauf der Frist ist der Verkäufer ohne weiteres berechtigt, die Ware zum Versand zu bringen. (H.)

§ 17. Bei Abnahmeverzug[1]) des Käufers hat der Verkäufer die Rechte aus §§ 280, 286 B.G.B., das heißt er hat Anspruch auf Ersatz des durch verzögerte Hinwegnahme erwachsenen Schadens. (H.)

1) Vgl. §§ 373, 374 H.G.B. §§ 284 ff. B.G.B.

§ 18. Der Ausdruck „Frühjahr" umfaßt die Zeit von Mitte März bis Mitte Mai, der Ausdruck „Herbst" die Zeit von Mitte September bis Mitte November. (H.)

§ 19. Bei Frostgefahr oder zu großer Hitze ist der Verkäufer berechtigt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist (z. B. Versendung als Eilgut), die Ware bis zum Eintritt gemäßigter Temperatur zurückzuhalten. (H.)

Hat der Verkäufer bei geeigneter Witterung den Versand vorgenommen, so haftet er nicht für den aus plötzlichem Witterungsumschlag entstandenen Schaden. (H.)

Innerhalb der Zeit von Anfang November bis Mitte März hat der Versender bei Flaschenweinen das Recht, Winterpackungen anzuwenden und dafür seine Selbstkosten zu berechnen. Bei Faßweinen ist Winterpackung besonders zu ver-

einbaren; die Kosten der besonderen Verpackung sind gemäß § 448 B.G.B. vom Käufer zu tragen. (H.)

*b. Ausführung der Lieferung.*

§ 20. Die Lieferung hat bei regelmäßiger Geschäftsverbindung stets in der gewohnten Verladungsart zu erfolgen. Bestand eine solche Geschäftsverbindung nicht und ist über die Art der Verladung nichts vereinbart, so erfolgt diese nach Wahl des Verkäufers; hierbei hat der Verkäufer die Interessen des Käufers möglichst zu wahren. (H.)

§ 21. Die Lieferung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, frei ab Keller bezw. ab Lager; die Kosten des Aufladens gehen zu Lasten des Verkäufers. (H.)

Bei Platzgeschäften regeln sich die Lieferungsbedingungen nach örtlichen Gebräuchen.

Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, bei Platzgeschäften verpackt zu liefern. (H.)

§ 22. Ist die Lieferungsfrachtfreiheit nach einer benannten Station vereinbart, so hat der Verkäufer die Fracht bis zu der genannten Station zu tragen. (H.)

Ist frei Haus des Verkäufers vereinbart, so trägt der Verkäufer im Großhandel alle Kosten der Lieferung bis vor das Haus, im Kleinhandel bis in das Haus des Bestellers. (H.)

§ 23. Der Versand geschieht auf Gefahr des Käufers entsprechend § 447 B.G.B.[1]) Nur im Kleinhandel bei Platzgeschäften oder wenn frei Haus vereinbart ist, trifft die Gefahr, abgesehen von der Frostgefahr (§ 19), den Verkäufer. Die Haftung des Frachtführers gegenüber dem Absender (§ 429 H.G.B.) wird hierdurch nicht berührt. (H.)

1) bringt Abdruck des § 447 B.G.B.

§ 24. Die Versicherung der Ware während des Versandes ist, abgesehen von der Lieferung „frei Haus", Sache des Käufers. Schließt in seinem Auftrag der Verkäufer die Versicherung ab, so ist er berechtigt, den Versicherungsbeitrag vom Käufer durch Nachnahme einzuziehen. Der Käufer kann jedoch hieraus keinen Anspruch gegen den Verkäufer wegen eines durch die Versicherung zu ersetzenden Schadens herleiten. (H.)

## VI. Rauminhalt.

§ 25. Bei Bestellung versteht man unter 1 Stück = 1200 Liter, unter 1 Fuder = 1000 Liter, unter 1 Eimer = 300 Liter, unter 1 Ohm = 150 Liter. (H.)

§ 26. Im Versand können enthalten.

1 Stück = 1150—1300 Liter, ½ Stück = 575—700 Liter, ¼ Stück = 285—375 Liter.

1 Fuder = 950—1050 Liter, ½ Fuder = 450—550 Liter, ¼ Fuder = 225—275 Liter.

1 Doppelhekto = 190—220 Liter, 1 Hekto = 90—115 Liter, ½ Hekto = 45—55 Liter.

1 Eimer = 285—375 Liter.

1 Ohm = 140—180 Liter, ½ Ohm = 70—90 Liter, ¼ Ohm = 35—45 Liter, 1/8 Ohm = 18—22 Liter. (H.)

## VII. Mängel.

§ 27. Für Mängel gelten §§ 377—379 H.G.B. und § 463 B.G.B.[1])

Ersatz für Flaschenwein mit Korkgeschmack kann nicht beansprucht werden. H.)

1) bringt Abdruck der §§ 377/79 H.G.B. und 463 B.G.B.

## VIII. Zahlungsziel.

§ 28. 1. Die Zahlungsfrist beträgt im Großhandel und Kleinhandel allgemein 30 Tage vom Datum der Rechnung ab, wenn nicht andere Zahlungsbedingungen vereinbart sind.

2. Bei der Bedingung „Zahlung nach Erhalt der Ware" hat die Zahlung unmittelbar nach der sofort vorzunehmenden Prüfung und nach Richtigbefund zu erfolgen. (H.)

3. Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind Zinsen zu vergüten, und zwar 2% über dem jeweiligen Wechselzinsfuß der Reichsbank. (H.)

4. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung sind außer den Verzugszinsen die für Mahnung und Einzug entstandenen Unkosten von dem Käufer zu entrichten.

5. Ale Zahlungen sind porto- und spesenfrei zu leisten. (H.)

§ 29. Kassageschäfte sind solche Geschäfte, bei denen Barzahlung innerhalb von 10 Tagen vom Rechnungsdatum, nach Abzug eines etwa vereinbarten Skontos, zu erfolgen hat. (H.)

Bleibt der Käufer mit seiner Zahlung im Rückstande, so ist der Verkäufer berechtigt, weitere bereits vereinbarte Lieferungen zurückzuhalten., ohne daß der Käufer hierdurch von der Abnahmepflicht entbunden ist.

Bei einem Verkauf „netto Kassa gegen Faktura" ist der Käufer verpflichtet, die Ware vor der Absendung bei Vorzeigung der Rechnung zu bezahlen, der Verkäufer dagegen berechtigt, den Versand bis nach Eingang des Kaufpreises hinauszuschieben. (H.)

§ 30. Bei Geschäften auf Abruf läuft die Zahlungsfrist vom Tage der Rechnung (s. auch § 17). (H.)

## IX. Eigentumsvorbehalt.

§ 31. A. Die Lieferungen des Weinhandels erfolgen unter Vorbehalt des Eigentums. (H.)

B. Für den Eigentumsvorbehaltgilt im einzelnen:

1. Alle gelieferten Waren einschl. Leergut bleiben Eigentum des Verkäufers, bis alle Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung (einschließlich derjenigen aus Wechseln und Schecks) restlos beglichen sind. Sämtliche Lieferungen gelten als ein einheitliches Rechtsgeschäft. Der Verkäufer hat gegebenenfalls das Recht der Aussonderung aus den von ihm gelieferten noch vorhandenen Beständen.

2. Erfolgt Weiterverkauf an Dritte, so gehen die Forderungsrechte an den Verkäufer über. Die Veräußerung darf nur im ordnungsmäßigen Geschäftsgang erfolgen.

3. Uebereignung oder Verpfändung der vom Verkäufer gelieferten Waren oder der daraus entstandenen Forderungen ist unzulässig, solange der Eigentumsvorbehalt (Absatz 1) besteht.

4. Bei Weinen, die verschnitten oder verarbeitet sind, erstreckt sich das Eigentum auf den entsprechenden Wertanteil der entstandenen Ware.

5. Sollte die Ware von dritter Seite beschlagnahmt oder gepfändet werden, so ist der Käufer verpflichtet, auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und dem Verkäufer unverzüglich Mitteilung zu machen.

## X. Rückgabe oder Anrechnung der Verpackung.

§ 32. Die zum Transport geliehenen Fässer sind innerhalb zweier Monate frachtfrei zurückzuschicken. Bei späterer Rücksendung ist für jedes Liter Rauminhalt eine Leihgebühr von 1 Pfennig für jeden angefangenen Monat zu zahlen. Bei Unmöglichkeit der Rücksendung infolge höherer Gewalt ermäßigt sich diese Leihgebühr auf $^1/_3$ Pfennig für das Liter Rauminhalt und den angefangenen Monat. Die Verpflichtung zur Rückgabe der zum Transport hergeliehenen Fässer bleibt auch dann unverändert bestehen, wenn in der Faktura bestimmte Beträge als Pfand für die Fässer eingesetzt sind.

Die Frist zur Rücksendung von Kisten, Flaschen und Hülsen beträgt drei Monate vom Tage der Lieferung ab; nach Ablauf der Frist kann Zahlung zu Tagespreisen verlangt werden. (H.)

Die Rücksendung hat frachtfrei und auf Gefahr des Käufers zu geschehen. Flaschen, die nicht von gleicher Form, Farbe und Größe sind, sowie beschädigte, verunreinigte und unbrauchbare Flaschen brauchen nicht zurückgenommen zu werden. (H.)

Berechnete Kisten, Fässer und Flaschen bleiben bis zur Bezahlung Eigentum des Verkäufers. Ein Abzug an der Rechnung für Kisten, Flaschen und Hülsen kann nur insoweit erfolgen, als sie bereits zurückgesandt sind. (H.)

Sind die Fässer und Kisten bei Rückkunft beschädigt oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand, so werden sie auf Kosten des Käufers des Weines in ordnungsmäßigen Zustand gebracht, verdorbene Fässer müssen vom Käufer bezahlt werden.

§ 33. Wird im Platzgeschäft die Ware dem Kunden durch den Verkäufer für Rechnung des letzteren zugefahren, so muß dieser die Gebinde und Flaschen auch wieder innerhalb der dreimonatigen Frist abholen lassen. Zu mehrmaligen Abholungsversuchen ist der Verkäufer nicht verpflichtet.

### *Geschäftsbedingungen des Verbandes der Weinkommissionärvereinigungen der Weinbaugebiete des Rheins, der Haardt und der Mosel, Vorort Mainz. (Komm.Geschbed.)*

1. Sofern bei Bezug des Weines der Verkäufer sich das Eigentum nicht bis zur völligen Zahlung des Kaufpreises und bis zur restlosen Einlösung der zur Deckung des Kaufpreises gegebenen Wechsel vorbehält, wird, falls dem Kommissionär der Wein vom Verkäufer übergeben wird, der Kommissionär Eigentümer des Weines.

Wird der Wein jedoch vom Verkäufer direkt dem Käufer übergeben, so gilt als vereinbart, daß der Käufer als Beauftragter des Kommissionärs für diesen das Eigentum erwirbt.

Dasselbe gilt, falls der Kommissionär, der nur als Makler tätig geworden ist, die zur Deckung des Kaufpreises dem Verkäufer gegebenen Wechsel als Aussteller oder als Girant mitunterzeichnet oder in sonstiger Weise, insbesondere durch Bürgschaft, sich für Zahlung des Kaufpreises oder Einlösung der Akzepte haftbar gemacht hat.

2. Ist der Kommissionär zufolge vorstehender Vereinbarungen Eigentümer des Weines geworden, so behält er sich das Eigentum vor, bis der Kaufpreis für den Wein vom Käufer vollständig bezahlt ist, gegebene Wechsel eingelöst sind und das Debetsaldo seines Auftraggebers durch Zahlung vollständig ausgeglichen ist.

3. Die Veräußerung der verkauften Weine darf, solange der Käufer noch nicht Eigentümer ist, nur im ordnungsmäßigen Geschäftsgang erfolgen. Sie ist nur zulässig, wenn seitens des neuen Käufers nicht früher begründete Gegenansprüche vorliegen.

4. In allen Fällen, in denen der Kommissionär noch Eigentümer des Weines ist, gehen die Ansprüche seines Auftraggebers aus einem Weiterverkauf des Weines mit ihrer Entstehung auf den Kommissionär über.

5. Verpfändungen des Weines oder Sicherungsübereignungen zugunsten dritter Personen sind unzulässig und unwirksam.

6. Von Pfändungen seitens dritter Personen ist dem Kommissionär sofort Anzeige zu erstatten.

7. Beim Verschnitt des noch im Eigentum des Kommissionärs stehenden Weines mit einem anderen Wein steht dem Kommissionär Miteigentum an dem Verschnitt zu im Verhältnis des Wertes der verstochenen Weine.

8. Durch Zuckerung oder Abfüllung des noch dem Kommissionär gehörenden Weines wird das Eigentumsrecht nicht berührt.

9. Seitens des Verkäufers wird ausdrücklich zugesichert, daß die verkauften Weine den gesetzlichen Bedingungen entsprechen.

10. Der Anspruch auf die übliche oder vereinbarte Provision ist auch dann gegeben, wenn nach Abschluß des Geschäfts aus irgend einem Grunde Lieferung und Bezug unterbleiben oder der Vertrag rückgängig gemacht wird.

11. Dem Kommissionär wird seitens des Verkäufers und des Auftraggebers derart Kundenschutz gewährt, daß

a) beide verpflichtet sind, über etwaige spätere direkte Abschlüsse dem Kommissionär Auskunft zu erteilen und
b) der Kommissionär auch für alle diese späteren direkten Geschäfte die übliche Provision zu beanspruchen hat.

12. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Kommissionärs, seines Auftraggebers und des Verkäufers ist der Ort der Geschäftsniederlassung des Kommissionärs. Dies gilt auch für alle Wechselverbindlichkeiten. Zahlungen sind in Reichsmark (1 RM. = $^{10}/_{42}$ U.S.A.-Dollar) zu leisten.

## *Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Wein.*

Der Reichsbeauftragte für die Regelung des Absatzes von Weinbauerzeugnissen empfiehlt den Angehörigen der am Weinverkehr beteiligten Gruppen, Kaufverträge über Faßwein in Zukunft auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen abzuschließen:

### Deutsche Winzerbedingungen von 1935.

Die „Deutschen Winzerbedingungen von 1935" regeln den Kauf von Faßwein beim Erzeuger. Als Erzeuger gelten auch Winzergenossenschaften und Winzervereine, die nur die Erzeugnisse ihrer Mitglieder auf gemeinsame Rechnung verwerten.

#### I. Angebot.

§ 1. Bei Abgabe von Angeboten mit oder ohne Proben gilt das Angebot, falls nicht Anhandgabe auf bestimmte Zeit stattfindet, als freibleibend, d. h. der Verkäufer ist in der Verfügung über den Wein nicht beschränkt.

#### II. Abnahme.

§ 2. Der Wein lagert vom Verkaufstage an bis zur tatsächlichen Uebergabe auf Rechnung und Gefahr des Käufers im Keller des Verkäufers. Eine besondere Lagerentschädigung ist nicht zu entrichten. Dem Käufer steht es frei, den Wein unter sein Siegel zu legen.

§ 3. Die Weine sind innerhalb vier, spätestens jedoch innerhalb sechs Wochen vom Verkaufstage an gerechnet ab Keller des Verkäufers vom Käufer abzunehmen. Behinderung durch höhere Gewalt (Verkehrsstörung, behördliche Maßnahmen usw.) berechtigen den Käufer, die Abnahme bis zur Beseitigung des Hinderungsgrundes auszusetzen.

Die Abnahme der Weine ist von dem Verkäufer mindestens drei Tage vorher dem Käufer anzuzeigen.

§ 4. Fässer werden bei der Abnahme spundvoll übergeben; für Trub wird heller Wein gegeben, sofern der Wein nicht vor dem ersten Abstich verkauft wird. Zur Abgabe von Füllwein und von hellem Wein für Trub ist der Verkäufer nur dann verpflichtet, wenn der Wein innerhalb der in § 3 genannten Frist abgenommen wird.

§ 5. Die Weine können mit Genehmigung des Verkäufers in dessen Keller bis zur Flaschenreife ausgebaut und auf Flaschen gefüllt werden. In diesem Fall müssen die über die Abnahmefrist (§ 3) lagernden Weine spätestens bei

Ablauf der Frist in Fässer des Käufers umgelagert werden, andernfalls der Verkäufer berechtigt ist, die Beschaffung der Fässer und den Abstich auf Kosten des Käufers vorzunehmen, oder eine angemessene Faßmiete zu verlangen.

§ 6. Flaschenabfüllungen finden auf Rechnung und Gefahr des Käufers statt; eine Garantie für weiteren Ausbau und Haltbarkeit der Weine auf der Flasche wird von dem Verkäufer nicht übernommen.

### III. Verpackung.

§ 7. Werden vom Verkäufer Fässer zum Transport geliehen, so sind diese innerhalb 2 Monate frachtfrei und auf Gefahr des Käufers zurückzusenden. Bei späterer Rücksendung ist für jeden Liter Rauminhalt eine Leihgebühr von 1 Rpfg. für jeden angefangenen Monat zu zahlen.

§ 8. Sind die Fässer bei Rückkunft beschädigt oder in nicht gebrauchsfähigem Zustande, so werden sie auf Kosten des Käufers in ordnungsmäßigen Zustand gebracht; verdorbene Fässer müssen vom Käufer bezahlt werden.

### IV. Preis.

§ 9. Die Preise verstehen sich ohne Faß.

### V. Zahlung.

§ 10. Die gekauften Weine sind bei der Abnahme, spätestens innerhalb sechs Wochen vom Verkaufstage an gerechnet ohne Abzug zu bezahlen.

Wechsel und Schecks gelten nur zahlungshalber.

### VI. Vermittlungsgebühr.

§ 11. Die Vermittlungsgebühr an den Weinkommissionär beträgt höchstens 4% und ist je zur Hälfte vom Verkäufer und Käufer zu zahlen. Bei der Berechnung wird nur der reine Weinpreis zugrunde gelegt.

### VII. Verzug.

§ 12. Wird der Wein nicht innerhalb der in § 3 genannten Frist abgenommen, so hat der Käufer dem Verkäufer den infolge der Verzögerung entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 13. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung kann der Verkäufer dem Käufer zur Bewirkung der Zahlung eine angemessene Frist von sechs Werktagen mit der Erklärung setzen, daß er die Annahme der Zahlung nach Ablauf der Frist ablehne. Nach dem Ablauf der Frist ist er berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, oder vom Vertrage zurückzutreten, wenn nicht die Zahlung rechtzeitig erfolgt ist. Im letzteren Fall kann er das Siegel entfernen und über den Wein anderweitig verfügen.

### VIII. Eigentumsübergang.

§ 14. Der Verkäufer behält sich bis zur vollständigen Bezahlung des Weines bezw. bis zur Einlösung der dafür hingegebenen Schecks (Wechsel) das Eigentum an ihm vor.

Der Käufer darf den Wein ungeachtet des Eigentumsvorbehalts im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr weiter veräußern, aber ohne Zustimmung des Verkäufers einem Dritten weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Wird der Wein vor der Bezahlung bezw. Einlösung der Schecks (Wechsel) weiter veräußert, so geht der dafür erzielte Erlös bezw. die durch die Weiterveräußerung entstandene Forderung sofort auf den Verkäufer über.

### IX. Uebernahme-Gewährleistung.

§ 15. Mit dem Abschluß des Kaufvertrages übernimmt der Käufer den Wein in seiner gegenwärtigen Beschaffenheit, auch wenn er ihn nicht unter eigenes Siegel legt.

§ 16. Der Verkäufer haftet dem Käufer dafür, daß der Wein zu dem in § 15 genannten Zeitpunkt den Vorschriften des Weingesetzes vom 25. 7. 1930 (RGBl. I, S. 356) entspricht.

### X. Erfüllungsort. — Gerichtsstand.

§ 17. Erfüllungsort für die Uebergabe und Abnahme ist der in den §§ 2, 3 genannte Ort, für Zahlungen der Wohnsitz oder der Sitz der Niederlassung des Verkäufers. Gerichtsstand ist das für den Verkäufer zuständige Gericht.

### XI. Schlichtung von Streitigkeiten.

§ 18. Streitigkeiten, die sich aus dem Kaufvertrage ergeben, sind, bevor sie vor die ordentlichen Gerichte gebracht werden, dem für den Verkäufer zuständigen Gebietsbeauftragten für die Regelung des Absatzes von Weinbauerzeugnissen zur Schlichtung vorzulegen.

Wie auf Seite 14 hervorgehoben, weichen die Verst.Bed. noch von einander ab. Nachfolgend die

## *Versteigerungsbedingungen*

### *des Vereins der Naturweinversteigerer in Hessen.*

1. Die Versteigerer verbürgen Naturreinheit, Jahrgang und Lage ihrer Weine, die nur aus Trauben eigenen Wachstums gezogen sind. Versteigerte Weine, die etwa in zweiter oder weiterer Hand gezuckert werden, dürfen in keiner Form mit dem Namen oder der Firma des Versteigerers bezeichnet werden.

2. Die Faßweine werden in Halbstück zu 600 Liter und in Viertelstück zu 300 Liter ohne Faß ausgeboten. Die Flaschenweine, original abgefüllt und mit Korkbrand versehen, werden einschließlich Glas und Kork, ohne Verpackung und Ausstattung der Flasche, ausgeboten. Das geringste Weitergebot beträgt für Faßweine 10 Reichsmark und für Flaschenweine 10 Reichspfennige pro Flasche.

3. Mit dem Zuschlage lagern die Weine auf Rechnung und Gefahr des Ansteigerers. Der Versteigerer behält sich jedoch bis zur gänzlichen Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Ansteigerers gemäß § 445 B.G.B. das Eigentum an den versteigerten Weinen vor.

Kommt der Ansteigerer seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist der Versteigerer nach seiner Wahl zur Geltendmachung des Erfüllungsanspruchs, zum Rücktritt oder zur Neuversteigerung mit Schadenersatzforderung berechtigt.

Das Eigentum an dem versteigerten Wein geht auf den Ansteigerer über, sobald dessen Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt sind. Die Uebergabe wird dadurch ersetzt, daß der Versteigerer von diesem Augenblick an den Wein für den Ansteigerer verwahrt, jedoch mit der Maßgabe, daß die Haftung des Versteigerers sich vom Eigentumsübergang an auf diejenige für eigenen Vorsatz und solche seiner Angestellten beschränkt.

4. Faßweine werden so wie sie liegen versteigert. Eine Haftung für das Faß, in dem der Wein versteigert wird, wird nicht übernommen. Der Transport des Weines, vom Lager ab, geht auf Kosten und Gefahr des Steigerers.

5. Der Ansteigerer gilt den Versteigerern gegenüber allein als Steigpreisschuldner, wenn er nicht sofort etwaige Mitsteigerer namhaft macht und diese nicht unmittelbar nach dem Zuschlag das Steigprotokoll unterschreiben.

Der Kommissionär, der eigenen Namens aber für fremde Rechnung ansteigert, wird von der persönlichen Haftung frei, wenn er spätestens 14 Werktage nach der

Versteigerung den Namen seines Auftraggebers den Versteigerern schriftlich anzeigt, es sei denn, daß der Versteigerer die Annahme des Ansteigerers unter Angabe triftiger Gründe ablehnt.

6. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Zuschlag wird die betreffende Nummer nochmals ausgeboten.

7. Die Weine liegen unter dem Siegel des Auktionators. Den Käufern steht es frei, ihr Siegel beizufügen.

8. Die Zahlung hat so zu erfolgen, daß der Versteigerer spätestens innerhalb sechs Wochen spesenfrei über das Geld verfügen kann, bei früherer Abnahme des Weines sofort bei Bezug.

Die Bezahlung ist in Reichsmark an den jeweiligen Versteigerer zu entrichten.

9. Kommt der Steigerer den vorstehenden Zahlungsbedingungen nicht nach, so sind die Versteigerer o h n e F r i s t s e t z u n g befugt, mit einfacher Erklärung dem Steigerer gegenüber vom Vertrage zurückzutreten oder den Steigerer gerichtlich zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten anzuhalten. In jedem Falle haftet der Steigerer für den Schaden bezw. den Mindererlös. Für alle Steigbeträge, über die der Versteigerer am (Datum) nicht verfügen kann, werden Bankzinsen und Provision berechnet.

10. Nur Wein mit dem Korkbrand des Versteigerers darf als Originalabfüllung bezeichnet werden. Weine, die nicht im Keller des Versteigerers in Flaschen gefüllt sind, dürfen weder eine Andeutung als Original-Abfüllung, noch auf den Korken den Namen des Versteigerers führen, noch darf hierfür Original-Ausstattung abgegeben werden. Hinsichtlich der zum Zwecke der Abfüllung zugesandten Materialien übernimmt der Versteigerer keine Haftung nach § 690 B.G.B. für den Inhalt der Kisten etc. Die Materialien müssen, unter Anzeige an den Versteigerer, frachtfrei übersandt werden.

11. Flaschenfüllungen finden lediglich auf Gefahr des Steigerers bezw. Käufers statt; eine Garantie für weiteren Ausbau und Haltbarkeit der Weine wird nicht übernommen.

12. Die Kosten der Versteigerung tragen die Versteigerer, alle sonstigen Kosten fallen zu Lasten des Steigerers, der sich für die Behandlung des Weines des Küfermeisters des Versteigerers zu bedienen hat. Für Kellerbehandlung, Licht- und Wasserbenutzung etc. wird dem Steigerer ein angemessener Betrag berechnet.

13. Bei dem Bezuge des Weines, der mindestens 3 Tage vorher dem Versteigerer anzuzeigen ist, hat sich der Steigerer ebenfalls des Küfers des Versteigerers zu bedienen.

14. Provision wird nur an eingetragene Weinkommissionäre bewilligt.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist X.

# Lebenslauf.

Ich wurde am 11. August 1907 als Sohn des Weinhändlers Walter Engling und seiner Ehefrau Marie geb. Stoecklein zu Hagen i./Westf. geboren. Von 1914 bis 1926 besuchte ich das Steinbart-Realgymnasium zu Duisburg/Rh., das ich mit dem Reifezeugnis verließ. Am 1. 4. 1926 trat ich bei der Darmstädter- und Nationalbank, Duisburg, als kaufmännischer Lehrling ein. Nach Beendigung meiner zweijährigen Lehrzeit bezog ich im SS 1928 die Universität München, um mich dem Studium der Rechte zu widmen. Mitte 1930 wandte ich mich wieder einer kaufmännischen Tätigkeit zu. Nebenher führte ich an der Universität Frankfurt/M. mein Studium weiter. Am 24. November 1934 bestand ich am OLG Frankfurt das erste jur. Staatsexamen, am 19. Juni 1935 an der Universität Frankfurt das Doktorexamen.